Author:
Huggenberg, Rudolf

Title:
Die sparkassen und das sparkassengeschäft...
Place:
Affoltern a. A.
Date:
1906

95-82497-2
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

Huggenberg, Rudolf.

Die sparkassen und das sparkassengeschäft (nach schweizerischem recht) ... Affoltern a. A., Buchdruckerei J. Weiss, 1906.

4 p. l., 122 p. 23cm.

Inaug.-diss.—Zürich.
"Literatur": p. [115]-122.

1. Savings-banks—Switzerland. 2. Banking law—Switzerland.

8-3539

Library of Congress HG1939.S92H8

RESTRICTIONS ON USE:

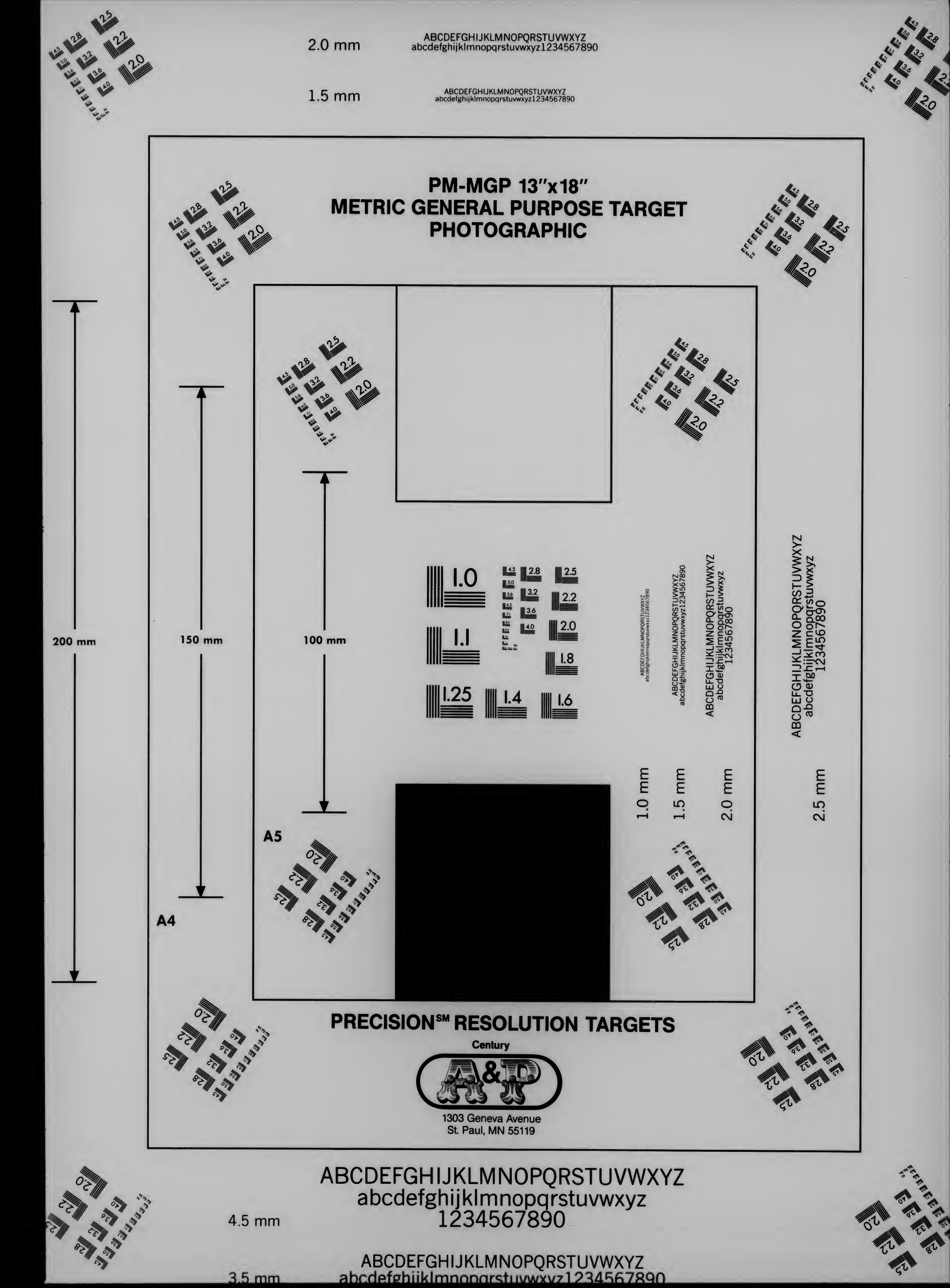
TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 12x IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 6/1/95 INITIALS: WW

TRACKING # : MSH 06420

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.



2.0 mm
ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890
1.5 mm
ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890
PM-MGP 13"x18"
METRIC GENERAL PURPOSE TARGET
PHOTOGRAPHIC
200 mm
150 mm
100 mm
A4
A5
1.0 mm
1.5 mm
2.0 mm
2.5 mm
ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890
PRECISION℠ RESOLUTION TARGETS
Century
A&P
1303 Geneva Avenue
St. Paul, MN 55119
4.5 mm
ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890
3.5 mm
ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ

Die Sparkassen

und das

Sparkassengeschäft

(nach schweizerischem Recht).

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines Doktor iuris utriusque

der

rechtswissenschaftlichen Fakultät

der

Universität Zürich

vorgelegt von

Rudolf Huggenberg

aus Winterthur.

Genehmigt auf Antrag der Herren Prof. Dr. H. F. Hitzig
und Prof. Dr. Georg Cohn.

Buchdruckerei J. WEISS, Affoltern a. A.

— 1906. —


IN LUMINE TUO VIDEBIMUS LUMEN
SIGILLUM COLLEGII COLUMBIAE NOVI EBORACI

Bus.

Die Sparkassen

und das

Sparkassengeschäft

(nach schweizerischem Recht).

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines Doktor iuris utriusque

der

rechtswissenschaftlichen Fakultät

der

Universität Zürich

vorgelegt von

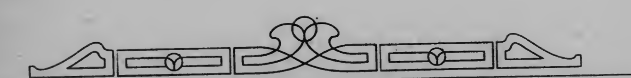
Rudolf Huggenberg

aus Winterthur.

Genehmigt auf Antrag der Herren Prof. Dr. H. F. Hitzig
und Prof. Dr. Georg Cohn.

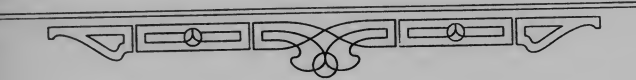
Buchdruckerei J. WEISS. Affoltern a. A.
— 1906. —

Meinen lieben Eltern!



Meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Prof. Dr. H. F. Hitzig spreche ich auch an dieser Stelle für das freundliche Interesse, das er mir bei der Abfassung der vorliegenden Arbeit entgegenbrachte, meinen verbindlichsten Dank aus.

Winterthur, Dezember 1905.



Inhalts-Angabe.

A. Die Sparkassen.

§ 1.

I. Begriff, Zweck und Arten.

Sparkassen sind Institute, welche kleinere Geldsummen als verzinsbare Einlagen annehmen, diese Gelder ihrerseits wieder auf Zinsen legen und sich verpflichten, dieselben auf Verlangen der Gläubiger, sei es sofort, sei es nach kurzen Kündigungsfristen, wieder zurückzubezahlen. Sie verfolgen dabei begrifflich den Zweck, dem Publikum eine Gelegenheit zu schaffen, kleinere Ersparnisse sicher und zinstragend anzulegen und durch Annahme solcher Summen, die wegen ihrer Kleinheit sonst nicht produktiv wären, die Bildung von produktiven Kapitalien zu erleichtern [1]).

Sie besitzen verkehrstechnisch grosse Verwandtschaft mit den Depositenbanken, ja sie werden oft geradezu mit diesen identifiziert [2]). Die Verwandtschaft liegt darin, dass Beide Geldsummen als Einlagen annehmen, sie verzinsen und auf Begehren des Einlegers wieder zurückzahlen. Sie unterscheiden sich aber durch den wirtschaftlichen Zweck und die daraus folgenden Verschiedenheiten im Geschäftsbetrieb. Während die Sparkassen durch Aufnahme der kleinen und kleinsten Ersparnisse, namentlich von seiten der weniger bemittelten Klassen, dem Sparzwecke dienen, kommen die Depositenbanken dem Bedürfnis der begüterten Klassen entgegen, grössere Summen zinstragend zu plazieren (z. B. durch Eröffnung von Konto-

---

[1]) Vgl. Mohl, Die Polizeiwissenschaft Tübingen 1832. I. S. 329; Löning bei Schönberg, Handbuch der polit. Oekonomie. II. S. 610; Seidel bei Conrad, Handwörterbuch der Staatswissenschaften, s. v. Sparkassen.

[2]) Löning a. a. O. I. S. 342.

korrenten). Milliet [1]) formuliert den Unterschied so: „Die Sparkasse ist die Bildnerin des Kapitals, die Depositenbank die Verwalterin des bereits gebildeten Kapitals".

Die Sparkassen können unter sich nach verschiedenen Gesichtspunkten klassifiziert werden.

1. Nach der Art des Subjekts, durch welches die Gründung, resp. der Betrieb erfolgt, oder welches die Haftung für die Spargelder übernimmt, können folgende Klassen unterschieden werden:

a) Sparkassen des Staates, resp. einer staatlichen Anstalt, wie z. B. die Sparkassen der schweizerischen Kantonalbanken. Sparkassen des Staates von besonderer Art sind die Postsparkassen, d. h. Sparkassen, zu deren Betrieb der Staat die Organe der Post verwendet.

b) Sparkassen von Gemeinden oder anderen öffentlichrechtlichen Körperschaften (Kreise, Bezirke).

c) Sparkassen von privatrechtlichen Verbänden, wie von Gesellschaften, Vereinen. Unter diesen letztern können nach dem Umstand, ob sie feste oder wechselnde Teilnehmer haben, wieder unterschieden werden:

α. Sparvereine.

β. Sparkassen im engern Sinn.

d) Sparkassen von einzelnen Privaten.

e) Fabrik- und Schulsparkassen.

2. Nach der Betriebsart lassen sich die Sparkassen in folgende Klassen einteilen:

a) eigentliche oder reine Sparkassen, d. h. Institute, die das Sparkassengeschäft ausschliesslich betreiben,

b) Kreditinstitute mit Sparkassen, die dieses Geschäft nur als Nebengeschäft betreiben.

---

[1]) Milliet, Summarischer Bericht über die Sparkassen in der Z. f. schw. Statistik. Jahrg. 1891.

§ 2.

II. Geschichtliche Entwicklung des Sparkassenwesens.

I. Die Entwicklung im allgemeinen [1]).

Die Sparkassen haben eine verhältnismässig junge Geschichte. Ihre ersten Anfänge reichen nur in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts zurück. Dies erklärt sich daraus, dass für die Sparkassen das Sparen in Form einer verzinslichen Geldanlage charakteristisch ist. Die erste Voraussetzung für das Auftreten der Sparkassen war also die, dass die Geldwirtschaft im Gegensatz zur Naturalwirtschaft eine allgemeine Entwicklung gefunden hatte.

Es hat allerdings nicht an Versuchen gefehlt, für die Sparkassen ein viel höheres Alter zu vindizieren und womöglich ihr erstes Auftreten schon ins Altertum zu verlegen. So sucht Roscher [2]) das Vorkommen von Sparkassen schon für das antike Hellas und Rom nachzuweisen. Aus delphischen Inschriften gehe hervor, dass schon im 2. Jahrh. v. Chr. viele Sklaven ihre Ersparnisse dem Tempel anvertraut hätten, um sich später damit frei zu kaufen. Unter den römischen Kaisern hätten die Legionen Sparkassen besessen, die zur Aufbewahrung der Ersparnisse der Soldaten gedient hätten. Es ist klar, dass diese Kassen mit den modernen Sparkassen nichts gemein haben. Es sind nur einfache Aufbewahrungsstellen von erübrigten Geldern [3]), während für die heutigen Sparkassen neben der Aufbewahrung vor allem die Fruktifizierung der eingelegten Ersparnisse charakteristisch ist.

---

[1]) Vgl. Theod. Schönborn, Ursprung und geschichtl. Entwicklung des Sparkassenwesens in Europa in Schmollers Jahrb. für Gesetzgebung, Verwaltung etc. 8. Jahrg. S. 157 ff.

[2]) Roscher, System der Volkswirtschaftslehre. 1894. V. S. 211.

[3]) Ueber solche antike Sparbüchsen s. Ztsch. f. Sozialwissenschaft, 1905 S. 463. Ueber römische Einrichtungen s. Pernice Ztsch. d. Sav. Stiftg. XIX. S. 114 ff.

Die Sparkassen sind vielmehr eine Schöpfung der Neuzeit. Sie sind aus den humanen Bestrebungen herausgewachsen, die in Europa in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts auf eine Reform des Armenwesens gerichtet waren, und welche ihrerseits wiederum in den damals zur Herrschaft gelangten Ideen der Humanität und Aufklärung wurzelten. [1]). Infolge der unvernünftigen Abschliessungspolitik, welcher die Gemeinwesen damals huldigten, war die Zahl der Heimatlosen ins ungeheure gewachsen. Dieser Misstand zwang seit der Mitte des 18. Jahrhunderts die Regierungen der meisten Länder Europas, sich energischer mit dem Armenwesen zu beschäftigen. Unter den Vorschlägen zur Verbesserung der Armenverhältnisse figurierte auch die Idee der Errichtung von Sparkassen [2]).

Ihre erste Verwirklichung fand die Idee in der 1765 in Braunschweig gegründeten Herzoglichen Leihkasse [3]). Bald folgten weitere Städte Norddeutschlands dem Beispiel Braunschweigs, so Hamburg, wo von einer Privatgesellschaft 1778 eine Kasse dieser Art gegründet wurde. Es war die erste, die die ausdrückliche Bezeichnung Sparkasse führte [4]).

Unabhängig davon entstanden 1787 in der Schweiz [5]) und 1798 in England die ersten Sparkassen, 1818 kam das Institut nach Frankreich, 1819 nach Oesterreich und Holland, 1821 nach Schweden, 1822 nach Italien.

Diese ersten Sparkassen waren meistens Gründungen von gemeinnützigen Vereinen oder Gesellschaften oder verdankten ihre Entstehung der philanthropischen Gesinnung Einzelner. Als solche waren sie fast ausschliesslich Anstalten der Wohltätigkeit.

---

[1]) Schönborn, a. a. O. S. 158; Löning a. a. O. II. S. 610.

[2]) Nach Malarce wurde der Gedanke zur Errichtung von Sparkassen schon 1611 von einem Franzosen, Hugues Delestre, angeregt; vgl. den Artikel: Die Sparkassenbestrebungen von drei Jahrhunderten. in d. Z. „Sparkasse“, Nr. v. 1. Sept. 1904.

[3]) Roscher a. a. O. S. 211.

[4]) Löning a. a. O. IV. S. 610.

[5]) Vgl. aber S. 8 a. A.

Einziger Gedanke ihrer Gründer war, den ärmern Klassen einen Dienst zu erweisen, indem sie ihnen eine Anstalt schufen, um ihre Ersparnisse anzulegen und ihnen so die Möglichkeit boten, nach und nach zu einer gewissen wirtschaftlichen Selbständigkeit zu gelangen. Einziges Geschäftsprinzip war, dem Interesse der Sparer zu dienen. Nicht nur nahmen die Gründer und Leiter dieser Kassen keinen Gewinn für sich in Anspruch, sondern sie unterhielten im Gegenteil die Kassen, die anfangs nicht auf eigenen Füssen standen, mit ihren Mitteln. Deshalb war die Benutzung dieser Sparkassen meist statutarisch auf die untern Klassen beschränkt [1]).

In der weitern Entwicklung der Sparkassen gingen im übrigen die verschiedenen Staaten ihre eigenen Wege. Fast überall wurde die Privattätigkeit im Sparkassenwesen zurückgedrängt, indem sich das Gemeinwesen an ihre Stelle setzte. Das oben berührte öffentliche Interesse macht dies erklärlich. Und zwar geschah dies in den einen Ländern von seiten der Gemeinden und Gemeindeverbände, Kreise und Bezirke, (so in Preussen und Frankreich). In andern Ländern errichtete der Staat selbst Sparkassen, (so in einzelnen kleinern Staaten, wie Oldenburg, Braunschweig, so ferner in Belgien und Russland).

Den privaten Sparkassen ist in diesen Ländern neben den öffentlichen nur ein ganz bescheidener Platz verblieben; vielerorts wurden sie ganz verdrängt.

Mit dieser Aenderung in der Person des Unternehmers ging eine andere parallel, die sich auf den Charakter der Sparkasse bezieht. Waren die Sparkassen im Anfange ihrer Entwicklung reine Wohltätigkeitsanstalten, so können sie heute, abgesehen von einzelnen Ausnahmen, nicht mehr als solche bezeichnet werden. Die Sparkassen sind heute nicht mehr auf den Wohltätigkeitssinn ihrer Gründer angewiesen, sondern treten uns als Institute entgegen, die sich durch eigene wirtschaftliche Kraft aus den Ergebnissen ihrer Geschäftsführung

---

[1]) Roscher a. a. O. S. 212.

zu erhalten im Stande sind. Ja, sie sind vielfach direkt zu Erwerbsgeschäften geworden [1].

Andrerseits hat sich mit der Zeit und Hand in Hand mit den erwähnten Umgestaltungen auch eine Aenderung bezüglich des Kreises der Spareinleger vollzogen. Waren am Anfang die Sparkassen nur für die armen und „kleinen" Leute bestimmt und nur von diesen benutzt, so werden sie heute nicht mehr ausschliesslich nur von diesen Klassen, sondern auch von den Angehörigen anderer Gesellschaftsschichten, besonders des Mittelstandes frequentiert.

Eine neue Epoche in der Geschichte der Sparkassen beginnt mit der Errichtung der Postsparkassen; es sind dies staatliche Sparkassen, die zur Sammlung, Verwaltung und Rückzahlung der eingelegten Gelder die Organe der Post benutzen. Die Idee der Postsparkassen ist schon eine alte; verwirklicht wurde sie zum erstenmale 1861 in England, wo Gladstone ihre Einführung durchsetzte [2]). Dem englischen Vorbild sind bald andere Staaten gefolgt, so Italien 1875, die Niederlande 1880, Frankreich [3]) 1881, Oesterreich 1882; auch in Deutschland wurde diese Frage wiederholt diskutiert, aber bis jetzt mit negativem Resultat.

Durch die Postsparkassen hat das Sparwesen einen grossartigen Aufschwung genommen, indem durch ihre Einführung das Netz der Annahmestellen, der Saugorgane im Sparkassenwesen, mit einem Male um ein ganz bedeutendes vergrössert wurde. Vielfach sind diese Postsparkassen vom Staate ausnahmsweise begünstigt worden. So hat man in Oesterreich die Einlagen in die Postsparkasse von der Einkommensteuer befreit und vor dem Pfandrecht geschützt [4]). Neben der Post

[1]) Vgl. Lammers. Die Unternehmung im Sparkassengeschäft in: Deutsche Zeit- und Streitfragen Heft 174, Berlin 1883.

[2]) Vgl. Lammers a. a. O. S. 9, u. Roscher a. a. O. S. 230.

[3]) Loi portant création d'une caisse d'èpargne postale. 9. IV. 1881. Rgl. v. 31. VIII. 1881.

[4]) Roscher S. 238.

suchte man in neuerer Zeit auch die Schule dem Sparzweck dienstbar zu machen, indem man besondere, für die schulpflichtigen Kinder bestimmte und mit den Schulen in Verbindung stehende Sparkassen schuf. Diese sog. Schulsparkassen sind entweder selbständige Institute mit eigener Verwaltung, oder aber nur Zweiganstalten von gewöhnlichen Sparkassen [1]).

Der erste Staat, der den Versuch der Einführung von Schulsparkassen machte, war Belgien, wo der Gelehrte und Menschenfreund F. Laurent für die Idee wirkte. Nach belgischem Muster wurden dann auch in England, Frankreich und Italien Schulsparkassen errichtet und erfreuten sich hier bald grosser Beliebtheit. In andern Staaten, so in Deutschland und auch in der Schweiz, stiess dagegen die Einführung von Schulsparkassen auf lebhaften Widerspruch, besonders von seiten der Lehrer [2]).

Nach gleichen Prinzipien sind in neuester Zeit in Frankreich, Deutschland und auch in der Schweiz Fabriksparkassen eingerichtet worden, d. h. Sparanstalten, die für die Arbeiter einer Fabrik oder sonst einer grössern Unternehmung bestimmt sind. Meistens wurden sie vom Arbeitgeber selber ins Leben gerufen, um die Arbeiter zur Sparsamkeit aufzumuntern und sie in engere Beziehung zum Unternehmen zu bringen. Ein anderes Produkt der Entwicklung ist die Verbindung der Sparkassen mit der Lotterie [3]).

2. Die Entwicklung speziell in der Schweiz.

Einzelne Autoren, so Schindler [4]), suchen die ersten Anfänge

[1]) Löning a. a. O. II. S. 612.

[2]) Immerhin bestanden im Jahre 1896 in der Schweiz 153 Schulsparkassen. (Handwörterb. der Staatswissensch. VI. S. 872).

[3]) Vgl. Mangoldt, Aufgabe, Stellung und Einrichtung der Sparkassen. Tübingen 1847, Diss., ferner: Lotterie und Sparen, in den Mitteilungen der Internat. Vereinigung f. vergl. Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre 1904 Nr. 18.

[4]) Schindler, Die staatliche Beaufsichtigung des Sparkassenwesens. Zürich 1893. S. 13.

der schweizerischen Sparkassen im Wechselhaus des Malacrida, das ums Jahr 1700 in Bern gegründet wurde. Milliet [1]) macht jedoch mit Recht darauf aufmerksam, dass wir zu wenig über die Organisation und die Geschäftsprinzipien dieses Instituts unterrichtet sind, um mit Sicherheit sagen zu können, ob in ihm wirklich die ersten Ansätze der schweizerischen Sparkassen zu finden seien.

Die erste eigentliche Sparkasse in der Schweiz war die im Mai 1787 in Bern gegründete Dienstboten-Zinskasse, die unter Aufsicht und Haftung der bernischen Regierung errichtet wurde und noch heute, mit der bernischen Hypothekenkasse verschmolzen, fortbesteht. Der statutarische Zweck dieser Anstalt war, den Dienstboten Gelegenheit zur nutzbringenden und sichern Anlage ihres ersparten Lohns zu geben; sie war also nur für eine einzige Klasse von Personen bestimmt. Indessen nahm man es damit, wie berichtet wird, nicht so genau, sondern drückte ein Auge zu, wenn die Einleger einer andern, ähnlichen Klasse angehörten [2]).

1792, fünf Jahre nach Bern, folgte Basel mit der Gründung einer Sparkasse. Sie befolgte in ihrer Einrichtung das Muster der bernischen, nur mit dem Unterschied, dass die Beschränkung bezüglich des Einlegerkreises fallen gelassen wurde. Diese erste Sparkasse Basels verdankte ihre Entstehung einer Anregung des bekannten Staatsmannes Isaak Iselin [3]).

Die Geschäftsgebahrung dieser ersten Sparinstitute in der Schweiz unterschied sich von der der heutigen Sparkassen wesentlich [4]). Die Einlageminima waren sehr hoch angesetzt, in Bern auf 20 Kronen (Fr. 62. 50), in Basel auf 50 Pfund (Fr. 86. —); ferner konnten nur zweimal im Jahre Einzahlungen gemacht und Rückzahlungen in Empfang genommen werden.

[1]) Milliet a. a. O. S. 384.
[2]) Milliet S. 384; Schindler S. 13.
[3]) Roscher a. a. O. S. 211.
[4]) Furrer, Volkswirtschaftslexikon d. Schweiz. Bd. III. S. 121.

Auch gab es eine weitere grosse Zahl von Vorschriften über die Einlegerguthaben. Dadurch wurde natürlich der Verkehr mit der Sparkasse recht umständlich und schwerfällig.

Diese ersten Sparkassen blieben längere Zeit die einzigen: denn jene politisch unruhigen Zeiten am Ende des 18. Jahrhunderts waren der Sparkassengründung nicht günstig.

Die Sparkassenidee erwies sich aber als lebenskräftig, und sobald die Ruhe im Lande wieder eingekehrt war, wandte man sich aufs neue der Sparkassengründung zu. Aller Orten wetteiferten gemeinnützige Gesellschaften, Vereine, Einzelpersonen in der Errichtung von Sparkassen; es waren naturgemäss die fortschrittlicheren Kantone, und in diesen wiederum die Städte, die zuerst ihre Sparkassen bekamen. Zürich eröffnete 1805 mit der heutigen Sparkasse der Stadt Zürich den Reigen; es folgte, um die Gründungsdaten einiger wichtiger Sparkassen zu nennen,

1809 Basel mit der Zinstragenden Ersparniskasse,
1811 St. Gallen (Ersparniskasse der Stadt St. Gallen),
1812 Aarau (Allgemeine aargauische Ersparniskasse), ferner Neuchâtel (Caisse d'épargne de N.), und Schwyz,
1814 Waadt (Caisse d'épargne du district de Vevey),
1816 Zürich (Ersparniskasse Wädenswil), Genf (Caisse d'épargne du canton),
1817 Schaffhausen (Ersparniskasse Schaffhausen), Waadt (Caisse d'épargne et de prévoyance de Lausanne),
1818 Solothurn (Ersparniskasse der Stadt S.), ferner Luzern (Ersparniskasse der Stadt L.).
1818 Zürich (Sparkasse Winterthur, gegr. v. d. Hülfsgesellschaft),
1819 Appenzell A.-Rh. (Ersparniskasse Speicher),

1820 Bern (Bürgerliche Ersparniskasse),
und Bern (Einwohner-Ersparniskasse für den Amtsbezirk Bern) u. s. f. [1]).

In den 20er Jahren machten Schriftsteller, wie Christian Bernoulli, Ed. Sulzer [2]) die Sparkassenidee zum Ausgangspunkt weitgreifender volkswirtschaftlicher Gedanken und Pläne.

Von da an nahm das schweizerische Sparkassenwesen einen grossen, ununterbrochenen Aufschwung, der sich in immer steiler ansteigender Linie bewegte. Einige Zahlen mögen hier sprechen. Von den gegenwärtig in der Schweiz bestehenden 557 Sparkassen wurden gegründet

22 im ersten Viertel des 19. Jahrhunderts,
82 im zweiten Viertel,
152 im dritten Viertel,
301 im letzten Viertel [3]).

Das hervorstechendste Charakteristikum der schweizerischen Sparkassen ist die Tatsache, dass die öffentliche Gewalt der Privattätigkeit lange Zeit gänzlich freie Hand gelassen hat, indem sie ihr, von einigen Ausnahmen abgesehen, weder durch gesetzliche Regelung der Verhältnisse der Sparkassen Schranken zog, noch sie dadurch zurückdrängte, dass sie selbst die Gründung und den Betrieb der Sparkassen an die Hand nahm. Infolge dieser Freiheit der Bewegung und der Leichtigkeit, sich unbeengt von staatlichem Zwang den wechselnden Lebensverhältnissen und lokalen Bedürfnissen anzupassen, hat das schweizerische Sparkassenwesen eine Mannigfaltigkeit der Formen ausgebildet, wie sie sich wohl anderwärts nirgends findet.

War die ursprüngliche Form die Gesellschaft und der Verein, so traten bald Sparkassen mit genossenschaftlichem

[1]) Diese statist. Angaben sind entnommen: Fatio. Les Caisses d'épargne de la Suisse, Histoire d'un siècle 1795 à 1895. S. 4.

[2]) Sulzer, Ein Beitrag zur Lösung einer der wichtigsten Fragen unserer Zeit. Zürich; Bernoulli, Ueber Ersparniskassen etc., Basel 1827.

[3]) Fatio a. a. O. S. 4.

Charakter hinzu, und zuletzt wurde auch die Form der Aktiengesellschaft gewählt. Ferner vollzog sich mit der Zeit eine andere Differenzierung: es bildeten sich neben den reinen die sog. gemischten Sparkassen, eine spezifisch schweizerische Erscheinung. Erstrebten die bisherigen Sparkassen als einzigen Zweck die sichere Aufbewahrung und Verwaltung von Ersparnissen und die Bildung von Kapital, so begann man nun vielerorts mehr Gewicht auf eine andere Seite zu legen, auf die produktive Verwendung der eingelegten Summen im Wege der Erteilung von Kredit, und nach und nach bildete sich eine ganze Anzahl von Kassen, für welche die Aufnahme von Ersparnissen nicht mehr der Hauptzweck war, vielmehr nur noch als Mittel zum Zweck diente. Hauptzweck war nunmehr die Befriedigung des Kreditbedürfnisses, das Kreditgeschäft. Das Sparkassengeschäft, das sie daneben betreiben, soll ihnen nur das nötige Geld für ihre Kreditoperationen liefern. Das drückt sich auch in der Bezeichnung aus, die derartige Institute zu führen pflegen; sie nennen sich nicht mehr bloss Sparkassen, sondern Leih- und Sparkassen.

Diese Kassen haben namentlich in der deutschen Schweiz rasch Verbreitung gefunden. [1]) Ihre Gründer verfolgten in erster Linie den Zweck, denen, die Kapitalien suchten, Darleihen zu billigen Zinsen zu gewähren und damit zugleich gegen die Auswüchse und Missbräuche im Kreditwesen zu kämpfen, da bis jetzt Geld meist nur gegen unverhältnismässig hohen Zins erhältlich war. So waren diese Kassen ebenfalls Gründungen im Interesse des Publikums; ein Gewinn war dabei von den Unternehmern nicht beabsichtigt. Dank ihrer uneigennützigen, uninteressierten Geschäftsführung sind sie in der Lage, auch das Interesse ihrer Spareinleger wohl zu wahren. Meistens können sie ihnen einen Zins ausrichten, der nur um $^1/_4$ % niedriger ist, als derjenige, welchen sie selbst von ihren Schuldnern erhalten.

[1]) Fatio a. a. O. S. 7.

Seit den 60er Jahren traten als Produkt einer weitern Entwicklung auch in der Schweiz Sparkassen mit Erwerbscharakter auf, indem Kreditinstitute mit Erwerbszweck anfingen, sich des Sparkassengeschäfts zu bemächtigen und es als Geschäftszweig in ihren Organismus einzufügen.[1] Auch hier bildet es nur einen Teil einer andern wichtigen Operation, des Kreditgeschäfts. Diese Kreditinstitute sind meistens reine Finanzinstitute (Banken), die nach Ausrichtung eines normalen Zinses an ihre Gläubiger auch noch einen Reingewinn für ihre Unternehmer und Geschäftsbeteiligten herauszuschlagen suchen. Allerdings ist zu sagen, dass diese Institute, dank einer vorzüglichen Einrichtung, einer energischen, umsichtigen Leitung und dank dem grossen Umfang ihres Geschäftsbetriebes in der Lage sind, neben ihren eigenen Interessen auch jene ihrer Einleger wohl zu wahren, oft noch besser, als es die reinen Sparkassen können. Sie suchen, wie Fatio (S. 5) sich ausdrückt, ein gutes Geschäft mit einem guten Werk zu verbinden („réalisant un double but de faire d'une bonne oeuvre une bonne affaire").

In diese Kategorie gehören vor allem die grossen kantonalen Bankinstitute[2], dann auch zahlreiche private Banken, namentlich die Hypothekenbanken.

Seit dem Eintritt dieser Finanzinstitute in die Reihe derer, die Sparkassen betreiben, bietet das schweizerische Sparkassenwesen ein wesentlich verändertes Bild. Dank ihrer vortreff-

[1]) Fatio a. a. O. S. 5.

[2]) „In allen Kantonen, mit Ausnahme von Tessin, Freiburg und Solothurn, betreibt eine der besondern Bankgesetzgebung unterstellte Kantonalbank das Sparkassengeschäft, und abgesehen von Genf, Bern und Waadt ist dieser Geschäftszweig der staatlich garantierten Kantonalbank, im Aargau der aargauischen Bank zugewiesen. In Genf existiert eine besondere, ausschliesslich dem Sparkassengeschäft sich widmende Caisse d'épargne du canton de Genève. In Bern und Waadt ist die Sparkasse nicht den Kantonalbanken, sondern der Hypothekarkasse in Bern und dem Crédit foncier zugeteilt" (Springer, Die schweizerischen Banken. Zürich 1904. Diss.).

lichen Organisation und Leitung wurden diese Banken rasch zu mächtigen Konkurrenten der alten Sparkassen, ja sie haben jene vielerorts zum Teil aus dem Felde geschlagen. Sie schufen ein ganzes Netz von Filialen, dessen Maschen fast in alle wichtigeren Ortschaften des Kantons reichen[1]. Hiedurch, sowie durch viele andere Bequemlichkeiten, wie passendere Geschäftsstunden, günstigere Einlage- und Rückzugsbedingungen, förderten sie das Sparwesen mächtig, indem sie die Sparstellen in den Bereich von jedermann brachten und durch die genannten Verbesserungen die Zugänglichkeit sehr erleichterten.

Auch auf die bisherigen philanthropischen Sparinstitute wirkten diese Neuerungen wohltätig ein. Viele derselben waren nämlich etwas hinter der Zeit zurückgeblieben. Als reinen Wohltätigkeitsanstalten mangelte ihnen die Wachsamkeit des Erwerbstriebes, und so hatten viele von ihnen es versäumt, sich in ihren Einrichtungen den Bedürfnissen der Einleger anzupassen; sie waren auf dem gleichen Niveau zurückgeblieben, auf dem sie zur Zeit ihrer Gründung gestanden hatten.[2]

Um der Konkurrenz stand zu halten, sahen sie sich genötigt, sich nach dem Muster ihrer Rivalen zu organisieren und mit ihnen zu wetteifern in der Einführung von Verbesserungen. So ist hier die Konkurrenz zu einer mächtigen Triebfeder geworden, die dem Sparkassenwesen zu einem neuen grossen Aufschwung verholfen hat.

Viele der ältern philanthropischen Sparkassen, namentlich kleinere Institute, vermochten es allerdings nicht, diesem allgemeinen Elan zu folgen; ihre Kräfte erlaubten es nicht, sich mit den grösseren Konkurrenten zu messen. Sie sind darum mehr und mehr in den Hintergrund gedrängt worden. Wenn auch ihre Tätigkeit immer noch eine nutzbringende ist, spielen sie doch nur noch eine unbedeutende Rolle. Eine Anzahl von

[1]) Das System der Filialen und Einnehmereien ist namentlich ausgebildet in den Kantonen Zürich, Solothurn, Luzern, Aargau, Thurgau, Neuenburg, St. Gallen, Waadt, Baselland, Appenzell A.-Rh.

[2]) Lammers a. a. O. S. 4.

ihnen ist auch ganz vom Schauplatze des Sparwesens verschwunden; teils gingen die Anstalten ein, teils gingen sie in grösseren Instituten auf.

Diese Tatsache macht es erklärlich, dass die Zahl der schweizerischen Sparkassen trotz der fortwährenden Ausbreitung des Sparwesens in gewissen Zeiträumen kein Anwachsen, vielmehr eine Verminderung aufzuweisen hatte, da viele der Etablissemente zweiten Ranges durch Fusion oder Absorption in den neugegründeten Kantonalbanken aufgingen. Dieser Vorgang drückt sich in folgenden statistischen Zahlen aus. [1])

1882 bestanden in der Schweiz 175 eigentliche Sparkassen,
158 Kreditinstitute, die Sparkassen betrieben,
1895 „ „ „ „ 161 eigentliche Sparkassen
und 168 Kreditinstitute mit Sparkassen.

§ 3.

III. Der Nutzen der Sparkassen.

Den Sparkassen fehlte es früher nicht an zahlreichen Gegnern, die ihre Nützlichkeit bestritten, ja das Institut direkt als schädlich qualifizierten und ihm die Existenzberechtigung absprachen. Man warf ihm vor, dass es die Ansprüche der Einleger vermehre, ohne imstande zu sein, dieselben aus ihrer bisherigen Lage herauszureissen; dass es den Kredit drücke und die Kapitalien von nützlichen Unternehmungen fernhielte; dass es unnütz sei, so lange man den ärmern Klassen nicht die Möglichkeit gebe, überhaupt Ersparnisse zu machen. Diese Vorwürfe sind durch die glänzende Entwicklung, welche das Institut nahm, selbst widerlegt worden; heute denkt niemand mehr daran, sie zu erheben [2]). Einzig diejenigen Elemente, die überhaupt prinzipielle Gegner des Sparens sind, und die den

[1]) Vgl. Fatio S. 5.
[2]) Mangold a. a. O. S. 3 ff; Roscher a. a. O. S. 216; Lammers a. a. O. S. 4.

sparenden Arbeiter mit den Worten einer internationalen Arbeiterversammlung in Marseille: „L'ouvrier qui épargne est un traître“, brandmarken, stehen heute den Sparkassen feindlich gegenüber [1]).

Der Nutzen der Sparkassen liegt auf drei Gebieten:

1. Auf dem **wirtschaftlichen** Gebiet.

a) Privatwirtschaftlich leistet die Sparkasse dadurch grosse Dienste, dass sie den Sparer der Mühe der eigenen Aufbewahrung seiner Ersparnisse und auch der Gefahr des Verlusts derselben durch Diebstahl, Brand etc. überhebt; ferner bewahrt sie ihn vor der Versuchung, seine Ersparnisse für Vergnügungen, Luxusgegenstände etc. auszugeben; endlich verhilft sie ihm dazu, durch Ansammlung der erübrigten Beträge und Verzinsung derselben nach und nach ein kleines Kapital zu bilden und so seine wirtschaftliche Selbständigkeit zu begründen oder zu verbessern [2]).

b) Volkswirtschaftlich. Die Summe dieser privatwirtschaftlichen Verbesserungen bedeutet sodann einen Nutzen für die gesamte Volkswirtschaft. Von besonderer Bedeutung wird hier die Sparkasse dadurch, dass sie eine Vergrösserung des gesamten produktiven Landeskapitals bewirkt [3]). Werden auch die den Sparkassen zufliessenden Geldsummen zum grossen Teil nicht unmittelbar zur Gütererzeugung verwendet, so befördern sie dieselbe doch mittelbar, z. B. indem sie andere Geldmittel ablösen, [2]) die dann der Produktion gewidmet werden. In dieser Kapitalvermehrung und der damit verbundenen Steigerung der Produktivität liegt die hervorragende volkswirtschaftliche Bedeutung der Spartätigkeit. Diese ist die unerlässliche Vorbedingung jedes wirtschaftlichen, wie überhaupt jedes kulturellen Fortschrittes. Ohne sie keine wirtschaftliche Kultur [3]).

[1]) Vgl. Seidel bei Conrad a. a. O.
[2]) Rau, Grundsätze der Volkswirtschaftspolitik 5. Aufl. 1863. II. 2. Abt. S. 489, 498, 499.
[3]) Manteuffel. Das Sparen, sein Wesen und seine volkswirtschaftlichen Wirkungen S. 60 ff.

Diese Tatsache spiegelt sich auch in der Entwicklungsgeschichte der Menschheit wieder. So lange der Mensch sich in seinem wirtschaftlichen Handeln von Rücksichten auf die Zukunft nicht beeinflussen lässt, sondern nur vom Augenblicke lebt und nicht für den kommenden Tag sorgt, so lange ist die Menschheit sehr im Rückstande; je mehr er dagegen die Sorge für die Zukunft für seine wirtschaftliche Tätigkeit massgebend sein läßt, um so höher steht er in seiner wirtschaftlichen Zivilisation [1]).

Die Sparkasse, als eines der wesentlichsten Förderungsmittel der Sparsamkeit, kann also als wichtiger Faktor des wirtschaftlichen Fortschrittes bezeichnet werden. Neben ihr wirken für den Sparzweck heute auch noch andere Anstalten, die da ergänzend eingreifen, wo die Sparkasse nicht ausreicht. Es sind dies die verschiedenen Formen der Lebensversicherungskassen, dann die Alters- und Krankenversicherungskassen, die auch die Kapitalbildung mächtig fördern.

2. Nicht bloss vom wirtschaftlichen Standpunkte, sondern auch vom **ethischen** Gesichtspunkte aus ist die Bedeutung der Sparkasse eine grosse. Der ethische Einfluss liegt darin, dass sie zur Sparsamkeit erzieht; und diese Tugend führt eine ganze Anzahl anderer Tugenden im Gefolge, wie Enthaltsamkeit, Mässigkeit, Selbstbeherrschung. Die Sparkasse kann also als vorzügliches Volkserziehungsmittel bezeichnet werden [2]). Die folgenden Worte Charles Dupins [3]) charakterisieren treffend den ethisierenden Einfluss der Sparkassen. Er schreibt: „Combien de vertus cachées, combien d'empire sur soi-même, de résistance aux séductions du plaisir, aux entraînements de la débauche, combien d'amour paternel et maternel, combien d'inspirations providentielles et de sentiments religieux sont cachés sous ce trésor de 100 millions épargnés centime à centime et gagnés à la sueur du front des classes laborieuses".

[1]) Manteuffel a. a. O. S. 60; Domela-Niewenhuis, Das Sparen, ein ökonomischer und sozialer Grundsatz. Diss. Halle 1887.

[2]) Manteuffel a. a. O. 124.

[3]) Charles Dupin, Les caisses d'épargne. 1873. S. 33.

3. Endlich sind die Sparkassen auch von wichtiger **sozialpolitischer** Bedeutung. Die durch sie angeregte Sparsamkeit ist ein wichtiges Heilmittel gegen die sozialen Schäden, weil sie der Armut vorbeugt und die Wohlhabenheit der breiten untern Volksschichten und die wirtschaftliche Selbständigkeit einer sich immer vergrössernden Anzahl von Staatsangehörigen begründen und verbessern hilft [1]). Durch das intensive Sparen der untern und mittlern Klassen werden ferner die Einkommensunterschiede gemindert, und damit wird die grösste soziale Gefahr, die wachsende Ungleichheit der Vermögen beseitigt Auch die Erhaltung des Mittelstandes, die in der Sozialpolitik eine so grosse Rolle spielt, wird durch die Sparkassen erleichtert. Viele Gelehrte und Praktiker gingen sogar so weit, von der Beförderung der Spartätigkeit durch die Sparkassen eine Lösung der sozialen Frage zu erhoffen.

§ 4.

IV. Das Eingreifen des Staates in das Sparkassenwesen.

Im vorigen Abschnitt haben wir gezeigt, von welch einschneidender Bedeutung das Sparkassenwesen für das Wohl und Wehe eines Volkes ist. Dieser Umstand erklärt es, dass in den meisten Kulturstaaten die Regierung es für ihre Pflicht erachtet hat, sich des Sparkassenwesens anzunehmen und die Sparkassen zum Gegenstand ihrer Fürsorge zu machen.

Durch ihr Eingreifen suchte sie einerseits die Entwicklung der Sparkassen zu fördern, andererseits die Entstehung von Missbräuchen zu hindern, oder, wo solche bereits eingerissen waren, sie durch Reformen zu beseitigen.

Zwei verschiedene Wege standen dabei dem Staate offen:

[1]) Schönborn a. a. O. S. 157; Löning bei Schönberg S. 612. Manteuffel a. a. O. S. 125; ferner Schriften der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen. Berlin. Heft VI: D. Sparkassenwesen in seiner Bedeutung für die Arbeiterwohlfahrt 1894.

1. Der Verwaltungsweg,

mit folgenden Modalitäten:

a) Der Staat ist selbst Gründer und Verwalter der Sparinstitute. Er sucht dadurch einmal der quantitativen Entwicklung der Sparkassen förderlich zu sein, aber auch der qualitativen, indem er seine Institute mit den besten Einrichtungen versieht und so im Wege des guten Beispiels und der Konkurrenz auf die bestehenden Sparkassen einzuwirken trachtet.

b) Der Staat gewährt bereits bestehenden, oder zu gründenden Sparkassen die Garantie für ihre Verbindlichkeiten, er übernimmt die Haftung für dieselben. Dadurch sucht er teils die Sicherheit der Sparkassen zu erhöhen, teils zur Gründung neuer Sparkassen aufzumuntern. Dadurch sichert er sich auch einen gewissen Einfluss auf die Verwaltung des Institutes.

c) Der Staat überwacht die Sparkassen fortgesetzt, sei es durch seine ordentlichen Verwaltungsorgane, sei es durch besondere Organe, wie z. B. Sparkasseninspektoren.

2. Der Weg der Gesetzgebung.

Die Gesetzgebung über Sparkassen bezieht sich:

a) auf die Entstehung der Sparkassen, indem für dieselbe Staatsgenehmigung vorgeschrieben ist (Konzessionssystem). Diese wird regelmässig erst erteilt, nachdem die Statuten der künftigen Sparkasse zur Prüfung vorgelegt worden sind und Billigung gefunden haben. Die Bewilligungserteilung ist entweder ganz ins Ermessen der Behörden gestellt, welche nach Belieben genehmigen oder verweigern können, oder aber die Bewilligung muss erteilt werden, wenn das Statut gewisse Normativbestimmungen enthält. Diese pflegen sich in der Hauptsache auf folgende Punkte zu beziehen:

α. auf die Organisation (juristische Person, Vertretung nach außen, Aufsicht etc.).

β. auf die Beziehung der Sparkassen zu den beteiligten Kreisen.

γ. auf die Sorge für die Bewahrung des eigentlichen Zwecks der Sparkassen.

δ. auf die Sicherung der Einlagen.

b) auf die unter 1 c erwähnte Ueberwachung der Sparanstalten. Diese sog. Aufsichtsgesetze unterwerfen die Sparkassen einer ständigen Ueberwachung seitens des Staates.

Wie mit Bezug auf Form und Organisation der Sparkassen von Land zu Land die grösste Mannigfaltigkeit herrscht, so auch in Bezug auf die gesetzliche Regelung. Eine vollständige Uebersicht könnte daher nur länderweise gegeben werden. Wir müssen uns hier darauf beschränken, einzelne wesentliche Erscheinungen hervorzuheben.

In Deutschland [1]) hat sich die Reichsgesetzgebung bisher nicht mit den Sparkassen befasst. Sie sind Gegenstand der Landesgesetzgebung geblieben [2]). Die meisten Einzelstaaten haben denn auch darüber legiferiert. Die gesetzliche Regelung erstreckt sich dabei vorwiegend auf die öffentlichen Sparkassen, d. h. diejenigen, welche entweder für Rechnung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts betrieben werden, oder für deren Verbindlichkeiten eine solche Körperschaft die Gewährpflicht übernommen hat. Die Privatsparkassen, welche von beliebigen Privatpersonen errichtet werden, unterliegen dagegen meistens nicht den Spezialbestimmungen über Sparkassen, sondern den allgemeinen Normen der Gewerbeordnung. Die deutsche Sparkassengesetzgebung begnügte sich vielfach damit, allgemeine Normativvorschriften darüber zu erlassen, was die Satzungen der Kassen alles zu enthalten haben (Bestimmungen über Einleger, Minimal- und Maximaleinlagen, Rückzahlung, Anlage der Gelder, Verwendung der Ueberschüsse). Im übrigen ist den Gemeinden in Bezug auf die Festsetzung der einzelnen Bestimmungen freie Hand gelassen, doch besteht vielerorts die Vor-

[1]) Vgl. Schönborn a. a. O. und Seidel, Das deutsche Sparkassenwesen 1896.

[2]) Vgl. Einführungsgesetz z. bürg. G. B. Art. 99.

schrift, dass die Statuten der Genehmigung der Behörden unterliegen. Ausserdem untersteht die Verwaltung der öffentlichen Sparkassen der ständigen Aufsicht des Staates. Die Lokalbehörde ist verpflichtet, den Kassen eine fortwährende besondere Aufmerksamkat zu widmen, sich von der Zweckmässigkeit des Betriebes zu überzeugen und Kassenrevisionen vorzunehmen [1]).

In Frankreich ist vieles eingehender gesetzlich geordnet. Die Gemeinde ist fast ausschliesslich nur ausführendes Organ des Staatswillens, ohne die den deutschen Gemeinden eingeräumte Selbständigkeit. Die erste gesetzliche Regelung des französischen Sparkassenwesens erfolgte durch das Organisationsgesetz von 1835, welchesim Laufe der Zeit durch weitere Gesetze Abänderungen erfahren hat. Das Gesetz von 1895 [2]) sieht nun ein zweifaches Kontrollsystem vor, nämlich ein allgemeines kostenloses Oberaufsichtssystem, zu dessen Wahrnehmung eine zwanziggliedrige Kommission berufen ist, und ein besonderes Kontrollsystem, weches sich mit der Prüfung der Richtigkeit der Ein- und Auszahlungen zu befassen hat [3]).

Auch Italien, wo das Sparkassenwesen noch im frischesten Aufblühen ist, hat gesetzliche Bestimmungen aufgestellt.

Schweden hat 1875 sehr strenge Bestimmungen für die staatliche Beaufsichtigung der Sparkassen erlassen. Es verlangt Genehmigung der Statuten durch den Statthalter, jährliche Mitteilungen an die Behörde, Veröffentlichung eines jährlichen detaillierten Rechenschaftsberichts in der Ortszeitung, ferner Rücklage des Gewinnes in einen Reservefond, bis dieser 10 % aller Einlagen samt Zinsen beträgt.

In den Vereinigten Staaten von Amerika haben die

---

[1]) Vgl. z. B. das preussische Reglement von 1838.

[2]) Loi sur les caisses d'épargne, 20. VII. 1895. Die Hauptbestimmungen sind abgedruckt im Handwörterbuch der Staatswissensch. Bd. VI S. 876.

[3]) Schindler a. a. O. S. 3 und Milliet a. a. O. S. 374.

meisten Einzelstaaten Sparkassengesetze; ausserdem steht ihnen die Oberaufsicht über die Sparkassen zu.

Im Gegensatz zu den meisten andern Staaten hat sich in der Schweiz das Sparkassenwesen ohne gesetzgeberische Fürsorge entwickelt. Weder hatte der Bund, noch hatten die Kantone bis in jüngster Zeit über diesen Gegenstand legiferiert.

Wenn einerseits diese Freiheit und Selbstverwaltung der Sparkassen diesen zu grossen Erfolgen verholfen hat, so führte sie andrerseits auch vielfach dazu, dass Missbräuche und Auswüchse sich unbehindert bilden konnten.

Dies war die Veranlassung, dass auch in der Schweiz in neuerer Zeit da und dort die gesetzliche Regelung der Sparkassen an die Hand genommen wurde.

Es ist zunächst zu konstatieren, dass der Bund nach dem Wortlaut der bestehenden Bundesverfassung keine Kompetenz besitzt, über Sparkassen zu legiferieren. Dem Bund ist in Bezug auf das Bankwesen nur die Regelung des Notenwesens übertragen (Art. 39 B. V.). Dem Erlass eines Bundesgesetzes über Sparkassen hätte also eine Verfassungsänderung voranzugehen, die die Kompetenz des Bundes entsprechend erweitern würde.

Dagegen hat der Bund doch durch die Normen des S. O. R., nämlich speziell durch die organisatorischen Bestimmungen über die Gesellschaften in das Sparkassenwesen eingegriffen und einige Ordnung in dasselbe gebracht. Die Abschnitte des O. R., die für Sparkassen in Betracht kommen, ergeben sich aus der Organisationsart der letztern. Es werden also hauptsächlich die Titel über die Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Vereine zur Anwendung gelangen.

Auch die Bestimmungen des Obligationenrechts über das Handelsregister schlagen hier ein.

Was nun die kantonale Gesetzgebung anbetrifft, so ist zu scheiden zwischen den Kantonsrechten betreffend die Sparkassen der kantonalen Bankinsitute und die selbständigen Kantonal-

sparkassen einerseits, und der Kantonalgesetzgebung über die andern (nicht kantonalen) Sparkassen [1]) andererseits.

a) Kantonsrechte betreffend die kantonalen Institute [2]).

Ueber diese haben die Kantone einlässliche organisatorische Bestimmungen erlassen, und zwar sind die Kantone in ihrer Gesetzgebungskompetenz in Bezug auf diese Anstalten nicht etwa durch die erwähnten bundesgesetzlichen Bestimmungen des S. O. R. beschränkt, sondern gänzlich frei, da S. O. R. Art. 613 selbst einen Vorbehalt zu Gunsten der kantonalen Gesetzgebung enthält. Art. 613 lautet: „Auf Anstalten (Banken, Versicherungsgesellschaften u. s. w.), welche durch besondere kantonale Gesetze gegründet und unter Mitwirkung öffentlicher Behörden verwaltet werden, kommen, sofern der Staat die subsidiäre Haftung für die Verbindlichkeit der Gesellschaft übernimmt, die nachfolgenden Bestimmungen [nämlich betreffend Aktiengesellschaften] selbst dann nicht zur Anwendung, wenn das erforderliche Kapital ganz oder teilweise in Aktien zerlegt ist und durch Beteiligung von Privatpersonen aufgebracht wird."

Aus der Stellung des Artikels im Titel Aktiengesellschaften könnte geschlossen werden, dass er sich nur auf Aktiengesellschaften beziehe. Dieser Schluss wäre aber nicht richtig; vielmehr geht aus der Entstehungsgeschichte wie aus der Natur der Sache hervor, dass Art. 613 auch solche Institute im Auge hat, die ausschliesslich mit vom Staate geliefertem Kapital arbeiten [3])

b) Die Kantonalgesetzgebung betreffend die nichtkantonalen Sparkassen.

Es handelt sich nur um Erlasse zur Ueberwachung der

[1]) Vgl. die Broschüre: Schweizerische und ausländische Sparkassengesetzgebung und Sparkassenreformen, herausg. v. d. kant. bern. Handels- und Gewerbekammer, Bern 1905. S. 49 ff.

[2]) Die Zusammenstellung dieser kant. Gesetze gibt Springer a. a. O. S. 12 ff.

[3]) Vgl. Springer a. a. O. S. 4.

Privatsparkassen [1]). Solche hoheitliche Sicherheitsvorschriften bestehen nur in ganz wenigen Kantonen, nämlich nur in Freiburg, Aargau und St. Gallen. Früher, vor dem Inkrafttreten des S. O. R., bestanden noch in einer Reihe anderer Kantone Vorschriften über eine Sparkassenkontrolle des Staates. Die Kassen mußten, um als juristische Personen anerkannt zu werden, ihre Statuten zur Genehmigung vorlegen. Das S. O. R. setzte an Stelle dieser Massregel die Eintragung ins Handelsregister. Damit wurden meist die kantonalen Gesetze aufgehoben. So geschah dies zum Beispiel im Kanton Bern mit dem Gesetz über die Gemeinnützigen Gesellschaften von 1847. Nach diesem Gesetze bedurften alle gemeinnützigen Gesellschaften, welche die Versicherung des Lebens oder des Vermögens oder die Verwaltung des Eigentums Anderer auf längere Zeit zum Zwecke hatten, der staatlichen Genehmigung (durch den Regierungsrat). Die Verwaltungen hatten Rechnung abzulegen, dieselbe der Prüfung und Genehmigung des Regierungsstatthalters zu unterwerfen und alljährlich Bericht an die Direktion des Innern zu senden. Dieses Gesetz, das richtig gehandhabt Ordnung im Sparkassenwesen hätte bringen können, wurde 1883 durch das Einführungsgesetz zum S. O. R. aufgehoben.

Von den heute bestehenden Sparkassenaufsichtsgesetzen ist das älteste das freiburgische. Dieses Gesetz wurde 1862 erlassen und 1876 erweitert. Es schreibt vor, dass die Statuten und Reglemente der Sparkassen erst Gültigkeit haben, wenn sie vom Staatsrate gutgeheissen sind. Von den Statuten wird verlangt, dass sie die Geschäftsleitung einem Verwaltungsausschuss von wenigstens drei Mitgliedern übertragen. Die Garantie der Gemeinde muss in den Statuten ausgesprochen sein, ebenso ist

[1]) Dass sich diese Gesetze mit der in Art. 31 B. V. gewährleisteten Handels- und Gewerbefreiheit vertragen, ist keine Frage; denn Art. 31 behält selbst in Ziff. e derartige Verfügungen über die Ausübung von Gewerben vor, mit der Einschränkung, dass sie den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit selbst nicht beeinträchtigen, d. h. dass sie den betreffenden Betrieb nicht unmöglich machen.

die Befugnis und die Verantwortlichkeit der Verwaltung darin zu bestimmen; ferner ist die Zeit der Rechnungslegung, die Art der Anlage und der Rückzahlung der eingelegten Gelder mit Angabe aller Bedingungen festzusetzen. Drei Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres muss der Regierung die Rechnung zugestellt werden.

Einen andern Weg schlug der Kanton Aargau ein. Er erliess 1887 auf Grund der Staatsverfassung (Art. 93)[1] nähere Bestimmungen über Rechnungsablage und Rechnungsprüfung. Auf Grund dieser Bestimmungen beschloss der Regierungsrat, durch das kantonale statistische Bureau eine alljährliche Statistik über den Sparverkehr, die Gewinn- und Verlustrechnung und die Vermögensbilanz der Kreditinstitute führen und veröffentlichen zu lassen. Gleichzeitig wurde dem statistischen Bureau die Prüfung der Statuten und die Kontrolle über die Rechnungsführung auf Grundlage vernünftiger Bankprinzipien übertragen. Mit dieser Kontrollstatistik hat der Kanton Aargau gute Erfahrungen gemacht. Vieles ist dadurch im Sparwesen verbessert worden[2].

Ausser Freiburg und Aargau hat nur noch St. Gallen über die Sparkassen legiferiert. Das st. gallische Gesetz wurde erlassen auf Grund der Kantonsverfassung, „in der Absicht, die Sparkasseneinlagen zu fördern“ und trat in Kraft am 27. Juli 1892[3]. Es verlangt zur Führung einer Sparkasse die staatliche Bewilligung, die nur nach Vorlage der Statuten und Reglemente erteilt wird. Ferner wird verlangt: Ausweis über gehörige Organisation und solide Geschäftsführung und über Deckung der Einlagen durch gute Werttitel, sowie die Veröffentlichung des alljährlichen Rechnungsabschlusses und der Bilanz.

[1]) Art 93: Der Staat hebt und ordnet das Kreditwesen, der Staat führt die Oberaufsicht über die Verwaltung der Kreditinstitute. Er trifft Massregeln zum Schutze der Gläubiger und Schuldner.

[2]) Vgl. Näf. Z. f. schw. Statistik 1891 S. 433 ff.; ferner Näf in den aarg. stat. Mitteilungen 1893 S. 7 ff.

[3]) Wartmann. Die öffentlichen Sparkassen des Kts. St. Gallen. Z. f. schw. Stat. 1896 S. 189 ff.

Dieses Gesetz bietet eine Gewähr dafür, dass die Sparinstitute ihre Organisation und Geschäftsführung so einrichten, wie es für die Sicherheit des Publikums gefordert werden muss, und dass der Staat die Berechtigung erhält, die Verbesserung von etwaigen Uebelständen zu verlangen [1]).

In allen übrigen Schweizerkantonen bestehen keine Sparkassengesetze. Doch sind die diesbezüglichen Verhältnisse nicht überall die gleichen, vielmehr lassen sich zwei Gruppen von Kantonen unterscheiden, je nachdem trotz des Fehlens spezieller gesetzlicher Normen einzelne kantonale Massnahmen bestehen, denen die Sparkassen unterliegen, oder aber der Staat sich solcher gänzlich enthalten hat.

Zur ersten Gruppe gehören die westschweizerischen Kantone. Diese besitzen das sog. Autorisationssystem. Die Sparkassen bedürfen für ihre Statuten der staatlichen Genehmigung.

Zur zweiten Gruppe zählen die deutsch-schweizerischen Kantone, vor allem auch der Kanton Zürich.

Zwar hat es nicht an Versuchen gefehlt, auch hier besondere gesetzliche Vorschriften aufzustellen. So wurde dem Zürchervolke im Oktober 1896 der Entwurf eines Gesetzes betreffend die Sparkassen vorgelegt. Der Ursprung des Gesetzes war, wie dem Bericht des Regierungsrates zu diesem Gesetz zu entnehmen ist, in den Katastrophen zu suchen, welche im Jahre 1891 infolge massloser Börsenspekulationen über einzelne Geldinstitute des Kantons hereinbrachen und ihre Wirkungen in weiten Kreisen geltend machten. Zahlreiche arbeitsame Leute, welche ihre Ersparnisse diesen Instituten anvertraut hatten, kamen dadurch zu empfindlichem Schaden. Der Entwurf hatte den Zweck verfolgt, die möglichste Sicherstellung des den Sparkassen anvertrauten Gutes herbeizuführen. Er enthielt strenge Vorschriften über die Sicherung der Einlagen, wie über

[1]) Jäger. Kritik des st. gall. Sparkassengesetzes. Z. f. schw. Stat. 1896. S. 113.

die staatliche Aufsicht. Er schied zwischen eigentlichen Sparkassen und Anstalten, die nicht ausschliesslich das Sparkassengeschäft betreiben. Letztere sollten verpflichtet sein, mindestens 80 % der Spargelder in guten Schuldbriefen oder in Obligationen von Bund, Kantonen und Gemeinden oder von anerkannt soliden Verkehrsanstalten und Bankinstituten anzulegen. Diese Schuldbriefe oder Obligationen sollten dann in einem feuerfesten Schrank aufbewahrt und es sollte an ihnen zu gunsten der Einleger ein Faustpfandrecht urkundlich bestellt werden. Die Direktion hätte für jede Anstalt mindestens zwei in der Nähe wohnende Personen als Vertreter der Faustpfandgläubiger zu bezeichnen gehabt (Art. 210 O. R.).

Das Gesetz, das ohne Zweifel geeignet gewesen wäre, die nötige Sanierung im zürcherischen Sparkassenwesen zu bewirken, unterlag jedoch in der Volksabstimmung mit 19,681 Ja gegen 29,775 Nein.

Ein neuer Versuch wurde im Jahre 1899 unternommen, und zwar wurde er angeregt von sozialdemokratischer Seite. Diesmal beschränkte man sich auf eine intensive staatliche Ueberwachung ohne die beengenden Schranken in der Anlage der Spargelder[1]).

Die diesbezügliche, im Kantonsrate gestellte Motion Schwarber wurde vom Rate, trotzdem von seiten der Regierung Ablehnung beantragt worden war, erheblich erklärt, und es wurde folgendes Postulat aufgestellt: „Der Regierungsrat ist eingeladen, dem Kantonsrat ein Gesetz betreffend die Sparkassen vorzulegen unter Berücksichtigung der gegen die verworfene Referendumsvorlage erhobenen Einwendungen“. Bis heute ist dieses Postulat unerledigt geblieben. Die Aufgabe ist auch keine leichte. Denn schon die Ausarbeitung des ersten Entwurfs bot grosse Schwierigkeiten für Kommissionen und Rat, umsomehr daher die Ausarbeitung einer neuen Vorlage, bei der auf die 1896 geübte Kritik Rücksicht genommen werden muss.

1) Vgl. den Artikel in der „N. Z. Z.“ vom 12. März 1900.

Es wäre sehr zu wünschen, dass die Arbeiten für eine neue Gesetzesvorlage bald an Hand genommen und rasch durchgeführt würden; denn wenn auch die Zustände im zürcherischen Sparkassenwesen keinesfalls gefährliche genannt werden können, so zeigen doch gewisse Vorkommnisse, dass eine Staatsaufsicht sehr geboten ist.

Dieser Ruf nach staatlichem Eingreifen ins Sparkassenwesen ist auch in den meisten andern Kantonen in den letzten Jahren wiederholt ertönt; denn trotz der technischen Fortschritte, welche die Sparkassen in den letzten Jahrzehnten gemacht haben, ist es bei vielen mit der Sicherheit noch nicht bestellt, wie es sein sollte. Die Spargelder werden vielfach zu allen möglichen Geschäftsoperationen verwendet, die nur allzuoft riskanter Natur sind. Die Deckung ist oft ungenügend oder fehlt auch ganz[1]). Deshalb ist mit allem Nachdruck die Forderung gestellt worden, der Staat habe Massnahmen aufzustellen für die Sicherstellung der Spareinlagen, und überhaupt für Einführung zeitgemässer Reformen zu sorgen. Diese Forderungen haben durch die bekannten Zusammenbrüche der Sparkassen von Basel und Rapperswyl nur noch erhöhte Berechtigung erlangt.

Ist man somit über die Notwendigkeit und Dringlichkeit des staatlichen Eingreifens einig, so herrscht dagegen mit Bezug auf die Art der Ausführung des Problems Meinungsverschiedenheit. Während die einen es der kantonalen Gesetzgebung überlassen wollen, das Postulat ins Werk zu setzen, erwarten andere eine gründliche Besserung nur durch ein vom Bunde erlassenes Gesetz[2]). Ueberlasse man die Regelung den Kantonen, so sei zu befürchten, der Zweck werde nur unvollständig oder gar nicht erreicht. Unvollständig deshalb, weil es ausgeschlossen

1) Vgl. Näf in d. „Zeitschr. f. schweiz. Statistik“ 1891, S. 433 ff.

2) Diese Ansicht ist z. B. vertreten im Bericht über Handel und Industrie in der Schweiz im Jahre 1901 (Reform des Sparkassenwesens und Postsparkassen), erstattet vom Vorort des Schweiz. Handels- und Industrie-Vereins. Vgl. ferner Aarg. stat. Mitteilungen f. d. Jahr 1904. S. 8.

sei, dass überall nach den gleichen Grundsätzen verfahren werde; noch wahrscheinlicher sei es, dass in vielen Kantonen gar nichts geschähe, weil entweder das Volk nichts davon wissen wolle, oder weil die Regierung der Frage abhold sei. Uebertrage man dagegen das Gesetzgebungsrecht an den Bund, und erlasse dieser ein bezügliches Gesetz, so habe man eine einheitliche Regelung für die ganze Schweiz, was von grossem Vorteil sei. Auch das spreche für eine bundesgesetzliche Regelung, dass der Bund bereits auf verwandten Gebieten des Verkehrs, so auf dem Gebiete des Aktienrechts und über die Notenbanken, legiferiert habe[1]).

Wenn sich der Bund der Sparkassen annehmen wollte, könnte verschieden vorgegangen werden. Entweder erliesse der Bund nur die gesetzlichen Vorschriften, überliesse dagegen die damit Hand in Hand gehende Aufsicht den Kantonen. Ihre Sache wäre es, durch bestimmte Behörden eine fortwährende Kontrolle über die Sparkassen auszuüben und sich zu überzeugen, dass den Bestimmungen des Bundesgesetzes nachgelebt würde. Oder der Bund könnte auch diese Beaufsichtigung selbst durch eigene Beamte (z. B. einen eidgen. Sparkasseninspektor) ausüben.

Indessen ist nicht zu leugnen, dass die gesetzliche Regelung des Sparkassenwesens, erfolge sie nun durch den Bund oder durch die einzelnen Kantone, auch ihre Schattenseiten besitzt. Der Hauptnachteil ist der, dass die freiwillige gemeinnützige Tätigkeit, überhaupt die Privatinitiative, von der gesetzlichen Reglementierung und der durch staatliche Organe geübten Aufsicht zurückgedrängt werden. Das ist, wie sich der erwähnte Bericht des Schweizerischen Handels- und Industrievereins resigniert ausdrückt, „eine Einbusse, die der Unternehmungsgeist und die Selbsthilfe erleiden, welche als ein dem modernen Staatsbegriff zu bringendes Opfer hingenommen werden müsste.“

[1]) Vgl. Scherer. Die schweiz. Sparkassen. Bern 1887. S. 15.

Es kommt hier natürlich auch auf den Charakter des betreffenden Sparkassengesetzes an, ob seine Bestimmungen stark einschneidender Natur sind oder nicht. Es ist Sache der Gesetzgebungspolitik, zu entscheiden, wie weit im einzelnen Fall gegangen werden soll und darf. Wenn, wie in St. Gallen, die Bestimmungen des Sparkassengesetzes so rigoros sind, dass eine grössere Anzahl von Sparkassen sich genötigt sieht, auf die Weiterführung ihres Geschäftes zu verzichten, so ist wohl zu sagen, dass der Gesetzgeber zu weit ging. Dass es übrigens mit der äusseren Strenge nicht getan ist, das zeigt sich darin, dass trotz des st. gallischen Sparkassengesetzes sich der Rapperswyler Sparkassenkrach im Jahre 1901 ereignen konnte. Die strengste Kontrolle genügt eben nicht, wenn sie wie in St. Gallen bloss eine formale ist. Nur dann ist von einer staatlichen Aufsicht ein effektiver Schutz zu erwarten, wenn sie dem Staat einen Einfluss auf die Kassen gewährt, der sich auch auf das Materielle erstreckt. Damit drängt sich die Frage auf, ob es möglich sei, eine solche materiell eingehende Kontrolle durch den Staat ausüben zu lassen, ohne zugleich eine entsprechende Verantwortlichkeit des Staates zu statuieren. Und etwas anderes ist mit Bezug auf diese materielle Kontrolle zu bemerken. Die Absicht, sie einzuführen, stösst, wie die Erfahrung lehrte, auf grosse Schwierigkeiten. Ein bezügliches Gesetz, das sie einzuführen beabsichtigt, ist von vornherein beim Volke unpopulär, weil dieses befürchtet, der Staat könnte, wenn er zu tief in die Verhältnisse der Sparkassen hineinblickt, damit auch eine bessere Kontrolle über die Steuerpflicht erhalten. Diese Befürchtung war auch ein Hauptgrund, warum das zürcherische Sparkassengesetz 1896, und warum ein thurgauisches Gesetz über Sparkassen 1883 die Sanktion des Volkes nicht erhalten hat.

An Stelle der gesetzgeberischen Regelung hat man darum ein anderes Heilmittel vorgeschlagen, um die Schäden zu verbessern, an denen das schweizerische Sparkassenwesen krankt: nämlich die Errichtung einer Eidgenössischen Bundessparkasse,

die als Succursalen die Postbureaux besässe, das heisst eine sogen. Postsparkasse nach dem Muster Englands, Oesterreichs und Frankreichs[1]). Damit würde, so argumentierte man, der Bund die andern Sparkassen teils zurückdrängen und so unschädlich machen, teils durch die Konkurrenz zu wirksamen Reformen und solider Geschäftsgebahrung nötigen. Das schweizerische Sparkassenwesen würde dadurch einen neuen grossartigen Aufschwung nehmen. Dieser Gedanke hat zahlreiche Anhänger gefunden[2]), andrerseits ebenso heftige Gegner[3]). Wenn die Verfechter der Postsparkassen auf die Erfolge in den Nachbarstaaten hinweisen, so ist damit für unser Land noch nichts gesagt, denn die Verhältnisse liegen ja hier ganz anders. Die Einführung der Postsparkassen hat nur da einen Sinn, wo dem Mangel an Sparstellen abgeholfen werden soll. In den Ländern, wo sie eingeführt wurden, fehlte es an solchen. In der Schweiz dagegen hat es wenige Orte, die ausserhalb der Sphäre einer Sparkasse liegen; selbst den Bewohnern entlegener Bergdörfer sind die Sparkassen erreichbar. Die Schweiz besitzt heute ohne Postsparkassen ein weit entwickelteres Sparkassenwesen, als es die meisten auswärtigen Staaten bei Gründung ihrer Postsparkassen besassen.

Der Staat soll ferner den bestehenden Sparkassen keine Konkurrenz machen. Ist die Postsparkasse von diesem Standpunkte aus nicht nötig, so ist sie von andern Gesichtspunkten aus betrachtet geradezu minderwertig und unzweckmässig, ja schädlich. Minderwertig, weil sie sich nicht so leicht den lokalen Verhältnissen anzupassen vermag. Die gewöhnlichen Sparkassen sind eher im Stande, den Bedürfnissen der Einleger gerecht zu werden und besser in der Lage, Reformen einzuführen, da sie weniger leicht einem Verwaltungsschematismus unterliegen. Im Fall

[1]) Vgl. S. 6.

[2]) Für die Einführung von Postsparkassen votiert u. a. der Bericht des Vorortes des Schweiz. Handels- und Industrievereins von 1901, ferner Morel, die Postsparkassen, 1882.

[3]) So Schindler; Fatio; Milliet (a. a. O.)

von Krisen und Krieg sind die Lokalsparkassen besser gestellt als die Postsparkassen; denn die Gefahr trifft sie nicht alle gleich. Unzweckmässig wäre die Einführung der Postsparkasse, weil nachgewiesenermassen die Verwaltung bei den Postsparkassen eine ungleich teurere ist als bei den Lokalsparkassen. Direkt schädlich sind die Postsparkassen vom Standpunkt des kreditsuchenden Publikums aus. Denn unsere Lokalsparkassen sind auch für den Grundkredit von Wichtigkeit. Die bedeutenderen unter ihnen sind zugleich Anstalten für die Vermittlung billigen Grundkredits. Der Postsparkasse dagegen fiele die Förderung des Grundkredits schwer. Diese Momente genügen, um von einer Einführung der Postsparkassen in der Schweiz abzuraten[1]).

Indessen hat man sich schon behördlicherseits mit der Postsparkassenfrage beschäftigt[2]). So der Nationalrat, der 1881 eine Motion Morel betreffend Förderung des Sparwesens durch die Post erheblich erklärte. Auf seine Anregung hin entsandte das eidg. Finanzdepartement zwei Experten nach Brüssel, um die Einrichtung der belgischen Postsparkassen zu studieren. Ihr Bericht, der sich als eine Befürwortung der Einrichtung von Post-Sparkassen in der Schweiz darstellt, ist abgedruckt im Bundesblatt (1887, III.). Im März 1890 erging dann ein Bundesratsbeschluss, der das eidg. Finanzdepartement und Postdepartement einlud, die Frage der Einführung der Postsparkassen zu prüfen. Diese Prüfung führte zwar nicht zu dem positiven Ergebnis der Einführung der Postsparkassen, doch steht mit ihr offenbar in Zusammenhang der Beschluss des Bundesrates vom 5. Februar 1895, der wenigstens eine Erleichterung des Sparwesens durch die Post bezweckt. Er ermächtigte die Postverwaltung gegenüber den schweiz. Spar-

[1]) Ein Versuch, der mit Postsparkassen im Kt. Genf gemacht wurde, ist denn auch gänzlich missglückt

[2]) Vergl. den erwähnten Bericht des Vorortes des Schweiz. H.- u. I.-Vereins, 1901.

kassen, welche ein bezügliches Gesuch stellten, die Leistung der Spareinlagen in Frankomarken zu gestatten, mit der Verpflichtung, diese Marken der Sparkasseninstitute unter Abzug einer Provision von 1 % gegen Bargeld einzutauschen. Die Entscheidung über die Errichtung von Postsparkassen behielt sich der Bundesrat vor.

* * *

Angesichts der Schwierigkeiten, die bei der Volksabstimmung der Einführung einer rationellen staatlichen Aufsicht entgegenstehen, hat man Umschau gehalten nach andern Mitteln, um die Sparkassen einer gewissen Kontrolle zu unterwerfen [1]. Liess sich die Abhilfe der Schäden nicht durch Staatshilfe erreichen, so gelangte man dazu, sie auf dem Wege der Selbsthilfe anzustreben, an die Stelle der Staatskontrolle die gegenseitige Selbstkontrolle zu setzen, auf dem Wege einer freien genossenschaftlichen Organisation. Der Vorschlag, eine Zentralstelle zu schaffen zum Zwecke einer zuverlässigen Aufsicht über die Organisation und das Geschäftsgebahren der Sparkassen, ging zuerst aus von Milliet [2]. Die Sparkassen sollten sich nach seiner Idee zu einem Verbande zusammentun. Die Mitglieder des Verbandes sollten durch ihren Eintritt die Verpflichtung übernehmen, sich fortwährend eines soliden und korrekten Geschäftsgebahrens zu befleissigen und den Verband in seinen Bestrebungen zur Erfüllung des Verbandszweckes nach Kräften zu unterstützen. Eine aus Vertretern der Verbandssparkassen gewählte Centralstelle hätte die Aufgabe, die Geschäftsleitung des Verbandes zu besorgen und die allgemeine Aufsicht über den Betrieb des Sparkassengeschäftes auszuüben. Bei jedem

---

[1]) Vergl. den Art.: Staatsaufsicht oder Selbsthilfe in Nr. 146 der „Neuen Zürcher Zeitung" (Jahrgang 1902).

[2]) Milliet summarischer Bericht über die Sparkassenfrage. Bericht an das eidg. Finanzdepartement in der Zeitschrift für schweiz. Statistik, 1891. Ferner: Reformen im Sparkassenwesen in der Broschüre der kant. bern. Handels- und Gewerbekammer.

Betrieb sollte eine periodische Prüfung des Geschäftsbetriebes vorgenommen werden.

Die bernische Handels- und Gewerbekammer griff den Milliet-schen Gedanken auf, und unter ihrer Führung kam schliesslich ein kant. Verband bernischer Sparkassen zu stande. Es zeigte sich allerdings, dass dieser Verband zu schwach war, um aus eigener Kraft und mit eigenen Mitteln eine sachkundige Inspektion einzuführen. Die Tätigkeit des Verbandes wurde eingestellt. Neuerdings werden in Bern Anstrengungen gemacht, um mit Staatshülfe den Verband wieder neu zu beleben.

Der Gedanke der Betretung des Selbsthülfeweges ist auch für andere Kantone der Prüfung wert.

B. Das Sparkassengeschäft.

§ 5.

I. Begriff des Sparkassengeschäfts. — Die Sparkassenreglemente als Vertragsbestandteile.

Das Sparkassengeschäft kommt auf folgende Art zustande: Der Einleger überträgt der Sparkasse eine Summe Geldes zu Eigentum. Die Sparkasse übernimmt dieselbe, händigt ihm einen Schuldschein aus und verpflichtet sich:

1. Die Einlage jederzeit oder auf vorherige Kündigung zurückzuzahlen,
2. die Einlage zu einem gewissen Prozentsatz zu verzinsen.

Wir stellen fest, dass wir in diesem Geschäft ein zweiseitiges Rechtsgeschäft vor uns haben: einen Vertrag zwischen der Sparkasse und dem Einleger; denn es liegen zwei zusammenstimmende Willenserklärungen der beiden Teile vor, welche gerichtet sind auf Aufhebung von Rechtsverhältnissen (Aufgabe von Besitz und Eigentum an dem einzulegenden Gelde durch den Einleger), und auf Begründung von Rechtsverhältnissen (Erwerb von Besitz und Eigentum an dem Gelde und Uebernahme der Rückzahlungs- und Zinspflicht durch die Sparkasse). Durch die Uebereinstimmung der beiden Willenserklärungen wird der Vertrag perfekt.

Die Einzelheiten des Vertragsverhältnisses hat die Sparkasse regelmässig zum voraus für alle Einleger in einem Reglement festgelegt. Diese Reglementsbestimmungen sind zunächst nur einseitige Erklärungen der Sparkasse, welche die Bedingungen enthalten, unter denen sie Geschäfte einzugehen gewillt ist. Aber durch Einlegen des Geldes nimmt der Einleger sie in seinen Parteiwillen auf. Damit wird die einseitige Erklärung

zur beiderseitigen Intention der Parteien; der Statuteninhalt wird zum Vertragsinhalt.

Damit der Einleger von diesen Reglementsbestimmungen Kenntnis nehmen kann, pflegen die Sparkassen dieses Reglement oder doch einen Auszug aus demselben in ihrem Kassenlokale anzuschlagen oder aufzulegen; ferner lassen sie es den Sparheften beidrucken, die sie den Einlegern aushändigen; wo dies nicht der Fall ist, wird ein separates Exemplar dem Einleger übergeben. Im übrigen haben die Sparkassen zur Vermeidung aller Weiterungen ihren Reglementen die Interpretationsregel vorangestellt, dass jedermann, der eine Einlage mache, sich dadurch mit den Reglementsbestimmungen einverstanden erkläre und sich ihnen unterwerfe[1]. Darauf, ob der Einleger auch wirklich von dem Inhalt des ihm ausgehändigten Reglements Kenntnis nehme, wird dabei nicht Rücksicht genommen. Die Sparkasse hält sich für berechtigt, anzunehmen, dass, wer sich mit ihr einlasse, sich auch der kleinen Mühe unterziehe, die paar Bestimmungen des Reglements durchzulesen.

Dieser Standpunkt hat zunächst etwas Auffallendes. Dennoch halten wir ihn für gerechtfertigt[2]. Denn bei dem Stande des heutigen Sparkassenwesens und der grossen Verbreitung, welche die Sparkassen besitzen, weiss jedermann von der Existenz dieser Reglemente; ferner weiss er, dass die Sparkasse

---

[1]) Vgl. z. B. die Reglemente der Sparkasse der Zürcher Kantonalbank (16), der Spaıkasse der Basler Kantonalbank (16), der Sparkasse der Aarg. Bank (127), der Thurgauischen Hypothekenbank (19).

[2]) Es lassen sich diesem Falle verwandte Erscheinungen an die Seite stellen. So findet sich beispielsweise Aehnliches im Geschäftsverkehr der Versicherungsanstalten, die bezüglich der Verbindlichkeit ihrer Statuten für die Gegenkontrahenten auf dem gleichen Standpunkt stehen, wie die Sparkassen. Ferner gilt allgemein im Geschäftsverkehr Gleiches mit Bezug auf Prospekte, welche dis Geschäftsbedingungen enthalten und von den Geschäftsinhabern an das Publikum versandt werden. Auch hier wird, wenn es zu einem Geschäftsabschluss kommt, angenommen, der Gegenkontrahent habe von dem Inhalte des Prospektes Kenntnis genommen und sei damit einverstanden. — Vergl. hiezu Isay, Rechtsgeschäft und wirtschaftl. Machtverschiedenheit. 1902.

anders als auf diese Bestimmung hin kein Geschäft kontrahiert. Daraus ergibt sich eine Pflicht für den Einleger, sich darum zu bekümmern, welches die Geschäftsbedingungen der Sparkasse seien. Wenn er dies unterlässt, so hat er es seiner eigenen Unachtsamkeit und Bequemlichkeit zuzuschreiben, wenn ihm aus der Unkenntnis der Bestimmungen Unannehmlichkeiten erwachsen. Er kann also nicht etwa geltend machen, diese oder jene Bestimmung des Reglements sei für ihn nicht verbindlich, weil er sie nicht gekannt habe. Ein Beispiel: Es will jemand eine Geldsumme für ganz kurze Zeit, z. B. 14 Tage, deponieren, da er sie nachher anders verwerten möchte. Er legt dieselbe bei einer Sparkasse ein, im Glauben, sie jederzeit zurückverlangen zu können. Als er sie jedoch zurückfordert, erfährt er, dass er nach dem Reglement eine 14tägige oder gar eine monatliche Kündigungsfrist zu beobachten habe. Nun kann er nicht etwa seine Unkenntnis vorschützen, um die Verbindlichkeit dieser ihm ungünstigen Bedingung abzulehnen.

Die Sparkasse ist umso eher berechtigt zu der Präsumption, der Einleger habe die Bestimmungen eingesehen und gebilligt, als die Bedingungen der Sparkasse mehr oder weniger dem Publikum bekannt sind, auch ohne spezielle Kenntnis des betreffenden Reglements, und weil jeder, der sich mit einer Sparkasse in ein Geschäft einlässt, in groben Zügen wenigstens ihre Geschäftsbedingungen kennt, bevor er noch vom Reglement Einsicht genommen hat. Diese Ueberlegung kann allerdings nur für Sparkassenreglements gelten, deren Inhalt so beschaffen ist, wie man ihn in der Regel bei Sparkassen antrifft, wie er für die Sparkassen typisch ist. Aber auch im entgegengesetzten Falle, wenn also eine aussergewöhnliche Bestimmung vorliegt, möchten wir ihre Verbindlichkeit für den Einleger annehmen, ob er sie bei Eingehung des Vertrages kannte oder nicht; denn er hat eben eine Pflicht zur Prüfung des Reglements.

Unsere Ansicht wird von den meisten Schriftstellern, die sich zu dieser Frage äussern, geteilt, so von Vigelius[1]) und von Schneider[2]). Anderer Ansicht ist Zeerleder[3]). Er ist der Meinung, dass die Reglementsbestimmungen nur dann ohne weiteres verbindlich seien, wenn sie dem Sparheft vorgedruckt seien, dagegen nicht, wenn sie nur in den Anstaltsstatuten niedergelegt seien. Im letzteren Falle seien sie nur wirksam, wenn der Einleger sie kenne. Gegen Zeerleder polemisiert mit Recht Feisenberger[4]). In der Tat ist es unverständlich, wie man behaupten kann, es liege ein Unterschied darin, ob das Reglement im Sparheft selbst enthalten sei, oder ob hier nur darauf verwiesen werde, sofern es nur dem Einleger zugänglich ist.

Wie verhält es sich nun mit der Verbindlichkeit von Abänderungen des Reglements, d. h. der Einfügung neuer oder der Ausmerzung bisheriger Bestimmungen für den Einleger? Manche Sparkassen erklären nämlich, dass die Einleger sich, wie den Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements, so auch zum voraus allen künftigen Aenderungen unterwerfen[5]). Andere Sparkassen schreiben dagegen für diesen Fall vor, dass die betreffenden Aenderungen spätestens einen Monat vor Inkrafttreten zu veröffentlichen sind[6])

M. E. sind nur solche Aenderungen für die Einleger ohne weiteres verbindlich, die eine gewisse Zeit vor ihrer Wirksamkeit publiziert wurden. Denn wenn die Präsumption eintreten

---

[1]) Vigelius, Handbuch für Sparkassen. Breslau 1902. S. 32.

[2]) Schneider, Das Bürgerl. Gesetzbuch und seine Nebengesetze nach ihrer Wirkung im Geschäftsbereiche der öffentlichen Sparkassen. Hannover 1899. S. 13.

[3]) Zeerleder, Die Sparkassen und ihre Schuldverschreibungen in d. Z. d. bernischen Juristenvereins XXIX. S. 121.

[4]) Feisenberger, Die widerrechtliche Hebung von Sparkassenguthaben. Diss. Frankfurt a/M. 1895.

[5]) Vgl. z. B. das Reglement der Sparkasse der st. gallischen Kantonalbank (20) und der Caisse d'épargne de la Banque Neuchât. (16).

[6]) Vgl. Reglement der Basler Kantonalbank (16.2).

soll, dass der Einleger sich einer Bestimmung unterwerfe, muss ihm wenigstens die Möglichkeit geboten werden, vorher davon Kenntnis zu nehmen. Die Sparkasse muss den Einlegern durch Publikation es ermöglichen, die Aenderung kennen zu lernen und ihre Einlagen zurückzuziehen, wenn sie mit den neuen Bestimmungen nicht einverstanden sind[1]). Erfolgt kein Rückzug, dann ist die Sparkasse allerdings zur Annahme berechtigt, dass die neue Bestimmung die Billigung des Einlegers gefunden habe. Im andern Fall, wo keine vorherige Publikation erfolgt, dürfte diese Aenderung nicht geschützt werden.

§ 6.

II. Inhalt der Sparkassenreglemente im einzelnen.

(Ueberblick über die Reglementsbestimmungen einer grössern Anzahl schweizerischer Sparkassen.)

Wir gruppieren die Reglementsbestimmungen in folgende Hauptgruppen, die wieder in Unterabteilungen zerfallen:

I. Die Einlegung. IV. Die Veräusserung und Verpfändung.
II. Das Sparheft. V. Die Rückzahlung.
III. Die Verzinsung. VI. Die Verjährung.

I. Die Einlegung.

Die diesbezüglichen Bestimmungen beziehen sich auf:

1. Die Person des Einlegers.

In der Regel ist jedermann berechtigt, in einer Sparkasse Einlagen zu machen. Oft findet sich dies in den Reglementen noch ausdrücklich ausgesprochen[2]).

In manchen Fällen ist jedoch der Kreis der Einleger statutarisch beschränkt. Dies ist z. B. der Fall bei Genossenschafts- und Vereinssparkassen. Hier sind nur die Mitglieder

[1]) Diese Aenderungen werden sich in der Regel auf den Zinsfuss beziehen.

[2]) Beispiele: Sparkasse der st. gall. Kantonalbank (R. 3), Spar- und Leihkasse Schaffhausen (St. 5), Sparkasse der Glarner Kantonalbank (R. 2).

einlageberechtigt. Ferner kommt auch die Beschränkung auf Gemeindebürger oder Gemeindeeinwohner, auf Kantonsbürger oder Kantonseinwohner (oder auch kumulativ) vor, namentlich bei Gemeindesparkassen und Sparkassen von Kantonalbanken. So ist z. B. die Bürgerliche Ersparniskasse in Bern nur für Gemeindebürger der Stadt Bern bestimmt. So nimmt die Allgemeine Aargauische Ersparniskasse (Stat. 4) in der Regel nur Einlagen von Kantonsbürgern an, während Auswärtige besonderer Ermächtigung durch den Vorstand bedürfen. So kann die Ersparniskasse des Kantons Uri nur von Kantonseinwohnern benutzt werden (St. 4).

Bei Schul-, Jugend- und Fabrikssparkassen und bei Dienstbotensparkassen ergibt sich die Beschränkung ihrer Zugängkeit auf einen bestimmten Personenkreis aus ihrer Natur selbst.

2. Die Art und Höhe der Einlagen.

a) Mit Bezug auf die Art der Einlagen hat z. B. die Sparkasse der Volksbank Luzern (R. 7) die Bestimmung: „In die Sparkasse sollen nur solche Gelder aufgenommen werden, welche wirklich als Spargelder zu betrachten sind. Lässt der Verkehr auf einem Sparkassakonto vermuten, dass es sich mehr um Kontokorrentgelder handelt, so sind dieselben in diesen Konto zu verweisen und unterliegen den diesbezüglichen Zinsbedingungen.“ Der Zweck, den diese Vorschrift im Auge hat, ist klar. Sie will verhüten, dass die Sparkasse ihrer Bestimmung entfremdet und missbraucht werde. Den gleichen Zweck verfolgen noch sicherer

b) die Bestimmungen, die sich auf die Höhe der Einlagen beziehen. Sie begrenzen die Höhe der einzulegenden Beträge sowohl nach oben als nach unten.

α) Das Maximum. In Bezug auf die Maximalsumme der Einlagen ist zu unterscheiden zwischen dem absoluten Maximum, d. h. dem überhaupt zulässigen Höchstbetrag, und dem relativen Maximum, dem Höchstbetrage, der auf einmal oder innert

einer gewissen Zeit, z. B. innert eines Jahres oder eines Monats, eingelegt werden kann.

Ueber das absolute Maximum haben die meisten Sparkassen Bestimmungen. Dasselbe bewegt sich im allgemeinen zwischen 1000 Fr.[1]) und 5000 Fr.[2]); nur bei zwei Sparkassen ist dasselbe 10,000 Fr., nämlich bei der Ersparniskasse des Kantons Uri (St. 4) und der Sparkasse des Crédit foncier vaudois (R. 37). Der gewöhnliche Ansatz ist 2000 Fr. Eine Anzahl von Sparkassen kennt dagegen bezüglich des zulässigen Höchstbetrages keine Grenze, so z. B. die Zuger Kantonalbank, die Spar- und Leihkasse in Schaffhausen, und die Hypothekarbank in Winterthur.

Damit das Einlagemaximum nicht umgangen werde, ist vielfach bestimmt, dass kein Einleger mehr als eine Rechnung und als ein Sparheft besitzen darf[3]). Oft sind auch die Folgen von Uebertretungen dieses Verbotes festgesetzt, z. B. Zinslosigkeit[4]) oder sofortige Rückzahlung[5]).

Auch bezüglich des relativen Maximums enthält eine Mehrzahl von Sparkassenreglementen Bestimmungen. So begrenzt z. B. die Glarner Kantonalbank den Betrag der Einlagen innerhalb eines Jahres auf 1000 Fr. (R. 2), die Zinstragende Ersparniskasse in Basel (R. 18) und die Caisse d'épargne du Canton de Genève (St. 8) auf 500 Fr.

β) Das Minimum. Es ist gewöhnlich auf einen Franken angesetzt, häufig auch auf 2 Fr.[6]); nicht selten aber beträgt

[1]) Z. B. bei der Ersparnisanstalt des Kantons St. Gallen (St. 5) und bei der Hypothekar- und Ersparniskasse des Kantons Wallis (R. 65).

[2]) Z. B. bei der Caisse d'épargne de la ville de Fribourg und bei der Caisse d'épargne du Canton de Genève.

[3]) Bezügl. Vorschriften haben beispielsweise die Sparkassen der Stadt Zürich (Best. III), die Kantonal-Spar- und Leihkasse in Luzern (R. 3), die Sparkasse der Kantonalbank Graubünden (St. 2).

[4]) Z. B. bei der Hypothekar- und Sparkasse des Kts. Wallis (R. 13).

[5]) Z. B. bei der Caisse d'épargne du Canton de Genève (St. 14).

[6]) So z. B. bei der Sparkasse des Kts. Obwalden (V. V. z. Bankges. 3) und bei der Caisse d'épargne de la ville de Fribourg (R. 3).

der Mindestbetrag 5 Fr.[1]). Doch begegnen auch niedrigere Ansätze als 1 Fr., z. B. 20 Centimes beim Zinstragenden Sparhafen in Zürich (St. 13), bei der Caisse mutuelle pour l'épargne à Genève (R. 2), oder 50 Cts. bei der Schweiz. Volksbank und bei der Allg. Aarg. Ersparnisbank (St. 5).

Einige andere Sparkassen, die mit ihrem Minimalansatz nicht so tief hinabgehen wollen, haben zur Bequemlichkeit des Publikums eine sehr anerkennenswerte Einrichtung getroffen. Sie lassen in den meisten Ortschaften ihres Kantons sogen. Sparmarken oder Sparkarten, d. h. Wertzeichen von 10, 20, 50 Cts. und 1 Fr. verkaufen und nehmen diese Sparmarken, wenn ihr Betrag das Einlageminimum erreicht hat, als Einlage entgegen. Diese Einrichtung, die z. B. die Sparkasse der Stadt Zürich, die Caisse d'épargne de Genève und die Banque cant. neuchâteloise eingeführt haben, ist sehr zur Nachahmung zu zu empfehlen, da sie einerseits dazu beiträgt, den Sparsinn zu wecken, und es andererseits ermöglicht, auch die kleinsten Ersparnisse für den Verkehr nutzbar zu machen[2]).

Oft wird für die erste Einlage ein etwas höherer Betrag gefordert wie für die weitern Einlagen. So setzt z. B. die Caisse d'épargne de la Sarine à Fribourg für die erste Einlage das Minimum auf 5 Fr. fest, während für die weitern Einlagen der Minimalansatz 1 Fr. ist.

Des weitern finden wir auch Sparkassen, die keine solche untere Grenze für die Einlagen festgesetzt haben, die also jeden auch noch so kleinen Betrag annehmen.

In der Höhe dieser Ansätze von Maximum und Minimum kommt der wirtschaftliche Charakter und die wirtschaftliche Aufgabe der Sparkasse zum Ausdruck. Einerseits weist das möglichst niedrig gegriffene Minimum auf den Zweck der Spar-

[1]) Kantonalbank Schwyz (R. 1), Caisse d'epargne et de prévoyance de Lausanne (R. 9).

[2]) Ueber die Sparmarken vgl. Fatio a. a. O. S. 9, und Michael, Die Sparkassen und der Checkverkehr. Berlin 1892. S. 7.

kasse hin, Sammelstelle gerade für die kleinen und kleinsten Ersparnisse zu sein; andererseits deutet die Festsetzung einer bescheidenen Maximalsumme darauf hin, dass die Sparkassen nicht die Aufgabe haben, grössere Kapitalien zu verwalten. Letzterer Aufgabe dienen vielmehr die mit den Sparkassen technisch verwandten, wirtschaftlich dagegen von ihnen verschiedenen Depositenbanken. Interessant ist es zu sehen, wie diese Verschiedenheit in einer Gegenüberstellung der Maximal- und Minimalansätze für die Einlagen zum Ausdruck kommt:

Bei den Sparkassen:	Bei den Depositenbanken:
Minimum 1—5 Fr.	Minimum 50—100 Fr.
Maximum 1000—5000 Fr.	Maximum unbeschränkt.

II. Das Sparheft.

Bei der ersten Einlage erhält der Einleger eine Urkunde, in welcher die gemachte Einzahlung, wie auch jede folgende Einlage oder Rückzahlung, sowie die Zinsgutschrift eingetragen wird[1]). Diese Urkunde trägt in der Regel Buchform und heisst technisch in der Rechtssprache Sparkassenbuch (livret d'épargne). In der deutsch-schweizerischen Verkehrssprache ist dagegen die Bezeichnung Sparheft üblich, welcher Benennung wir uns darum im folgenden bedienen werden. In seltenern Fällen tritt an die Stelle dieses Sparhefts ein blosser Schein: Sparkassenschein, Gutschein (Bon de dépôt) genannt.

1. Form der Ausstellung des Sparhefts.

Das Sparheft trägt entweder:

a) den Namen (Vor- und Familiennamen) des Einlegers[2]), eventuell, wenn die Einlage zu gunsten eines Dritten erfolgt und das Verhältnis Dritten gegenüber hervortreten soll, auch den Namen dieses Begünstigten. Vielfach müssen auch die weitern

[1]) Vgl. Reglement der Sparkasse der Zürcher Kantonalbank (4) und der Zinstragenden Ersparniskasse in Basel.

[2]) Vielfach enthält dabei das Reglement ein ausdrückliches Verbot der Angabe unrichtiger Namen.

Personalien (Geburtsdatum, Beruf, Wohn- und Bürgerort) angegeben sein[1]). Meistens trägt das Sparheft ausser der Namensangabe noch eine Ordnungsnummer. Die Ausstellung auf den Namen ist die Regel.

b) oder das Sparheft trägt nur eine Ordnungsnummer (seltener eine Devise), die auf die Bücher der Sparkasse verweist, in denen der Name des betreffenden Einlegers eingetragen ist[2])[3]).

c) oder das Sparheft trägt nur die Klausel: „Auf den Inhaber.“ Es sind indessen nur wenige Sparkassen, welche die Ausfertigung solcher Inhaberhefte vorsehen. Meistens erfolgt die Ausstellung auf den Inhaber nur auf besondern Wunsch des Einlegers, sonst auf den Namen[4]), doch kommt vereinzelt auch der Fall vor, dass die Sparkasse in erster Linie Inhabersparhefte ausgibt und sie nur auf Verlangen auf den Namen des Einlegers ausstellt[5]). Auch diese Inhabersparhefte besitzen gewöhnlich eine Nummer.

Alle Sparhefte müssen ferner in der Regel tragen: den Stempel der Bank und die Unterschrift des Verwalters (Direktors, Präsidenten) der Anstalt. Meistens enthalten sie auch einen Abdruck der Einlagebedingungen oder wenigstens einen Auszug aus denselben.

2. Vorschriften über die Eintragungen.

Die Sparhefte müssen bei jeder Einlage und Rückzahlung, wie auch zur Zinszuschreibung vorgewiesen werden. Einlagen,

[1]) Nicht selten findet sich in den Reglementen die Bemerkung, dass sich die Sparkasse aller Folgen, die aus der ungenügenden oder unrichtigen Angabe der Personalien entstehen, entschlage.

[2]) Z. B. die Sparhefte der Spar- und Leihkasse in Sarnen von F. Stockmann.

[3]) In Bayern ist die Ausstellung auf Nummern und Devisen unbedingt untersagt nach dem Reskript vom 4. März 1813, § 3.

[4]) So bei der Zinstragenden Ersparniskasse in Basel (R. 27). Die Sparkasse der St. Galler Kantonalbank stellt Sparhefte nur auf den Namen aus, dagegen einfache Sparkassenscheine nach Belieben des Einlegers auf den Namen oder Inhaber.

[5]) So die Schweiz. Hypothekenbank in Solothurn (Einlagebedingungen 6).

Rückzahlungen und Zinsen sind in das Sparheft einzutragen. Die Eintragungen müssen meistens vom Verwalter oder Kassierer unterzeichnet werden. Ferner soll der Einleger für Rückzahlungen im Sparheft selbst quittieren oder dann auf einem besondern Quittungsformular [1]. Ausser in das Sparheft werden die Veränderungen, die in der Höhe des Guthabens entstehen, auch in die Bücher der Sparkasse eingetragen; auch diese Eintragungen müssen oft vom Einleger unterzeichnet werden [2]).

3. Vorschriften, die sich auf den Verlust des Sparheftes beziehen.

Da die Vorschrift besteht, dass das Heft bei jeder Rückzahlung vorgewiesen werden muss, liegt es nahe, dass auch für den Fall des Verlustes besondere Bestimmungen getroffen werden. Fast alle Sparkassen besitzen denn auch solche Vorschriften.

Im allgemeinen sind diese Massregeln folgende:

a) Zunächst verlangen die Sparkassen in allen Fällen, dass ihnen der Verlust sofort angezeigt werde. Einzelne Sparkassen fordern sogar schriftliche Anzeige des Verlustes. Zumeist erklärt die Bank ausdrücklich, dass sie sich jeder Verantwortlichkeit für die Folgen dieser Unterlassung entschlage.

b) Dann werden verschiedene Wege eingeschlagen. Entweder verlangen die Sparkassen

aa) gerichtliche Auskündung und Amortisation des verlorenen Sparheftes laut den Bestimmungen des Art. 849 O. R. [3]), oder häufiger

bb) private Mortifikation nach den Regeln des Art. 105 O. R., und zwar unter verschiedenen Voraussetzungen:

[1]) Z. B. bei der Sparkasse der Glarner Kantonalbank (2).

[2]) Z. B. Reglement der Sparkasse der Zürcher Kantonalbank (5) und der Sparkasse der Hypothekarbank in Winterthur (4).

[3]) Z. B. die Sparkasse der Glarner Kantonalbank (R. 10) und die Sparkasse der Kantonalbank Schwyz (R. 6); die Zinstragende Ersparniskasse in Basel (R. 31,2) nur für ihre Inhaber-Sparkassenbücher.

α) die einen Sparkassen lassen dieses Verfahren ohne weiteres sofort nach Anzeige des Verlustes zu, mit [1]) oder ohne nachfolgende Publikation der Entkräftung des verlorenen Heftes.

β) Andere Sparkassen [2]) schreiben die Abwartung einer bestimmten Frist (z. B. 6 Monate) vor, und erst wenn sich innerhalb dieser Frist der neue Inhaber nicht gezeigt hat, kann die Mortifikation nach Art. 105 O. R. erfolgen.

γ) Viele Sparkassen [3]) verlangen ausser der Beobachtung einer solchen Wartefrist einen öffentlichen Aufruf des verlorenen Sparheftes (einmalige oder mehrmalige Ausschreibung in öffentlichen Blättern). Erst nach Durchführung dieser Vorschriften soll das Verfahren nach Art. 105 O. R. eintreten, welches darin besteht, dass der Einleger die Entkräftung des verlorenen Sparheftes oder die Tilgung der Schuld in einer öffentlichen oder beglaubigten Urkunde erklären muss, worauf erst die Ausstellung eines neuen Heftes, resp. die Auszahlung des Guthabens erfolgt [4]). Eine Bestimmung, die sich fast in allen Reglementen befindet, ist hier noch zu erwähnen, nämlich die, dass für die Existenz und Grösse des Guthabens in einem solchen Falle die Bücher der Sparkasse den Beweis bilden sollen.

Einzelne Sparkassen besitzen über den Verlust, der durch Zerstörung erfolgte (im Gegensatz zu Verlust durch Abhandenkommen), spezielle Bestimmungen. Solche sieht z. B. das Reglement der Zürcher Kantonalbank (15,2) vor: „Ausnahmsweise kann diese Frist von 6 Monaten, (welche beim Verlust durch

[1]) Z. B. Kantonalbank Bern (Beschl. d. Bankrats, Art. 7).

[2]) Z. B. Zürcher Kantonalbank (R. 15) 6 Monate, ebenso Sparkasse Oberwinterthur (St. 21) und Banque cant. neuch. (R. 15).

[3]) So z. B. Sparkasse der Stadt Zürich, (Bestimmungen über den Einlageverkehr IX), zweimalige Ausschreibung innerhalb 3 Monaten, ebenso Hypothekarbank Winterthur (R. 11).

[4]) Einzelne Sparkassen lassen jedoch nach Verlust des Heftes und bis zum Austrag des Mortifikationsverfahrens eine Zahlungssperre nur in der Weise eintreten, dass sie ausschliesslich an den nachweislichen Eigentümer des Heftes zahlen; so Kantonalbank von Appenzell A.-Rh. (R. 24).

Abhandenkommen beobachtet werden muss), nach Ermessen der Kantonalbank abgekürzt werden, wenn sich aus den Umständen ergibt, dass das Sparheft zu Grunde gegangen ist."

III. Die Verzinsung.

Hier kommen folgende Punkte in Betracht:

1. Der Zinsfuss.

Er kann wegen seiner Veränderlichkeit je nach den Schwankungen des Geldmarktes nicht von vorneherein in den Statuten festgelegt werden. Die meisten Sparkassen überlassen es daher ihrem Vorstand oder Verwaltungsrat, den Zinsfuss je nach dem Stande des Geldmarktes zu bestimmen [1]), und zwar entweder ohne jede Schranke ganz frei oder innert gewisser Grenzen, die von den Statuten festgesetzt sind und nicht überschritten werden dürfen. So setzen z. B. einige aargauische Sparkassen in ihren Statuten einen zwischen 4 % und 6 % variierenden Zinsfuss fest, und es legt die Aargauische Bank (R. 119) das Minimum des zu vergütenden Zinses auf 3½ % fest. Die Fixierung des Zinssatzes geschieht nun entweder je für ein Geschäftsjahr oder bis auf weiteres, d. h. bis eine Abänderung nötig erscheint. In beiden Fällen ist meistens bestimmt, dass der neue Zinsfuss vor seinem Inkrafttreten rechtzeitig zu veröffentlichen ist, gewöhnlich einen Monat vorher. Der derzeitige Zinsfuss bei den schweizerischen Sparkassen beträgt durchschnittlich 3½ % [2]). Einige Sparkassen haben auch einen staffelförmigen Zinsfuss eingeführt, in der Weise, dass für kleinere Einlagen ein höherer Zins bezahlt wird, als für grössere Beträge.

[1]) Bei der Caisse d'épargne du Canton de Genève (St. 15) und bei der Sparkasse des Crédit foncier vaudois ist es der Regierungsrat, welchem diese Aufgabe zusteht.

[2]) Fatio a. a. O. S. 10 gibt folgenden interessanten Ueberblick über die Bewegung des Zinsfusses bei den schweiz. Sparkassen:

Der Zinsfuss betrug bis 1870 2½—4 %, bis 1872 4—4½ %, bis 1882 4 %, bis 1892 3¾ %, bis 1895 3½ %.

2. Die Höhe der verzinslichen Beträge.

Der Satz für den geringsten Einlagebetrag, welcher verzinst wird, ist sehr verschieden. Bei vielen Sparkassen beginnt die Verzinsung schon mit der Einlage eines Betrages, der dem Einlageminimum entspricht. Bei andern Sparkassen wird erst die Ansammlung eines grössern Betrages abgewartet, bevor die Verzinsung eintritt. Der Ansatz dieses Betrages schwankt in der Regel zwischen 1 Fr. [1]) und 5 Fr. [2]); doch werden von einzelnen Sparkassen auch Bruchteile von einzelnen Franken verzinst. So beginnt z. B. bei der Schweiz. Volksbank der Zinsenlauf bei 50 Cts. Andrerseits kommt auch ein Ansatz von 10 Fr. vor [3]).

Manche Sparkassen sehen nicht nur für die erste Einlage eine gewisse Höhe vor, damit sie zinsbar sei, sondern bestimmen auch, dass nur runde Beträge verzinst werden, so z. B. dass von Bruchteilen unter 1 Fr. kein Zins berechnet werde [4]). Aus der verschiedenen Höhe dieser Ansätze spricht der verschiedene Charakter der Sparkassen, die Verschiedenheit der Geschäftsprinzipien, von denen sie sich leiten lassen. Wo der Ansatz hoch ist, werden wir es mit Sparkassen zu tun haben, die mehr ihre eigenen Interessen, als die der Einleger zu wahren suchen; bei den Sparkassen mit niedrigem Ansatz ist das Umgekehrte der Fall; hier wird in erster Linie auf die Bequemlichkeit und den Vorteil der Einleger Bedacht genommen.

3. Der Anfang und das Ende des Zinsenlaufes.

a) Der Anfang des Zinsenlaufes. Es begegnen uns hier folgende Modalitäten:

[1]) Z. B. bei der Sparkasse der Stadt Zürich (Best. V), der Hypothekarbank Winterthur (R. 5), und der Sparkasse der Gemeinde Schwyz (St. 5).

[2]) Z. B. bei der Sparkasse der Aargauischen Bank (R. 117), der Allgem. Aarg. Ersparniskasse (St. 5), der Spar- und Leihkasse Bern (St. 9)

[3]) So bei der Ersparniskasse Schaffhausen (St. 16 c) und bei der kant. Hypothekarkasse Bern (R. 14).

[4]) Vgl. z. B. Reglement der Allgem. Aarg. Ersparniskasse (6).

α) Die Verzinsung beginnt mit dem Tage der Einlegung. Diese Rechnungsweise haben jedoch nur wenige Sparinstitute adoptiert [1]; denn sie macht die Zinsberechnung äusserst umständlich, da sie für jede Einlage gesondert erfolgen muss, und andrerseits der Nutzen, der sich für den Einleger ergibt, kaum von Belang ist.

Deshalb haben die meisten Sparkassen ein einfacheres Verfahren eingeführt. Sie berechnen die Zinsen für alle innerhalb eines gewissen Zeitraumes eingegangenen Gelder vom letzten Tage dieses Zeitraumes an. Dieser Zeitraum ist bei verschiedenen Sparkassen von verschiedener Länge. So beginnt die Verzinsung beispielsweise

β) mit dem 16. Tage des laufenden Monats für Einlagen, die in der ersten Monatshälfte erfolgten, und mit dem 1. Tage des auf die Einlage folgenden Monats für Einlagen, die nach dem 15. Tage des Monats bewirkt wurden [2].

γ) mit dem 1. Tage des nächstfolgenden Monats für alle Einlagen [3].

δ) für Einlagen, die in der 1. Hälfte des Monats gemacht wurden, mit dem 1. Tage des folgenden Monats, und für Einlagen, die in der 2. Monatshälfte gemacht wurden, mit dem 15. des folgenden Monats [4], oder auch erst mit dem 1. des zweitfolgenden Monats [5].

---

[1] Zu diesen gehören z. B. die Sparkassen der Zürcher Kantonalbank (R. 6), der Gewerbebank Zürich (R. 4), der Allgemeinen Gewerbekasse Kloten (R. 2) und der Hypothekarkasse des Kantons Bern (R. 22).

[2] Beispiel: Kant. Spar- und Leihkasse in Luzern (G. betr. d. Kant. Bank 11), Sparkasse der Gemeinde Schwyz (St. 5), Sparkasse der Appenzell I.-Rh. Kantonalbank (V. V. 11), Caisse d'épargne populaire de l'Union vaudoise (R. 5), Hypothekarkasse des Kantons Wallis (R. 9).

[3] Z. B. bei der Sparkasse der Stadt Zürich (Best. V), der Sparkasse der Hypothekarbank Winterthur (R. 5), der Jugendersparniskasse Glarus (St. 8), der Ersparnisanstalt der Stadt St. Gallen (St. 6).

[4] So bei der Caisse d'épargne et de prévoyance (R. 7) und der Sparkasse des Crédit foncier vaudois.

[5] So bei der Sparkasse Oberwinterthur (St. 15).

ε) mit dem ersten Tage des auf den Einlagemonat folgenden zweitnächsten Monats [1],

ζ) mit dem Anfang des auf die Einlage folgenden nächsten Quartals [2],

η) oder aber der Zinsenlauf beginnt mit einem fix bestimmten Tage nach der Einlage, so z. B. mit dem 5. Tage [3] oder mit dem 10. Tage [4] nach der Einlage, oder schliesslich

θ) bei Schul- und Fabrikssparkassen, mit der Ablieferung der Einlagen an die Hauptkasse [5].

b) Oft ist der Eintritt der Verzinsung nicht bloss an den Ablauf einer bestimmten Zeit seit der Einlegung geknüpft, sondern vielfach auch noch an die Bedingung, dass der eingelegte Betrag auch während einer gewissen Zeit in der Sparkasse gelassen werde. So verlangt z. B. die Spar- und Leihkasse in Luzern (G. 11), die Ersparniskasse von Uri, die Sparkasse des Kts. Obwalden, die Sparkasse der Zuger Kantonalbank (Einlagebed. 6), dass die Einlage, um zinstragend zu werden, mehr als einen Monat in der Kasse gelegen haben müsse, während die Sparkasse der Aarg. Bank (R. 119), die Caisse d'épargne et de prévoyance de Lausanne (St. 7), die Caisse d'épargne populaire de l'union vaud. du crédit (R. 5) keinen Zins für die Einlagen vergüten, wenn diese nicht mindestens drei Monate in der Sparkasse belassen worden sind. Ferner bestimmt die Volksbank Luzern (St. 5), dass für Einlagen, die nicht mindestens 6 Monate angelegt bleiben, nicht die Zinsbedingungen für Sparkassengelder, sondern die Zins- und Provisionsbestimmungen für eingelegte Kontokorrentgelder gelten sollen. Die

---

[1] So z. B. bei der frühern Sparkasse Winterthur (St. 7).

[2] Z. B. bei der Sparkasse in Gais (St. 6).

[3] So bei der Sparkasse der Kantonalbank von Obwalden (V. V. 4), der Spar- und Leihkasse Sarnen (Bed. 2).

[4] Z. B. bei der Spar- und Leihkasse von Nidwalden und der Sparkasse der Banca della Svizzera italiana in Lugano.

[5] Beispiel: Schulsparkasse Zürich III. (Auszug a. d. R. 6.)

Bezirkssparkasse Hinwil bezahlt für Einlagen, die vor Ablauf eines Jahres zurückgezogen werden, nur den Zins, wie er für Depositen gezahlt wird.

c) Das Ende des Zinsenlaufes bei Rückbezügen ist gleichfalls sehr verschiedenartig festgesetzt.

α) Eine Reihe von Sparkassen verzinst die Einlagen bis zum Tage des Rückzuges[1]; häufiger ist dagegen eine Regelung, wonach

β) der Zins nur berechnet wird bis zum 1. Tage des Monats für Guthaben, die in der ersten Hälfte des betreffenden Monats zurückgezogen werden, und bis zum 16. für Einlagen, die bis zum letzten Tage des betreffenden Monats abgehoben werden[2], oder wonach

γ) der Zins in allen Fällen nur bis zum letzten Tage des der Rückziehung vorhergehenden Monats vergütet wird[3].

Im weitern begegnen wir mit Bezug auf die Einstellung der Verzinsung gleichen Modalitäten, (mutatis, mutandis), wie sie für den Beginn der Verzinsung festgesetzt sind.

4. Die Berechnung der Zinsen erfolgt bei den meisten Sparkassen auf Ende des Kalenderjahres, bei den übrigen auf Ende ihres besondern Geschäftsjahres.

5. Vorschriften über die Auszahlung oder Zuschreibung der Zinsen.

a) Die meisten Sparkassen haben den Grundsatz, es dem Einleger freizustellen, ob er den Zins beziehen oder aber zum Kapital schlagen lassen will. Wenn ersteres innerhalb einer festgesetzten Frist nicht geschieht, so tritt ohne weiteres letzteres ein. Die Abhebung des Zinses kann ohne weiteres erfolgen, eine Kündigung ist nicht vorgeschrieben.

b) Ausnahmsweise kommt jedoch die Bestimmung vor[4],

[1]) Beispiele siehe S. 48, Anm. 1.
[2]) Beispiele siehe S. 48, Anm. 2.
[3]) Beispiele siehe S. 48, Anm. 3.
[4]) So z. B. bei der Sparkasse der Aarg. Bank (R. 119).

dass für den Zinsenbezug die für Rückzahlungen übliche Kündigungsfrist gelten solle.

c) Oder endlich erklärt die Sparkasse, dass eine Auszahlung der Zinsen überhaupt nicht stattfinde[1]. Da es jedoch dem Einleger jederzeit freisteht, einen beliebigen Betrag unter Beobachtung der vorgeschriebenen Kündigungsfristen abzuheben, so kommt diese Bestimmung praktisch auf dasselbe hinaus, wie die unter b erwähnte.

Zur Abhebung der Zinsen ist bei gewöhnlichen Rückbezügen die Vorlegung des Sparheftes nötig. Die Auszahlung wird in dieses eingetragen.

Die nicht abgehobenen Zinsen werden am Anfang des neuen Jahres zunächst in den Büchern der Sparkasse als Kapital gutgeschrieben und von diesem Zeitpunkt an selber wieder verzinst. Die Zuschreibung der Zinsen im Sparheft erfolgt dann entweder

α) gelegentlich, wenn dasselbe dem Sparkassenbeamten vorgelegt wird, oder

β) die Sparkassen schreiben in ihren Reglementen vor, dass die Sparhefte zur Eintragung der Zinsen vorgelegt werden müssen, sei es zu einer fest bestimmten Zeit[2], sei es auf Publikation einer besondern Aufforderung hin. Viele Sparkassen behalten sich überhaupt das Recht vor, die Sparhefte zur Revision und Kontrollierung einzufordern. Vielfach wird dann bis zur Rückerstattung ein Interims- oder Empfangsschein ausgegeben[3].

6. Es kann der Fall eintreten, dass durch Einlagen oder Zinszuschlag der Betrag des Guthabens das Maximum überschreitet. Für diese Eventualität haben die meisten Sparkassen besondere Massregeln vorgesehen, in denen sie sich mehr oder weniger entgegenkommend zeigen.

[1]) Beispiel: Sparkasse der Stadt Zürich (Best. VI).
[2]) Zinstragende Ersparniskasse in Basel (R. 29).
[3]) Vgl. z. B. Reglement der Sparkasse der Zürcher Kantonalbank (7 Abs. 2) und Reglement der Glarner Kantonalbank (9).

a) Entweder sistieren sie sofort die Verzinsung. Gleichzeitig fordern sie die Einleger auf, ihre Guthaben zurückzuziehen [1]).

b) Oder sie lassen eine Zinsreduktion eintreten [2]).

c) Oder sie übertragen im Einverständnis mit dem Einleger einen entsprechenden Teil des Guthabens auf einen andern Schuldtitel, indem sie z. B. eine Obligation [3]) oder einen Pfandbrief [4]) dafür ausstellen. Sparkassen, die mit Banken in Verbindung stehen, übertragen ohne weiteres einen Teil der Einlagen oder auch das ganze Guthaben auf einen Korrentkonto. Die Verzinsung ist alsdann die der neuen Geldanlage entsprechende und gegenüber derjenigen der Spargelder immer eine reduzierte.

d) Oder sie behalten die Regelung der diesbezüglichen Verhältnisse der besondern Vereinbarung, der Verständigung zwischen Einleger und Direktor oder Vorstand vor, oder sie stellen auf besondere Beschlüsse des Verwaltungsrates ab [5]).

IV. Die Veräusserung, der Uebergang von Gesetzes wegen und die Verpfändung des Guthabens.

A. Die Veräusserung.

Die Sparkassenreglemente enthalten in der Regel eingehende Bestimmungen für diesen Fall [6]), und zwar in verschiedener Weise; entweder ist

---

[1]) Vgl. Reglement der Sparkasse der Glarner Kantonalbank (2), ferner der Zinstragenden Ersparniskasse in Basel (19), und der Caisse mutuelle pour l'épargne à Genève (2).

[2]) So die Sparkasse der Kantonalbank von Appenzell I.-Rh. (V.-V. zum Kantonalbank-Gesetz 11, Abs. 6).

[3]) So die Sparkasse der Aarg. Bank (R. 118), die Kantonal-Spar- und Leihkasse in Luzern (3), Kantonale Spar- und Leihkasse von Nidwalden.

[4]) Hypothekar- und Sparkasse des Kantons Wallis (R 65, Abs. 2).

[5]) Reglement der Sparkasse der Hypothekarbank Winterthur (6), der Sparkasse Zürich (Best. I), der Ersparniskasse Uri, und die Statuten der Ersparnisanstalt der Stadt St. Gallen.

[6]) Diese Bestimmungen beziehen sich nur auf die Uebertragung von solchen Guthaben, die durch auf den Namen lautende Sparhefte oder solche mit Nummer repräsentiert sind.

a) die Veräusserung des Guthabens schlechtweg verboten. Sie wird von der Sparkasse nicht anerkannt [1]). Oft sind auch die Folgen einer Ueberschreitung dieses Verbotes ausdrücklich statuiert, z. B. Annullierung des Sparheftes und sofortige Rückzahlung an den Einleger [2]). Solche Veräusserungsverbote bilden jedoch die Ausnahme. In der Regel ist

b) Die Veräusserung ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt [3]). Die Abtretung erfolgt nach den allgemeinen Grundsätzen des O.-R. [4]). Damit aber die Veräusserung auch gegenüber der Sparkasse wirksam werde, damit sie den Neuerwerber als ihren Gläubiger betrachte, ist die Erfüllung gewisser im Reglement vorgesehener Formalitäten vorgeschrieben. Die Sparkasse verlangt nämlich entweder

α) schriftliche Anzeige der Veräusserung [5]) oder

β) ausserdem noch die Beurkundung der Abtretung im Sparheft durch den Abtretenden. Die Uebertragung muss aus dem Sparheft ersichtlich sein [6]), oder

γ) Zur Gültigkeit der Uebertragung ist die Mitwirkung der Sparkasse selbst erforderlich [7]). Sie besteht darin, dass der Sparkassenbeamte das Sparheft auf den Namen des Erwerbers

---

[1]) So bei der Sparkasse der Kantonalbank von Obwalden (V.-V. 6, Abs. 2) der Caisse d'épargne et de prévoyance de Lausanne (R. 14), der Zinstragenden Ersparniskasse in Basel (R 32).

[2]) So bei der Caisse d'épargne du Canton de Neuchâtel (7).

[3]) Bei Sparkassen, die nur von einem beschränkten Personenkreise benutzt werden können, ist natürlich nur die Veräusserung an Angehörige dieses Kreises gültig.

[4]) Das Genauere hierüber vergleiche weiter unten.

[5]) Vgl. Reglement der Sparkasse der Zürcher Kantonalbank (14), der Hypothekarbank Winterthur (10), der Bürgerl. Ersparniskasse Bern (39), und die Statuten des Zinstragenden Sparhafens in Zürich (15e).

[6]) Vgl. Reglement der Hypothekarkasse des Kantons Bern (21), die Statuten der Einwohnerersparniskasse für den Amtsbezirk Bern (30) und der Sparkasse von Aarau (8).

[7]) Vgl. Statuten der Sparkasse der Volksbank Luzern (7), Reglement der Spar- u. Leihkasse d. Bezirks Pfäffikon (9), der Bezirkssparkasse Hinwil (11).

umschreibt oder auf Verlangen das Guthaben in ein neues, auf den Namen des Erwerbers lautendes Heft überträgt[1]).

b) Oder Uebertragungen sind nur mit Erlaubnis der Direktion der Sparkasse statthaft[2]).

B. Der Uebergang von Gesetzes wegen (durch Erbschaft, Vermächtnis, Heirat etc.).

Geht infolge solcher Ereignisse das Guthaben an eine andere Person über, so statuiert eine grosse Anzahl von Sparkassen eine Pflicht, den Uebergang der Sparkasse anzuzeigen, sei es zur blossen Notiznahme, oder aber zur Vornahme einer Umschreibung oder Neuausstellung des Sparheftes[3]). Die Hypothekar- und Sparkasse des Kantons Wallis (R. 14) nimmt von einer solchen Uebertragung nur insofern Vormerk, als dieselbe durch Urkunden oder Erklärungen rechtskräftig festgestellt ist.

C. Die Verpfändung.

Auch über die Verpfändung der Sparguthaben (die Hingabe des Sparhefts zu „Faustpfand“, wie sich die Reglemente gewöhnlich unrichtig ausdrücken) haben die meisten Sparkassen Bestimmungen aufgestellt.

1. Eine Minderzahl von Sparkassen erklärt, dass sie, wie keine Veräusserung, so auch keine Verpfändung des Guthabens anerkenne[4]).

2. Die übrigen Sparkassen lassen dagegen eine Verpfändung ausdrücklich oder stillschweigend zu. Viele begnügen sich hiebei damit, auf die Vorschriften des Obligationenrechts über die Verpfändung von Forderungen (Art. 215 ff.) zu verweisen, wonach die Verpfändung dem Schuldner anzuzeigen ist. Andere

[1]) Vgl. Reglement der Spar- und Leihkasse Pfäffikon (9).

[2]) Einlagebedingungen der Sparkasse Zug (6).

[3]) Caisse d'épargne de Neuchâtel (14) und Kant. Spar- und Leihkasse von Nidwalden (V.-V. zum Bankgesetz 6: „Von den Einlagen Verstorbener wird in der Regel nur 6 Monate nach dem Todestage Zins bezahlt. Solche Einlagen sind daher rechtzeitig zu künden, oder auf den Namen des neuen Besitzers umschreiben zu lassen).

[4]) Z. B. die Zinstragende Ersparniskasse in Basel (R. 32).

bestimmen, dass sie den Verpfändungsakt nur anerkennen werden, wenn ihnen davon schriftliche Anzeige gemacht worden sei.

3. Es ist ihnen auch von der Aufhebung der Verpfändung Mitteilung zu machen[1]).

V. Die Rückzahlung.

Es kommen folgende Punkte in Betracht:

1. Die Kündigung.

a) die Regulierung der Kündigungsfristen.

α) Meistens stellen es die Sparkassen ihren Klienten frei, einen gewissen kleinern Betrag ohne Kündigung jederzeit zurückzuziehen, allerdings mit der Beschränkung, dass ein solcher Rückzug innerhalb eines gewissen Zeitraumes nur einmal erfolgen darf. Die Höhe dieser kündigungsfreien Beträge ist sehr verschieden. Die Sparkasse der Kantonalbank von Graubünden (St. 32) zahlt z. B. ohne Kündigung nur Beträge bis zu 50 Fr., während bei der Sparkasse der Kantonalbank Zürich (R. 8) jederzeit Beträge bis 200 Fr., bei der Ersparniskasse Uri bis zu 1000 Fr., bei der kantonalen Hypothekarkasse in Bern (R. 15) und bei der Sparkasse der Kantonalbank in Bern (Beschl. d. Bankrates § 3) Beträge bis zu 5000 Fr. abgehoben werden können. Höhere Summen werden dagegen nur nach vorausgegangener Kündigung zurückbezahlt. Die Länge der Kündigungsfristen variiert sehr. Bei einer Reihe von Sparkassen ist die Frist für alle Beträge von einheitlicher Länge[2]), während sie bei den meisten andern staffelartig wächst mit der Höhe der zu kündigenden Beträge. Beispielsweise leistet die Sparkasse der Aarg. Bank (R. 120):

Beträge bis Fr. 300.— jederzeit,
Beträge von Fr. 301—500.— nach 1-monatl. Kündigung.
„ „ „ 501—1000.— „ 3- „ „
„ „ über Fr. 1000.— „ 6- „ „

[1]) Vgl. Reglement der Sparkasse der Thurg. Hypothekenbank in Frauenfeld (13).

[2]) Z. B. bei der Sparkasse der Gewerbebank in Zürich (R. 6).

Oft erklärt die Sparkasse, dass sie, wenn sie die verlangte Summe gerade disponibel habe, auch leisten werde, ohne dass die Kündigungsfristen eingehalten werden. Sie behält sich aber meistens für diesen Fall die Lizenz vor, gewisse Abzüge am Zins zu machen. So zieht z. B. die Sparkasse der Aargauischen Bank (R. 120) einen Betrag ab, der dem Zins für die nicht innegehaltene Kündigungsfrist entspricht, während die Graubündner Kantonalbank (St. 32) $^{1}/_{4}$ % von der erhobenen Summe in Abzug bringt.

Andrerseits behält sich die Sparkasse das Recht vor, in Zeiten ungewöhnlicher Geldverhältnisse, bei Geldkrisen, diese Kündigungsfristen zu verlängern und auf sämtliche Guthaben zu erstrecken, mit oder ohne maximale Begrenzung der zulässigen Fristverlängerung [1]).

Von dieser die Regel bildenden Normierung gibt es nach zwei Seiten hin Ausnahmen, nämlich:

β) Die Sparkasse zahlt ohne Kündigung jederzeit jeden beliebigen Betrag, indem sie sich nur für Ausnahmefälle („für kritische Zeiten“, „in ausserordentlichen Verhältnissen“) das Recht vorbehält, eine Kündigungsfrist festzusetzen [2]), deren zulässige Dauer oft im voraus im Reglement bestimmt ist.

γ) Die Sparkasse macht überhaupt keine Rückzahlungen ohne vorhergehende Kündigung. Auch fhr ganz kleine Beträge muss vor der Abhebung gekündigt werden [3]).

δ) Eine Singularität bildet die Normierung der Rückzahlung bei der Caisse d'épargne du Cant. de Genève. Laut Art. 19 der statuts constitutifs kann nämlich der Einleger

[1]) Diese Bestimmung ist die sogen. Clause de sauvegarde.

[2]) Z. B. Sparkasse der Stadt Zürich (Best. VII), Hypothekarbank Winterthur (R. 7), Spar- und Leihkasse in Bern (St. 11), Schweiz. Hypothekenbank in Solothurn (Bed. 4).

[3]) Diese Modalität treffen wir vor allem bei den Sparkassen der französischen Schweiz, so bei der Caisse d'épargne de la Sarine à Fribourg, der Caisse d'épargne et de prévoyance de Lausanne (R. 10), der Caisse d'épargne populaire de l'union vaudoise du crédit (R. 7).

jederzeit den vierten Teil seiner Einlagen abheben, aber mit der Einschränkung, dass innerhalb dreier Monate kein weiteres Rückzahlungsgesuch gestellt werde. Der Verwaltungsrat kann indessen nach Gutdünken diese Rückzahlungsbedingungen für den einzelnen Fall noch erleichtern.

b) Hinfall der Kündigung nach gewisser Frist. Einzelne Reglemente [1]) enthalten die Bestimmung, dass eine vom Einleger vollzogene Kündigung noch 30 Tage nach Ablauf der Kündigungsfrist Wirkung haben solle. Wird aber der gekündigte Betrag nicht binnen dieser Nachfrist abgehoben, so gilt die Kündigung als zurückgezogen und fällt dahin [2]). Die betreffende Summe gilt dann als Neueinlage und ihre Verzinsung beginnt von neuem.

c) Wie sich die Sparkassen durch solche Kündigungsfristen dagegen schützen wollen, allzugrosse Beträge sofort auszahlen zu müssen, so haben sie vielfach auch bezüglich des Minimums der zurückzufordernden Beträge Bestimmungen aufgestellt, damit sie nicht zu oft und nicht zur Rückzahlung allzu kleiner Beträge in Tätigkeit versetzt werden könnten, wodurch Arbeitszeit und Verwaltungskosten ungebührlich in Anspruch genommen würden. So bestimmt z. B. die Sparkasse der Volksbank Luzern (St. 6), dass in der Regel die Einlagen nicht in Beträgen unter 10 Fr. zurückverlangt werden können, und die Hypothekar- und Sparkasse des Kantons Wallis erklärt (R. 4), dass Rückzahlungen unter 5 Fr. nicht gemacht werden.

d) Das Kündigungsrecht der Sparkasse. Auch der Sparkasse ist natürlich gegenüber ihren Klienten ein Kündigungsrecht reserviert; dies auch dann, wenn sich die Reglemente darüber ausschweigen. Die Sparkasse wird allerdings nur notgedrungen, nur in „aussergewöhnlichen Fällen“, davon Gebrauch machen, was viele Sparkassenreglemente noch aus-

[1]) Vgl. z. B. Reglement der Sparkasse der Zürcher Kantonalbank (10), der Basler Kantonalbank (10), die Statuten der Sparkasse Oberwinterthur (18).

[2]) Es sei denn, dass der Einleger durch besondere Erklärung die Kündigungsfrist länger wirksam erhalten hat.

drücklich betonen. Was die Kündigungsfristen betrifft, welche die Sparkasse beobachten muss, so sind sie verschieden geregelt:

α) Entweder sind es dieselben Fristen, wie sie der Einleger gegenüber der Sparkasse beobachten muss[1]), oder

β) besondere Fristen, (gewöhnlich für alle Guthaben ohne Rücksicht auf deren Höhe von gleicher Länge: ein Monat[2]) oder dann drei Monate[3]).

γ) oder die Festsetzung der Fristen bleibt der besondern Vereinbarung vorbehalten.

Häufig enthalten die Reglemente auch Normen für den Fall, dass eine Kündigung aus irgend einem Grunde nicht zur Kenntnis des Einlegers gelangte. Eine solche Kündigung soll doch rechtsverbindlich sein, wenn sie durch eingeschriebenen Brief an die letzte, in den Büchern der Sparkassen eingetragene, Adresse erfolgt ist; oder es kann auch eine Anzeige im Amtsblatt an diese Stelle treten[4]). Mit Ablauf der Kündigungsfrist hört die Verzinsung auf.

2. Die Präsentation.

Die Rückzahlung des Guthabens erfolgt bei allen Sparkassen nur gegen Vorweisung des Sparheftes[5]). Ohne Präsentation keine Rückzahlung[6]). Fast alle Sparkassenreglemente enthalten diesen Satz ausdrücklich; wo dies dem Wortlaute nach nicht der Fall ist, ist diese Vorschrift doch dem Sinne nach im Reglement enthalten. Bei gänzlicher Rückzahlung muss ausserdem das Sparheft quittiert zurückgegeben werden,

---

[1]) So z. B. bei der Sparkasse Zug (Einl.-Beding. 4) und bei der Ersparnisanstalt der Stadt St. Gallen (St. 8).

[2]) So z. B. bei der Sparkasse der Zürcher Kantonalbank (R. 9) und der Gewerbebank Zürich (R. 7).

[3]) So bei der Sparkasse der Hypothekarbank in Winterthur (R. 8) und der Sparkasse der Schweiz. Hypothekenbank in Solothurn (R. 5).

[4]) So bei der Kant. Hypothekarkasse in Bern (R. 20).

[5]) Vgl. S. 80 f. und Reglement der Sparkasse der Zürcher Kantonalbank (12).

[6]) Ausgenommen im Fall des Verlustes. Vergl. unten unter: Der Verlust des Sparhefts.

während bei Teilrückzahlungen die Abschreibung der zurückgezogenen Summe im Hefte erfolgt. Ueberdies fordern einzelne Sparkassen, dass solche teilweise Rückzahlungen noch durch Quittung teils im Sparheft selbst, teils in besondern Kontrollbüchern[1]) oder auf besondern Formularen[2]) vom Einleger unterschriftlich bescheinigt werden.

3. Die Legitimationsprüfung.

Dieser Punkt betrifft die Frage: an wen zahlt die Sparkasse, oder genauer: an wen erklärt sich die Sparkasse zu zahlen berechtigt und verpflichtet. Die Reglemente enthalten folgende verschiedene Regelungen dieser Frage.

a) Die Sparkasse erklärt, ausschliesslich an den Einleger zu zahlen, an den Titular des Sparheftes; an dritte Personen nur, wenn sie beglaubigte Vollmacht vom Einleger oder von kompetenter Behörde vorweisen. Die Sparkasse ist hier zur Legitimationsprüfung, d. h. zur Prüfung der Berechtigung des Forderungsprätententen, berechtigt und verpflichtet[3]).

b) Die Sparkasse erklärt zwar prinzipiell, nur an den Einleger zu leisten. Sie lehnt aber ausdrücklich die Verantwortlichkeit ab für den Fall, dass eine Zahlung aus irgend einem Grunde in unberechtigte Hände gelangte[4]).,

c) oder die Sparkasse erklärt sich für berechtigt, dagegen nicht für verpflichtet, dem blossen Vorweiser zu zahlen, „sie ist berechtigt, dagegen nicht verpflichtet zu prüfen, ob der Vor-

---

[1]) Z. B. bei der Sparkasse der Zürcher Kantonalbank (R. 12) und der Caisse d'épargne et de prévoyance de Lausanne (R. 12).

[2]) Z. F. bei der Hypothekarkasse des Kantons Bern (R. 17), der Zinstragenden Ersparniskassa in Basel (R. 24).

[3]) So bei der Caisse mutuelle pour l'épargne (R. 14) und der Bürgerlichen Ersparniskassa in Bern (St. 39).

[4]) So z. B. die Sparkasse der Volksbank Luzern (R. 7), und die Sparkasse der Kantonalbank Obwalden (V.-V. zum Bankgesetz 6): „Die Rückzahlung der Einlagen erfolgt nur an denjenigen, auf dessen Namen das Heft ausgestellt ist, bezw. an dessen rechtliche Stellvertreter. Wenn ein Kassabüchlein in unrichtige Hände gelangt ist und irrtümlicherweise ausbezahlt wurde, übernimmt die Bank keine Verantwortlichkeit.“

weiser im rechtmässigen Besitze des Sparhefts und zur Empfangnahme der Zahlung befugt sei"[1]). Diese Normierung bildet die Regel. Oft lautet die Klausel aber auch bloss: Die Sparkasse ist zur Prüfung der Legitimation nicht verpflichtet.

d) oder die Sparkasse erklärt, ohne weiteres an jeden Vorweiser des Sparheftes zu zahlen[2]).

e) oder die Sparkasse sagt nicht ausdrücklich, an wen sie zu zahlen berechtigt und verpflichtet sei. Die Entscheidung dieser Frage muss in diesem Falle aus andern Umständen, z. B. aus der Form des Sparheftes abgeleitet werden.

4. Die Lizenz der Kasse, wonach sie an jeden Vorweiser zahlen kann, cessiert jedoch laut reglementarischer Bestimmung in gewissen Fällen: nämlich einmal

a) wenn der Sparkasse der Verlust des Sparheftes angezeigt wurde; sodann

b) bei einzelnen Sparkassen auch, wenn ihnen die Verpfändung des Guthabens mitgeteilt wurde[3]). Andere Institute behalten dagegen ausdrücklick die Geltung der gewöhnlichen Regeln auch für diesen Fall vor[4]); ferner

---

[1]) Diese Bestimmung findet sich z. B. im Reglement der Sparkasse der Zürcher Kantonalbank (13), der Hypothekarbank Winterthur (9), der Sparkasse der Stadt Zürich (Best. VII).

[2]) So z. B. die Einwohner-Ersparniskassa für den Amtsbezirk Bern (St. 30, 2): „Die Anstalt ist befugt, den Vorweiser als bezugsberechtigt anzusehen"; ferner die Sparkasse der Gemeinde Schwyz (St. 6): „Der Vorweiser des Sparheftes wird als rechtmässiger Inhaber desselben betrachtet"; ferner die Sparkasse der Schweiz. Hypothekenbank in Solothurn: „Alle Vorweiser werden als legitime Eigentümer des Sparhefts angesehen. Die Bank ist weder verpflichtet, die Identität des Vorweisers, noch die Echtheit der Unterschriften zu prüfen". So auch das frühere Reglement der Hypothekarbank in Winterthur, (§ 10): „Die Sparkasse ist zur Einlösung des Sparheftes verpflichtet."

[3]) Z. B. bei ber Sparkasse der Stadt Zürich (Best. VIII): „Die Sparkasse zahlt nur noch gegen beglaubigte oder gestempelte Einwilligungserklärung des Pfandgläubigers".

[4]) So die Sparkasse der Hypothekarbank Winterthur (R. 10).

c) wenn in die Sparhefte besondere Bestimmungen aufgenommen wurden, welche diese Berechtigung der Sparkasse ausschliessen (z. B. wenn die Sparhefte mit waisenamtlichem Visum versehen sind. Rückzahlungen auf solche dürfen nur mit Bewilligung des betreffenden Waisenamtes geleistet werden[1]).

d) Endlich gibt es bei vielen Sparkassen sogen. Zahlungssperren, die der betreffenden Anstalt überhaupt jede Zahlung untersagen. Solche Zahlungssperren können eintreten

α) infolge eines Auszahlungsverbotes von seiten des Einlegers. Das ist der Fall bei der Institution der sogen. „gesperrten Sparkassenhefte". Von vielen Sparkassen wird nämlich dem Einleger das Recht eingeräumt, bei der ersten Einzahlung im voraus einen Zeitpunkt zu bestimmen, vor welchem Auszahlungen auf das Sparheft nicht erfolgen dürfen. Diese Massgabe gilt auch für die spätern Einzahlungen, welche auf dasselbe Heft geleistet werden. Sie kann vom Einleger nicht zurückgenommen werden. Solche Sparhefte nennt man „gesperrte[2])". Sie werden äusserlich durch einen Vermerk erkennbar gemacht, welcher angibt, bis zu welchem Zeitpunkt die Rückzahlung gesperrt ist. Solche Sparhefte kommen nur da vor, wo vom Einleger zu gunsten eines Andern, eines Dritten, eingelegt wird; oder

β) Infolge vorübergehenden Zahlungsverbotes von seiten einer Behörde oder einer Privatperson. Viele Sparkassen erklären indessen, dass solche Zahlungsverbote privater Personen nur Geltung haben, wenn sie schriftlich angezeigt wurden. Andere anerkennen dagegen überhaupt eine Verbindlichkeit solcher privater Zahlungsverbote nicht.

VI. Die Verjährung.

Der Vollständigkeit halber seien auch die Bestimmungen über die Verjährung erwähnt, die sich in einzelnen Fällen in

---

[1]) Vgl. z. B. Reglement der Sparkasse der Glarner Kantonalbank (10, 2).

[2]) Diese Institution besitzen z. B. die Sparkasse der Aargauischen Bank (R. 22), die Spar- und Leihkasse Zurzach und die Allgemeine aargauische Ersparniskasse (St. 10).

den Sparkassen-Reglementen finden. So sagt diesbezüglich das Reglement der Hypothekar- und Sparkasse des Kantons Wallis (18): „Wenn in der Rechnung eines Einlegers während zehn aufeinander folgenden Jahren weder durch Einlagen noch durch Rückzahlungen eine Aenderung eingetreten ist und trotz geschehener Aufforderung das Sparkassenbüchlein nicht vorgewiesen wurde, benachrichtigt die Verwaltung den Einleger oder dessen Rechtsnachfolger, dass die Zinsen nicht mehr zum Kapital geschlagen werden und von da an die gesetzliche Verjährung platzgreift. Diese Anzeige kann unter Angabe des Namens des Eigentümers und der Nummer des Büchleins mittelst zweimaliger Veröffentlichung im Amtsblatte erfolgen.“ Eine etwas andere Normierung hat die Caisse mutuelle pour l'épargne in Genf (R. 14 u. 15): „Wenn ein Einleger während zehn aufeinander folgenden Jahren weder neue Einlagen noch Rückzüge gemacht hat, so hört nach Verfluss dieser Zeit die Verzinsung des Guthabens auf. Hat das Guthaben während zwanzig weitern Jahren keine Veränderung erfahren, so wird dasselbe abgeschlossen und nach vorgängiger Publikation im Amtsblatt auf ein Spezialkonto der Bank übertragen, das den Titel führt: Compte trentenaire“.

Die zinstragende Ersparniskasse in Basel (R. 30) bestimmt dagegen, dass Sparhefte, welche während 10 Jahren nicht zur Zinseinschreibung vorgewiesen worden sind, von der Verwaltung in mindestens zwei Blättern aufgerufen werden. Wenn sich der Eigentümer binnen sechs Monaten nach erfolgter Ausschreibung nicht meldet, so verfallen die betreffenden Guthaben zu Gunsten der Anstalt.

* * *

Wie die vorstehende Darstellung zeigt, ist der Inhalt dieser leges contractus ein sehr reichhaltiger. Die hier aufgestellten Grundsätze pflegen denn auch für gewöhnlich die im Sparkassenbetriebe vorkommenden Verhältnisse in ausreichender Weise zu regeln. Trotzdem treten aber oft Fälle ein, für

welche die Reglemente keine Bestimmungen vorsehen, sei es dass sie Lücken enthalten, weil sie mangelhaft redigiert sind, sei es dass der betreffende Fall besonders singulärer Natur ist. Hier muss also, da es an vertragsmässigen Bestimmungen fehlt, auf die einschlagenden gesetzlichen Restimmungen zurückgegriffen werden. Für die Entscheidung der Frage, welche Bestimmungen des Gesetzes, insbesondere des speziellen Teils des O.R. anzuwenden seien, wird es nun wichtig, sich über die rechtliche Qualifikation des zwischen der Sparkasse und dem Einleger abgeschlossenen Vertrages klar zu sein. Die folgende Auseinandersetzung über die juristische Natur des Sparkassengeschäftes hat also neben ihrem akademischen, auch praktischen Wert.

§ 7.

III. Die juristische Natur des Sparkassengeschäftes (Sparkasseneinlegungsvertrag).

Das Sparkassengeschäft gehört banktechnisch in die Reihe der Bankdepotgeschäfte; denn wie diese hat es die Hingabe von Geldsummen behufs Aufbewahrung und genereller Restitution zum Inhalt.

Während mit Bezug auf diese verkehrstechnische Qualifikation des Sparkassengeschäftes Uebereinstimmung herrscht, ist dagegen in Theorie und Praxis eine grosse Meinungsverschiedenheit vorhanden über den rechtlichen Charakter desselben, d. h. über die Frage: in welche abstrakte rechtliche Kategorie von Geschäften ist es einzureihen, wo im Kontraktensystem ist es unterzubringen?

A. Für den Regelfall

des Sparkassengeschäftes dreht sich die Controverse darum, ob es als Darlehen (mutuum), oder als unregelmässiger Hinterlegungsvertrag (depositum irregulare) anzusehen sei. Vereinzelt wurde auch eine dritte Ansicht aufgestellt, die wir aber gleich von vornherein zurückweisen möchten. K. Schneider[1])

[1]) Schneider a. a. O., S. 11.

vertritt nämlich die Ansicht, es sei die Anlegung von Geldern bei einer Sparkasse als eine Art Dienstmiete, als ein mit der Sparkassenverwaltung eingegangener Dienstvertrag zu behandeln[1]). Er begründet seine Auffassung damit, dass sich das Rechtsverhältnis den Regeln des Darlehens nicht recht füge, dass ihm dagegen durch die Annahme einer Dienstmiete der Gedanke der Gemeinnützigkeit, der in der Sparkasse liege, besonders gut zum Ausdruck zu kommen scheine. Diese Auffassung ist durchaus zu verwerfen. Weder ist mit dem negativen Argument etwas bewiesen, noch liegt in dem positiven ein Grund für die Richtigkeit seiner Ansicht. Schneider beweist vielmehr durch seine Behauptung, dass er sowohl das Wesen des Sparkassengeschäftes als den Begriff des Dienstvertrages verkennt. Der letztere Begriff umfasst das Zurverfügungstellen von Diensten (eines Arbeitsquantums) auf Zeit, gegen ein Geld-Aequivalent (Lohn). Die Dienstleistung will Schneider offenbar darin erblicken, dass die Sparkasse Gelder zur Aufbewahrung entgegennimmt und sich zur Verzinsung derselben verpflichtet. Wir sind der Ansicht, dass die Verpflichtung, welche die Sparkasse übernimmt, nicht als Uebernahme einer Dienstverpflichtung aufgefasst werden kann. Man könnte sonst am Ende bei sämtlichen obligatorischen Verträgen die Verpflichtungen des Schuldners als Dienstverpflichtungen auffassen. Ferner ist der Dienstvertrag dadurch charakterisiert, dass der Dienstverpflichtete bei Ausführung der Dienste den Weisungen des Arbeitgebers zu folgen hat. Die Sparkasse hat dagegen keine Weisungen des Einlegers zu befolgen. Endlich ist der Dienstvertrag ein entgeltlicher Vertrag, ein Vertrag gegen Lohn. Wo wäre aber beim Sparkassengeschäft der Lohn, welcher der Sparkasse entrichtet würde? Die Sparkasse empfängt nicht nur keinen Lohn, sondern bezahlt im Gegenteil sogar Zinsen von den bei ihr eingelegten Geldern. Oder wollte Schneider als

[1]) Was ihn jedoch nicht hindert, dazu fälschlich die Paragraphen des B. G.-B. über den Werkvertrag zu zitieren.

Lohn etwa den Nutzen ansehen, den viele Sparkassen daraus ziehen, dass sie die empfangenen Gelder zu einem höhern Zinsfuss selber wieder anlegen können, als sie ihn den Einlegern bezahlen müssen? Dies schiene uns nicht haltbar; denn hier von einem partiarischen Rechtsgeschäft zu sprechen, wäre sehr gewagt.

Nach Zurückweisung dieser Ansicht bleibt uns also zu untersuchen, ob im Sparkassengeschäft ein Darlehen oder ein irreguläres Deposit vorliege.

Dabei gehen wir also von der stillschweigenden Voraussetzung aus, dass mutuum und depositum irregulare nicht identisch seien, sondern dass das positive Recht ein vom Darlehen begrifflich verschiedenes Geschäft, den unregelmässigen Hinterlegungsvertrag, kennt. Was wir hier voraussetzen, trifft nämlich nicht durchwegs zu. Für das römische und besonders das gemeine Recht ist die Gültigkeit dieser Prämisse zum mindesten bestritten, indem von vielen Seiten die Behauptung aufgestellt wird, das irreguläre Deposit sei nur ein besonderer Anwendungsfall des Darlehens, und also nach dessen Grundsätzen zu behandeln, während allerdings die herrschende Doktrin annimmt, dass die beiden Geschäfte nicht zusammenfallen, sondern dass das Depositum irregulare als selbständige Geschäftsform und zwar nach den Grundsätzen des Depositums zu behandeln sei[1]). In der römisch-rechtlichen und gemeinrechtlichen Literatur ist die Frage reichlich erörtert worden. Gegen den Begriff eines selbständigen Depositum irregulare haben sich von den neuern Schriftsellern Vangerow und besonders Niemeyer erklärt[2]), dagegen für die Annahme eines solchen Windscheid, Dernburg, ferner Mühlhäuser u. a., während Mitteis eine vermittelnde Stellung einnimmt[3]).

[1]) Endemann in der Zeitschrift für Handelsrecht, 1861, IV, S. 58 ff. bestreitet mit Unrecht, dass dies die herrschende Meinung sei.

[2]) Vangerow, Pand., 7. Aufl., III, § 630; Niemeyer, dep. irr. Halle 1889.

[3]) Windscheid, Pand., 5. Aufl., II, S. 432; Dernburg, Pand., 6. Aufl. II, § 93, N. 3; Mühlhäuser, dep. irr., Erlangen 1879. Ferner: Best. Dar-

Die neuere Gesetzgebung verhält sich mit Bezug auf die Entscheidung der Frage verschieden [1]). Während das frühere Sächs. G.-B. (§ 1274) und ebenso das Bürgerl. G.-B. Oesterreichs (§ 959) das depositum irregulare als Darlehen bezeichnen, kennt das deutsche B. G.-B. (§ 700), wenigstens im Prinzipe, einen vom Darlehen verschiedenen unregelmässigen Verwahrungsvertrag (Hinterlegungsdarlehen), obschon noch der Dresdener Entwurf (§ 738)[2]) die Begriffe zusammenfallen liess[3]). Die letztere Auffassung hatten auch die Entwürfe zum schweiz. Obligationenrecht[4]). Das S. O.-R. selbst hat dann jedoch wieder die begriffliche Verschiedenheit der beiden Geschäfte adoptiert[5]) (Darlehen Art. 329, dep. irr. 484).

Um den rechtlichen Charakter des Sparkassengeschäfts richtig beurteilen zu können, hat man sich zunächst die Begriffe des Darlehens und des irregulären Deposits zu vergegenwärtigen. Der Begriff des Darlehensvertrages ist nach S. O.-R. Art. 329 der, dass sich der Darleiher zur Uebertragung des Eigentums an einer Summe Geldes (oder an anderen vertretbaren Sachen) verpflichtet, wogegen der Borger zur Rückerstattung von Sachen der nämlichen Art in gleicher Menge und Güte verbunden ist. Der Begriff des unregelmässigen Hinterlegungsvertrages ist nach Art. 484 S. O.-R. zu bestimmen als Hinterlegung von Geld oder andern Fungibilien, mit der ausdrücklichen oder stillschweigenden Vereinbarung, dass der

lehen und Depositum irregulare, Diss. Erlangen 1896; Löwenstein, Depositum irregulare und Darlehen, Diss. Erlangen 1896. Mitteis in der Zeitschrift d. Sav. Stiftg. 8. J. XIX, S. 208 f.

[1]) Vgl. Cohn in Endemanns Handbuch III, S. 925.

[2]) Vgl. Motive zum Entw. II, S. 577.

[3]) Eck-Leonhard, Verträge, S. 540, Note 3.

[4]) Entwurf Munzinger von 1871, Art. 512; Entwurf Fick v. 1875. Art. 492.

[5]) Zeerleder a. a. O. S. 120 ist der Ansicht, dass sich Art. 448 nur auf das unverzinsliche sogen. Bankdepositum beziehe, eine Anschauung, der wir nicht beizutreten vermögen. Auch die Kommentare von Schneider (Note 4) und von Hafner (Note 2a) sind der Meinung, dass das Obligationenrecht auch ein unverzinsliches depositum irregulare kenne.

Aufbewahrer nicht dieselben Stücke, sondern nur die gleiche Geldsumme, resp. Sachen gleicher Art, Güte und Menge zurückzuerstatten habe, weshalb denn auch Nutzen und Gefahr auf ihn übergehen. Nach der herrschenden Auffassung geht aber mit der Uebergabe zugleich auch das Eigensum über[1]).

Diese Begriffsbestimmungen decken sich also zum grossen Teil. Sie differieren nur darin, dass beim depositum irreg. von Hinterlegung gesprochen, also der Hinterlegungscharakter betont wird, während beim Darlehen nur von Uebertragung des Eigentums die Rede ist. Auch bei der Hinterlegung erfolgt, wie wir sahen, Eigentumsübertragung. Der Unterschied besteht aber darin, dass beim Darlehen die Absicht der Kontrahenten notwendigerweise auf die Uebertragung des Eigentums gerichtet ist, also Inhalt des Vertrages sein muss, während beim dep. irr. die Uebertragung des Eigentums nicht das Primäre, überhaupt nicht Inhalt des Vertrages ist, sondern nur die zufällige, selbstverständliche Rechtsfolge des Vertrages, welcher lediglich die sichere Erhaltung und Bewahrung der Sache in Form der eventuellen Substitution einer andern, aber gleichartigen und gleichwertigen Sache bezweckt.

Da dieser Unterschied aber äusserlich nicht erkennbar ist, muss zur Unterscheidung, ob Darlehen oder dep. irr. vorliege, auf ein inneres Moment abgestellt werden, nämlich auf die Intention der Parteien, auf den von ihnen verfolgten Zweck. Das irreguläre Deposit dient ausschliesslich dem Verwahrungszweck, und es erschöpft sich in diesem Zweck, während das Darlehen in erster Linie dem Leihzweck dient, in zweiter Linie aber auch dem Zwecke der Zinsbarmachung von Geld, dem Zwecke der Kapitalbildung. Diese Verschiedenheit des Zwecks stellt das Hauptkriterium dar für die Unterscheidung.

[1]) Anderer Meinung Hafner, Komm. Note 5 zu Art. 484. Er sagt, dass der Aufbewahrer nicht schon mit der Uebergabe, sondern erst mit der Aneignung (Konsumption des Geldes), welche ganz in seinem Belieben stehe, Eigentümer der übergebenen Summe werde. Eine solche Auffassung lässt sich aber schwer aus dem Gesetze heraus rechtfertigen.

Aus ihr ergibt sich auch folgendes weitere Merkmal: Der Verwahrungsvertrag dient dem ausschliesslichen, einseitigen Interesse des Geldgebers, des Hinterlegers. Der Geber will sein Geld sicher aufbewahrt wissen und übergibt es daher dem Aufbewahrer. Deshalb geht denn auch in der Regel die erste Anregung zum Abschluss des Geschäftes vom Hinterleger aus. Er geht zum Aufbewahrer und fordert seine Dienste. Doch kommen diesbezüglich auch Ausnahmen vor[1].

Das Darlehensgeschäft dient dagegen dem Interesse des Geldgebers; ist es aber, was die Regel bildet, ein verzinsliches Darlehen, so dient es den Interessen beider Kontrahenten[2], nämlich dem Interesse des Darlehensnehmers dadurch, dass es sein Bedürfnis nach Geldmitteln, sein Kreditbedürfnis befriedigt, aber auch dem Interesse des Darleihers, dem es Gelegenheit darbietet, sein unbenutzt liegendes Geld anzulegen. Im Vordergrund steht aber in der Regel das Interesse des Empfängers; deshalb pflegt letzterer es auch gewöhnlich zu sein, von dem die Initiative zum Abschluss eines Darlehens ausgeht. Doch kommt auch das Gegenteil oft vor, dass der Darleiher den Darlehensempfänger sucht. Darin, wer den ersten Anstoss gab, liegt also nicht, wie viele meinen[3], ein sicheres Kriterium für die Unterscheidung, ob Darlehen oder Depositum vorliege.

Mit der Verschiedenheit des Zwecks, den diese beiden Geschäfte verfolgen, hängt es zusammen, dass sie sich auch im Punkte der Fälligkeit und im Punkte der Verzinsung grundsätzlich unterscheiden.

F ä l l i g k e i t. — Während die stete Fälligkeit, die beliebige Revokabilität, zu den wesentlichen Eigentümlichkeiten des dep.

---

[1]) So werden z. B. öfters durch Banken Zirkulare versandt, in denen sie sich zur Aufbewahrung anerbieten. Vgl. Cohn a. a. O. S. 926, Note.

[2]) Vgl. Windscheid, Pand. II, § 379, Note 4.

[3]) Z. B. Brinz. Pand. II, § 317, Note 12, Mühlhäuser a. a. O. S. 55.

irr. gehört, ist das Darlehen seinem Wesen nach terminiert. Der Hinterleger hat seine Sache bloss zur Aufbewahrung gegeben, sie liegt beim Depositar und ist jederzeit zur Rückerstattung disponibel. Auch beim dep. irr. wird dies fingiert. Zwar hat der Depositar hier das Recht, die übergebene Summe für sich zu gebrauchen, aber er muss nach allgemeiner Lehre[1]) jederzeit eine gleiche Summe bereit halten, so dass er immer zur Rückgabe in der Lage ist. Der Darleiher gibt dagegen sein Geld dem Empfänger zum unbeschränkten Gebrauche hin; dieser kann es nach Belieben verwenden, kann es insbesondere auch zinsbar anlegen. Er braucht nicht, wie der irreguläre Depositar, stets den gleichen Wert bereit zu halten. Es hängt also mit dem Wesen des Geschäfts zusammen, dass der Darlehensnehmer den geliehenen Betrag nicht stets disponibel, nicht immer zur sofortigen Verfügung bereit hat. Dementsprechend muss er denn auch die geliehene Summe im Zweifel nicht jederzeit auf Verlangen zurückbezahlen; vielmehr kann die Summe erst an einem bestimmten Zeitpunkt oder jedenfalls erst nach angemessener Frist[2]) zurückverlangt werden. Es ist nun aber zu beachten, dass diese Eigenschaften wohl die Regel bilden, dass dagegen nach beiden Seiten vertraglich Ausnahmen möglich sind[3]). So begegnen uns sowohl terminierte dep. irr. als auch stets fällige oder doch kurzfristige Darlehen. Ein sicheres Unterscheidungsmerkmal bildet somit die Fälligkeit nicht.

D i e V e r z i n s u n g. — Während die Vereinbarung von Zinsen zu den gewöhnlichen, im Zweck des Darlehens begrün-

---

[1]) Vgl. z. B. Schweyer, Die Bankdepotgeschäfte. München 1899. S. 36. Anders Cohn a. a. O. S. 928.

[2]) Vgl. Art. 336 S. O.-R.

[3]) Als Eigentümlichkeiten, die aus der Natur der betreffenden Geschäfte hervorgehen, sind es naturalia negotii, keine essentiellen Bestandteile; sie können daher beliebig wegbedungen werden, ohne dass dies dem Charakter des Geschäftes widersprechen würde.

deten Merkmalen dieses Geschäftes gehört[1]), (im Handel wird eine solche Vereinbarung sogar präsumiert[2]), ist eine Zinsverpflichtung beim dep. irr., wenn auch zulässig, so doch etwas dem Begriff von Haus aus Fremdes, nichts mit dem Zwecke des Geschäftes Zusammenhängendes. Mit dieser innern Verschiedenheit geht die äussere Hand in Hand, dass die Zinsen beim dep. irr., sofern überhaupt solche bezahlt werden, regelmässig niedriger sind, als diejenigen beim Darlehen.

Ausgehend davon, dass die Zahlung von Zinsen bei einem konkreten Geschäft eine Kompensation für den aus diesem Geschäft gezogenen Vorteil darstellt, haben wir beim Darlehen den Zins aufzufassen als ein Aequivalent für den gewährten Kredit. Der Zins hat seinen guten, im Zweck des Geschäfts begründeten Sinn. Das dep. irr. dagegen, wie überhaupt das Depositum, beruht auf einer Gefälligkeit seitens des Depositars; dieser hat, wie wir sahen, trotz der Gebrauchserlaubnis keinen Vorteil an dem Geschäft, da er infolge der beliebigen Revokabilität stets einen gleichen Wert zur Restitution bereit halten muss. Grundsätzlich hat also ein Zinsversprechen hier keinen Sinn. Nun lehrt allerdings die Erfahrung, dass bei mehreren hinterlegten Summen infolge der Unwahrscheinlichkeit der gleichzeitigen Rückforderung aller deposita irr. es genügt, einen Bruchteil der ganzen Summe bereit zu halten, während der Rest vom Depositar zu seinem Nutzen verwendet werden kann[3]). Für diesen Vorteil pflegt er dann einen Zins zu entrichten. Nur für diesen Fall der Kombination mehrerer dep. irr. kommt man also dazu, die Berechtigung eines Zinsversprechens beim vorliegenden Geschäft einzusehen. Aus dem Wesen des dep. irr. selbst kann ein Grund dafür nicht hergeleitet werden. Naturgemäss wird aber der Zins, den der Depositar in solchen Fällen gewährt, immer nur ein verhältnismässig niedriger sein, da der Verwahrer nur einen Bruchteil der hinterlegten Summe zu gewinnbringenden Geschäften verwenden kann, während der andere Teil für allfällige Rückzahlungen bereit liegen muss. Vor allem wird der Zins niedriger sein als beim Darlehen, wo der Darlehensnehmer ja über die ganze Summe zu seinem Nutzen verfügen kann[1]). Das Zinsenmass kann also als ein Kriterium zur Unterscheidung der beiden Geschäfte verwendet werden. Hauptunterscheidungsmerkmal bleibt aber die Intention der Parteien und die Verteilung des Interesses, das die Parteien am Geschäfte haben[2]).

[1]) Vgl. Windscheid, Pand. II, S. 432.
[2]) Vgl. S. O.-R., Art. 330.
[3]) Vgl. Crome, Partiarische Rechtsgesch., S. 464.

Wendet man nun diese wesentlichen Merkmale von Depositum irregulare und Darlehen auf die Spareinlagen an und prüft man, welchem Zweck das Sparkassengeschäft dient und wessen Interesse dabei im Vordergrund steht, so möchte man auf den ersten Blick geneigt sein, zu sagen, dass gleichzeitig die Merkmale beider Geschäfte, sowohl des Darlehens als des Depositum irregulare in ihm vertreten sind.

Je nachdem nun die einen oder die andern Merkmale als die überwiegenderen, ausschlaggebenden betrachtet werden, muss der Entscheid, welches von den beiden Geschäften vorliege, verschieden ausfallen.

Die Anhänger des Darlehens[3]) führen zur Begründung

[1]) Endemann in Goldschmidts Z. f. d. ges. H. R., IV, S. 63 ff. sucht dagegen den Grund dafür, dass der Zins beim dep. irr. geringer sei als beim Darlehen in dem Umstand, dass der deponens irr. der Nachfragende, der Darleiher dagegen derjenige sei, nach welchem die Nachfrage gehe. Nach unsern Ausführungen auf Seite 68 können wir diesem Unterschied aber keine allgemeine Gültigkeit beimessen, also auch hierin keinen Grund für den Unterschied in der Zinsenhöhe erblicken.

[2]) Diese Ansicht wird auch vertreten von Cohn a. a. O., Seite 926.

[3]) Als solche sind zu nennen: Dernburg, Compensation, S. 515, N. 2; R. Koch im Rechtslexikon von Holtzendorf, S. 713; Zeerleder a. a. O., S. 119 u. 120; Schneider, Kommentar z. S. O.-R., N. 3 zu Art. 484. Ferner Schweyer, a. a. O., S. 59; Meyer, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, I, 479; Hillebrandt, Die unberechtigte Erhebung einer fremden Sparkassenforderung, Diss., Greifs- wald 1896; Planck, Comm. z. B. G.-B., II. S. 342.

ihrer Ansicht als Argumente an, dass die Intention der Parteien beim Sparkassengeschäft, die verzinsliche Geldanlage und Kreditgewährung, ferner der relativ hohe Zins, den die Sparkassen bezahlen, zur Annahme eines Darlehens nötige, und dass ein depositum irregulare schon deshalb ausgeschlossen sei, weil es seinem Wesen nach unverzinslich sei.

Dem gegenüber votieren zahlreiche andere Schriftsteller für depositum irregulare [1]), indem sie sagen, dass diese Annahme am besten dem Zweck des Sparkassengeschäftes Rechnung trage, der wie beim Depositum auf Verwahrung gerichtet sei; dass beim Sparkassengeschäft ebenfalls der Geldgeber, der Einleger, der interessierte Teil sei; dass endlich auch die kurzen oder ganz fehlenden Kündigungsfristen auf ein depositum irregulare hinwiesen. Gegenüber den Verfechtern des Darlehens bemerken diese Anhänger des dep. irr., dass das Darlehen begrifflich das Interesse des Geldempfängers, Darlehensnehmers, bezwecke, was beim Sparkassengeschäft nicht der Fall sei, indem hier der Einleger der interessierte Teil sei. Ein Darlehen pflege ferner erbeten zu werden, hier erbitte aber umgekehrt der Geldgeber die Dienste der Sparkasse.

Um zu entscheiden, welche von beiden Ansichten die richtige sei, muss man folgendes im Auge behalten. Es ist richtig, dass der Einleger sein Geld in die Sparkasse trägt, um es sicher verwahrt zu wissen, und dass hiedurch das Geschäft dem dep. irr. nahe gebracht wird. Allein die wesentliche Absicht des Einlegers ist nicht so sehr auf eine blosse sichere

[1]) So z. B. Witzig, Zur Lehre v. dep. irr., Diss., Zürich 1888, S. 67; Feisenberger a. a. O., S. 4; Hoeltzenbein, Sparkassenbuch und Sparguthaben im Strafrecht, Diss., Göttingen 1895; Vigelius a. a. O., S. 33; Schwartz, Ueber die rechtliche Natur des Sparkassenbuches, Diss., Leipzig 1902; Dernburg, Pand. II, § 211). Ferner neigen zu dieser Ansicht Hafner, Komm. z. O.-R., Note 2a z. Art. 484; Schey, die Oblig. Verhältnisse des Oesterr. Privatrechts, Band I, Heft 2, S. 367 u. 368. Letzterer macht darauf aufmerksam, dass die gesetzl. Bestimmungen über Verwertung der Spareinlagen in Aktivoperationen und die Sicherstellung der Einlagen durch die Sparkassen für die Annahme eines dep. irr. sprechen.

Verwahrung seiner Ersparnisse gerichtet, als vielmehr auf die Zurücklage eines Sparpfennigs, den er nicht gleichbleibend, sondern nach und nach vermehrt sehen will. Der Sparer hat die Absicht, Kapital zu bilden. Diese Intention des Einlegers scheint nun vielmehr auf ein Darlehen hinzudeuten.

Den Gegnern des Darlehens beibt noch der weitere Einwand, dass sich ja das Interesse am Geschäft auf die Seite des Einlegers konzentriere. Es lässt sich aber nun nicht ignorieren, dass auch die Sparkasse ein Interesse an dem Zustandekommen des Geschäftes hat. Sie bedarf der Gelder, damit ihr Geschäftsbetrieb überhaupt möglich werde; sie bedarf ihrer besonders da, wo sie, was häufig der Fall ist, mit anderweitigen Geschäftszweigen z. B. einer Leihkasse oder Bank in Verbindung steht, wo also die eingehenden Spargelder ihr die zum Betriebe dieses anderweitigen Geschäftszweiges nötigen Fonds liefern [1]), [2]).

Dieses Vorhandensein eines Geschäftsinteresses bei beiden Parteien, ist nun aber gerade dem Darlehensbegriff eigen, während sich das Wesen des dep. irr. im einseitigen Interesse des Hinterlegers erschöpft. In der Regel steht nun allerdings das Interesse des Geldempfängers und damit der Leihzweck im Vordergrund. Das verzinsliche Darlehen dient aber, wie wir oben ausführten [3]), auch einem zweiten Zweck, nämlich der Zinsbarmachung von Geldern, dem Zwecke der Kapitalbildung, d. h. also einem Bedürfnis des Geldgebers. Wir haben diesen Zweck soeben bei

[1]) Ob die Sparkasse dabei ein auf gewinnbringenden Geschäftsbetrieb gerichtetes Institut ist, oder für sich selbst keinen Gewinn herausschlagen will, ob das Interesse also ein privatwirtschaftliches ist, oder bloss ein soziales bleibt dabei gleichgültig. Denn auch das Interesse des Publikums, der Einleger, hat einen sozialen Ausgangspunkt.

[2]) Cohn a. a. O., S. 925 f., ist dagegen der Meinung, dass ein solches Interesse der Sparkasse nicht in allen Fällen vorliege, dass vielmehr das Geschäft oft ausschliesslich dem Interesse des Einlegers diene. Je nachdem das Letztere zutrifft, oder das Erstere, will er das Sparkassengeschäft juristisch verschieden qualifizieren.

[3]) Vergl. Seite 68.

dem Sparkassengeschäft konstatiert. Es ist nun absolut kein Grund gegen die Annahme vorhanden, dass dieser gewöhnlich nur sekundär auftretende Zweck des Darlehens nicht auch in gewissen Fällen einmal an die erste Stelle vortreten könnte; es nötigt nichts zu der Annahme, dass dies dem Darlehensbegriff zuwider sei. Es liegt also meines Erachtens in dem vorwiegenden Interesse des Einlegers beim Sparkassengeschäft kein Grund gegen die Qualifizierung desselben als Darlehen; wohl aber können wir feststellen, dass das beidseitige Interesse beim Sparkassengeschäft gegen ein depositum irregulare spricht [1]).

Eine gewisse Aehnlichkeit besitzt dagegen das Sparkassengeschäft wieder mit dem depositum irregulare in einem andern Punkte. Zu Gunsten des gewöhnlich wirtschaftlich schwachen Spareinlegers, der ein Interesse an der raschen Flüssigmachung der Einlagen hat, sind für die eingelegten Summen kurze oder gar keine Kündigungsfristen vorgesehen. Diese leichte Revokabilität ist regelmässig dem dep. irr. eigen. Jedoch nötigt diese Eigentümlichkeit allein noch nicht zur Annahme eines dep. irr., da sie einerseits dem dep. irr. fehlen kann, anderseits nicht ausschliesslich nur bei diesem Geschäfte vorkommt. Vielmehr gibt es, wie wir sahen, auch kurzfristige Darlehen, ja auch Darlehen, die jeden Augenblick auf Verlangen zurückbezahlt werden müssen. Das ausschlaggebende Kriterium, ob Darlehen oder dep. irr. vorliegt, liegt vielmehr in dem Zweck, den die Parteien im Auge haben. Dieser geht aber, wie wir bereits ausführten, auf Kapitalbildung, auf fruktifizierende Anlage. Die entsprechende Rechtsform, die Vertragsfigur aber, in welcher sich dieser Zweck verwirklichen lässt, ist das Darlehen. Schweyer a. a. O. vergleicht den Einleger bei einer Sparkasse

[1]) Anderer Meinung: Feisenberger a. a. O., Seite 4; Hoeltzenbein a. a. O., S. 6. Sie bestreiten ersteres und übersehen letzteres und gelangen so zur Annahme eines depositum irregulare. Vergl. dagegen Cohn. a. a. O., S. 926: „Nur wenn das Geschäft dem Interesse des Geldgebers ausschliesslich dienen soll, nur dann liegt ein irreguläres depositum vor.“

richtig demjenigen, der grössere Summen zur Verfügung hat und diese nun einem Unternehmer gegen ein Zinsversprechen in dieser oder jener Form überlässt. „Beide geben ihr Geld hin, in der Erwartung, dass hiedurch ihr Vermögensstand nicht bloss sicher gewahrt bleibe, sondern eine Mehrung erfahre. Sie geben beide ihr Eigentum an den Geldstücken auf und behalten nur ein Forderungsrecht auf den gleichen Betrag. Und zwar ist diese Aufgabe des Eigentums nicht bloss eine zufällige Folge der Fungibilität des übergebenen Geldes, vielmehr ist sie ein wesentliches Merkmal des abgeschlossenen Vertrages, welches derselbe mit dem Darlehen gemeinsam hat“

Endlich besteht auch im Punkte der Verzinsung Uebereinstimmung zwischen Sparkassenvertrag und Darlehen. Wie diesem, so ist auch jenem die Verzinslichkeit wesentlich und in seiner Natur begründet; bei beiden ist sie durch den gemeinsamen Zweck, (die verzinsliche Anlage) bedingt, bei beiden erscheint sie als Preis für den gewährten Kredit. Auch beim dep. irr. werden ja oft Zinsen gewährt, doch ist dieses Geschäft, wie wir sahen, seiner innern Natur nach unverzinslich. Vor allem ist aber die Höhe des Zinses ein Merkmal. Das Darlehen ist gegenüber dem dep. irr. dadurch charakterisiert, dass bei ihm die Zinsen verhältnismässig hohe sind, eine Eigenschaft, die das Sparkassengeschäft mit ihm teilt [1]).

Wir kommen also zu dem Schluss, dass im Sparkasseneinlegungsgeschäft ein Darlehen und nicht ein dep. irr. vorliege. Wenn die Sparkassen in ihren Reglementen ihre Einlagen als Depots bezeichnen [2]), so bezieht sich dies auf die banktechnische und nicht auf die juristische Qualifikation. Einzelne wenige Sparkassen bezeichnen dagegen in ihren Reglementen die Einlagen ausdrücklich als Darlehen. — Unser Resultat entspricht der in der schweiz. Doktrin und Recht-

[1]) Vgl. die Zinssätze auf Seite 46.

[2]) Vgl. Urteil des Bundesgerichtes vom 15. Nov. 1895. Bd. 21. S. 1167

sprechung vorherrschenden Auffassung[1]. Vor allem sprach sich das Bundesgericht in diesem Sinne aus[2]); ebenso verschiedene Entscheide kant. Gerichte. In der Schweiz wird die Entscheidung meistens in diesem Sinne ausfallen, da das S. O.-R. selber ein nicht unwichtiges Indiz hiefür enthält, indem es das Sparkassengeschäft gerade unter dem Titel vom Darlehen in Art. 335, Abs. 2 erwähnt[3]).

Die reichsdeutsche Wissenschaft ist diesbezüglich eine mehr schwankende; doch bekennt sie sich in letzter Zeit auch eher zu der von uns vertretenen Ansicht, während allerdings die gegenteilige Meinung sich immer noch sehr häufig ausgesprochen findet[4])[5]). Die deutsche Rechtsprechung ist zwar in dieser Frage nicht ganz klar und bestimmt, doch neigt sie auch eher der Auffassung zu, dass bei Spareinlagen Darlehen anzunehmen sei. Diesen Standpunkt nimmt z. B. auch das preussische Obertribunal ein, in einem Entscheide vom 16. Oktober 1866[6]), ferner nun auch das Reichsgericht[7]).

---

[1]) Vgl. Hafner, Comm. z. S. O.-R. Note 2a zu Art. 484.

[2]) Vgl. den auf Seite 75, Note 2 zitierten Entscheid des Bundesgerichtes; ferner Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins, Band 22, S. 85.

[3]) Art. 335 statuiert gegenüber dem Verbot des Anatozismus conjunctus einen Vorbehalt für die kaufm. Zinsberechnungen im Konto-Korrent und ähnliche Geschäftsformen, bei welchen die Berechnung von Zinseszinsen üblich ist, und führt als Beispiel das Sparkassengeschäft an.

[4]) Literatur: Vergl. S. 71, Note 3, u. S. 72, Note 1; ferner Schollmeyer, Das Recht der Schuldverhältnisse, S. 135 ff.; Crome, System des Deutschen Bürgerl. Rechts II, 2, S. 593 ff u. 748 ff.; Endemann, Lehrbuch des Bürgerl. Rechts 1, 1154 ff., 1164; Eck-Leonhard, Vorträge über das Recht des Bürgerl. Gesetzbuches I, 506 ff. u. 510 ff.; Riedel u. Rempel, Sparkassen-Handbuch, Berlin 1900.

[5]) Eine Mittelstellung nimmt Cohn ein (a. a. O., S. 925). Er ist der Ansicht, dass das Sparkassengeschäft (wie überhaupt das Bankdepositengeschäft) bald Darlehen, bald irreg. Deposit sei. Vgl. Note 2 auf Seite 73.

[6]) Vgl. den Entscheid in Striethorsts Archiv, Band 65, S. 78; ferner Kappelmann, Handbuch für preuss. Sparkassen, S. 4, Anm. 3.

[7]) Vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts f. Zivilsachen, Band 1, S. 208; Band 11 (1884), S. 241 ff.; Band 16 (1887), S. 210 u. Seufferts Arch., Bd. 35, Nr. 17.

Wo also gesetzliche Normen des speziellen Teils des S. O. R. auf das Sparkassengeschäft zur Anwendung gelangen, sind dies nach unserer Entscheidung Darlehensgrundsätze und nicht Depositalgrundsätze. Der Hauptunterschied der erstern von den letztern besteht nach S. O. R. in folgenden Punkten:

1. Ort der Rückzahlung.

Das Darlehen ist im Zweifel, d. h., wenn keine besondere Verabredung besteht, eine Bringschuld (Art. 84.), während im Gegensatz dazu das dep. irr. die Eigenschaft einer Holschuld besitzt (Art. 480).

2. Zeit der Rückzahlung.

Das Darlehen ist im Zweifel terminiert, es kann erst nach einer gesetzlichen Kündigungsfrist von 6 Wochen zurückgefordert werden (Art. 336). Beim dep. irr. besteht dagegen das Recht jederzeitiger Rückforderung (Art. 478).

3. Zulässigkeit der Verrechnung.

Beim Darlehen ist die Compensation der Forderung mit Forderungen des Darlehensempfängers gegen den Darleiher zulässig (Art. 131), beim dep. irr. dagegen ausgeschlossen (Art. 132)[1]).

B. Ausnahmefall.

Neben dem Regelfall, in welchem also ein Darlehen vorliegt, haben wir hier noch kurz eines seltenen Aus-

---

[1]) Zeerleder a. a. O. S. 120 will noch in einem vierten Punkt einen Unterschied erblicken. Er sagt, dass beim dep. irr. im Gegensatz zum Darlehen ein Vindikationsrecht im Konkurse des Schuldners gegeben sei, da bei ihm, anders als beim Darlehen, nur Nutzen und Gefahr, dagegen nicht das Eigentum auf den Empfänger übergingen. Mit dieser Auffassung steht Zeerleder so ziemlich allein, indem allgemein angenommen wird, dass beim dep. irr. ein Uebergang des Eigentums und nicht bloss des Nutzens und der Gefahr statthabe. Und zwar geht nach unserer Auffassung das Eigentum schon bei der Uebergabe über; ein Vindikationsrecht wird also nie gegeben sein. — Wer dagegen, wie Hafner (vgl. oben Seite 67, Note 1 annimmt, der Schuldner erhalte erst mit der Consumption Eigentum, muss allerdings zu dem Schlusse kommen, dass gegen den irreg. Depositar bis zu diesem Zeitpunkt der Consumption ein Vindikationsrecht zustehe.

nahmefalles zu gedenken. Wenn nämlich das Reglement die Klausel enthält: „Die Sparkasse zahlt an jeden Vorweiser, an jeden Inhaber", oder wenn das Sparheft selbst die Klausel trägt: „an den Inhaber", dann haben wir in dem Sparkasseneinlegungsvertrag einen Kauf zu erblicken. Wir werden diesen Standpunkt unten begründen [1]).

* * *

Wir sehen also, dass für die juristische Charakterisierung des Sparkassengeschäfts die Ausstellung eines Sparheftes von Bedeutung ist. Diese Ausstellung ist aber auch von Einfluss im einzelnen, soweit das Sparkassengeschäft Darlehen ist. Dieser Einfluss des Hinzutrittes eines Sparheftes ist nun in Folgendem zu erörtern.

§ 8.

IV. Das Sparheft.

1. Arten.

Die juristische Bedeutung des Sparheftes ist nicht immer dieselbe. Vielmehr können wir auf Grundlage unserer Ausführungen im § 6 nach ihrem rechtlichen Charakter folgende Arten unterscheiden:

a) Das einfache Präsentationspapier.
b) Das Legitimationspapier.
c) Das Inhaberpapier.

2. Die Ausgestaltung des Sparhefts und ihre Bedeutung für das Sparkassengeschäft.

Je nachdem nun der Charakter des Sparheftes ein verschiedener ist, wird auch der Einfluss desselben auf das Sparkassengeschäft nicht der gleiche sein.

a) Wir behandeln die Frage zunächst für den Fall, dass das Sparheft ein einfaches Präsentationspapier ist. Diese Eigenschaft wird dem Sparheft verliehen durch die im Reglement sich vorfindende vertragliche Klausel [1]): „Die Sparkasse zahlt nur gegen Vorweisung des Sparheftes", oder „dieses Sparheft muss bei jeder Rückzahlung vorgewiesen und bei vollständigem Rückzuge der Einlagen zurückgegeben werden". Diese Klausel ist die sogenannte Präsentationsklausel; im zweiten Fall ist sie aber gleichzeitig auch Einlösungs- und Rückgabeklausel [2]). Aeusserlich ist dieses Sparheft in der Regel dadurch charakterisiert, dass es auf den Namen des Gläubigers, des Einlegers resp. seines Rechtsnachfolgers lautet. Wenn in einzelnen Fällen die Praxis besteht, das Sparheft anstatt mit einem Namen nur mit einer Nummer zu versehen [3]), so hat dies die gleiche rechtliche Bedeutung, wie wenn die Ausstellung auf den Namen erfolgt wäre, da diese Nummer auf das Geschäftsbuchfolium verweist, auf welchem die Sparkasse den Namen des Gläubigers eingetragen hat [4]).

An sich wäre ein solches Sparheft eine blosse Beweisurkunde über die Tatsache, dass der Einleger an einem bestimmten Tage eine gewisse Geldsumme bei der Sparkasse als Darlehen eingezahlt habe. Das Sparheft hätte an sich bloss Beweisfunktion und stände insofern einem Darlehensschuldscheine gleich: für das Sparkassengeschäft (Darlehn) hätte es nur formelle Bedeutung, materiell würde das letztere nicht berührt. Durch den Hinzutritt der erwähnten Präsentationsklausel ändert sich dies. Das Sparheft wird zum Präsentationspapier.

Der Begriff der Präsentationspapiere als einer selbständigen Kategorie von Urkunden hat Brunner zuerst formuliert und in die Wissenschaft eingeführt. Er hat sich rasch eingebürgert und ist allgemein akzeptiert worden. In die Gesetz-

[1]) Siehe unten S. 93 u. 94.

[1]) Vgl. oben Seite 58.

[2]) Vgl. Gierke, D. Pr. R., S. 116, Note 55, u. 128, Note 21.

[3]) Vgl. oben Seite 43.

[4]) Sparhefte ohne Namensangabe, bloss mit einer Nummer versehen, haben den praktischen Vorteil, dass die Abhebung seitens eines Unberechtigten dadurch erschwert ist, dass er in Gefahr gerät, sich durch Nennung eines falschen Namens zu verraten, indem im Hauptbuch der Kasse der Name des Berechtigten verzeichnet ist.

gebung ist er dagegen noch nicht eingedrungen. Nach Brunner [1]) ist das Präsentationspapier eine Urkunde, die ein Recht in der Weise verbrieft, dass bestimmt wird, die Geltendmachung des Rechtes solle bedingt sein durch die Vorlegung, Präsentation, des Papiers [2]). Für die gerichtliche Geltendmachung der Forderung bildet der Besitz des Papiers einen Teil des Klagefundaments; auch nach bereits erfolgter Verurteilung braucht der Schuldner nur gegen Vorlegung des Papiers zu zahlen (Brunner).

Inwiefern beeinflusst nun die Ausstellung eines solchen Sparheftes mit Präsentationspapier-Charakter das Sparkassengeschäft? Die vertraglichen Leistungen erfolgen also, wie erwähnt, nur gegen Vorweisung des Sparheftes. Falls das Sparheft auch noch die Einlösungsklausel enthält, ist bei gänzlicher Rückzahlung ausser der Präsentation auch noch die Rückgabe des Heftes nötig. In diesem Satze liegt eine Abweichung von den Darlehens- und gewöhnlichen Schuldgrundsätzen, die im allgemeinen für das Sparkassengeschäft gelten würden. Auch nach diesen letztern kann zwar der Gläubiger bei der Zahlung ausser der Quittung auch noch die Rückgabe der Schuldurkunde, des Darlehensschuldscheines, verlangen (Art. 102 S. O. R.). Hier aber hat zudem, der Zahlung vorgängig, die Vorweisung der Schuldurkunde zu geschehen. Die Verpflichtuug besteht allerdings schon vor der Präsentation und wird auch unabhängig von letzterer fällig. Dagegen tritt erst durch die Präsentation das Rechtsverhältnis in Aktivität, erst durch sie entspringt aus ihm ein Anspruch auf Leistung (Gierke). Durch Vorweisung muss der Gläubiger den Schuldner mahnen

[1]) Brunner, Die Wertpapiere in Endemanns Handbuch des Handelsrechts, Band II, S. 155 ff. Ferner Brunner in Holtzendorffs Encyclopädie, Rechtslexikon, III. Aufl., s. v. Präsentationspapiere.

[2]) Ueber die Präsentationspapiere auch Goldschmidt, Z. f. H. R XXVIII, 69 ff.; Kuntze bei Endemann IV, 2, S. 69; Carlin, Zur rechtl. Natur der Wertpapiere in Z. f. H. R., XXXVI, 6 ff., Cosack bei Gerber, S 400; ferner jetzt besonders Gierke, D. Priv.-R. II. S. 118. N. 55. u. S. 128 f.

(Mahnschuld). Erst hiedurch werden die Verzugsfolgen ausgelöst. Während ferner beim gewöhnlichen Schuldverhältnisse der Schuldner im Falle des Verlustes des Schuldscheines sich nach Art. 105 S. O.-R. damit begnügen muss, dass der Gläubiger die Entkräftung des Schuldscheins und die Tilgung der Schuld in einer öffentlichen oder beglaubigten Urkunde erklärt, ist es zum mindesten streitig, was zu geschehen hat, wenn die verlorne Schuldurkunde ein Sparheft mit Präsentationspapier-Charakter war [1]).

Daraus, dass der Einleger das Sparheft der Sparkasse präsentieren muss, bevor er einen Anspruch auf Leistung gegen sie geltend machen kann, ergibt sich, mangels eines gegenteiligen Vermerkes, dass der Einleger, wenn er Zahlung wünscht, die Sparkasse aufsuchen muss. Die Schuld der Sparkasse ist also Holschuld. Hierin liegt eine weitere Abweichung von den im allgemeinen für das Sparkassengeschäft geltenden Darlehnsprinzipien; denn die Darlehnschuld ist eine Bringschuld.

Der Satz, dass der Besitz des Präsentationspapiers Voraussetzung für die Geltendmachung des Anspruchs gegen die Sparkasse sei, hat aber nicht etwa den Sinn, dass der blosse Besitz des Sparheftes die einzige Voraussetzung für die Geltendmachung sei; der blosse Besitz macht noch nicht zum Gläubiger. Vielmehr bleibt es diesbezüglich bei den Voraussetzungen, die sich aus den allgemeinen Schuldgrundsätzen, speziell den Darlehnsgrundsätzen ergeben: nur derjenige ist Gläubiger und kann das Guthaben zurückverlangen, der das Geld eingelegt hat, oder dessen Rechtsnachfolger; dieser aber nur, wenn er Besitzer des Sparheftes ist [2]). Natürlich muss auch die Umkehrung

[1]) Vgl. über den Verlust Seite 97 ff.

[2]) Wie wir oben, Seite 79. sahen, wird gewöhnlich der Name des Gläubigers (des Einlegers) in das Sparheft eingetragen. Dieser Eintrag hat aber an sich keine entscheidende Bedeutung. Von Bedeutung wird dagegen die Ausstellung des Sparhefts auf einen Namen dann, wenn der Einleger das Heft auf den Namen eines Dritten ausstellen lässt. (Vgl. oben Seite 42). Er gibt dadurch die Absicht zu erkennen, die Einlagen. resp. die Forderung gegen die Sparkasse dem im Sparheft gananuten

dieses Satzes gelten: nur an den Einleger resp. an den Rechtsnachfolger desselben kann die Sparkasse mit Liberationseffekt

Dritten zuwenden zu wollen. Es liegt m. E. hier die Figur des technisch sogen. Vertrages zu gunsten eines Dritten vor (ebenso Cohen, Die Verträge zu gunsten Dritter, Diss., Rostock 1891, Seite 47, und Holl, Die Verträge zu gunsten Dritter, Diss., Erlangen 1899, Seite 50). Die Regeln dieses Vertrages sind von der Theorie entwickelt worden Doch gingen im einzelnen die Ansichten in vielen Punkten auseinander (vergl. darüber Hellwig, Verträge auf Leistung an Dritte, Leipzig 1899). Durch die Gesetzgebung, die den Vertrag zu gunsten Dritter in neuerer Zeit in den Kreis ihrer Gegenstände zog (S. O.-R., Art. 128) sind nun viele dieser Streitfragn positivrechtlich entschieden worden. Der Promissar zu gunsten eines Dritten, hier der Einleger, ist darnach berechtigt, zu fordern, dass an den Dritten geleistet werde. Der Dritte erhält dagegen durch die blosse Anlegung auf seinen Namen noch kein Recht. Er kann selbständig Erfüllung nur dann fordern, wenn dies die Willensmeinung der Contrahenten war. Auf diese bann geschlossen werden aus gewissen Umständen, so z. B. daraus, dass der Einleger dem Destinatär das Sparheft übergeben hat. Sobald in diesem Falle der Destinatär dem Schuldner, der Sparkasse, erklärt hat, von seinem Rechte Gebrauch machen zu wollen, kann der Einleger die Sparkasse nicht mehr von ihrer Leistungspflicht an den Dritten entbinden (Art. 128, 2, S. O.-R.). Durch diese erkennbare Erwerbshandlung wird der Dritte ohne jede Cession, Vollmacht etc. Gläubiger. So lange dagegen die Annahme der Zuwendung oder eine solche Erklärung an den Schuldner von seiten des Dritten nicht stattgefunden hat, kann der Einleger die Einlage selbst wieder zurückziehen, auch wenn er einen solchen Vorbehalt nicht gemacht hat. Vgl. das Urteil des Bern. App.- und Kass.-Hofes i. S. Morgenthaler c. Heiniger vom 18. Februar 1891, Zeitschr. des Bern. Jur.-V. XXIX, Seite 528; ferner das Urteil des zürch. Obergerichts, Bl. f. zürch. Rechtsspr. III, Nr. 141, und Schneider, Kommentar z. S. O.-R., Note 2 zu Art. 128. Das zürch. Obergericht hat in mehreren Entscheiden eine andere Auffassung als die hier vertretene ausgesprochen. Es erklärt die Anlage eines Sparhefts auf den Namen eines Dritten, verbunden mit Uebergabe des Sparhefts, oder doch mit einer besondern Dokumentierung des Zuwendungswillens, als eine Schenkung. Vgl. H. E. II. Seite 412, VI. 94, Bl. f. zürch. Rechtsspr. I, z. Nr. 185. II, Nr. 124, III. 141. III. Nr. 163. Schneider, Komm. z. Z. P.-R., N. 5 zu § 426, scheint dagegen gleichzeitig beides, einen Vertrag zu gunsten eines Dritten, verbunden mit einer Schenkung, annehmen zu wollen. Letzteres ist ein Pleonasmus. Die Ansicht des zürch. Obergerichts scheint mir schon deshalb unhaltbar, weil zur Schenkung hier, wo es sich um eine Forderung handelt, unbedingt Cession nötig ist. Durch die Uebergabe des Sparhefts, durch welche das Obergericht die Schenkung als vollzogen ansehen will, wird aber nach unsern Ausführungen auf Seite 83 kein Recht übertragen.

zahlen[1]), an diesen aber nur, wenn er im Besitz des Sparheftes sich befindet. Infolge der letztern Einschränkung darf also die Sparkasse trotz Art. 187 S. O. R. nicht an den Einleger des Guthabens leisten, der sein Guthaben ohne Anzeige an die Sparkasse abgetreten und das Sparheft tradiert hat. Hierin zeigt sich eine neue Abweichung von den allgemeinen Schuldgrundsätzen.

Aus den bisherigen Ausführungen geht hervor, dass durch die Ausstellung eines derartigen Sparhefts die Darlehns- und Schuldgrundsätze nur bezüglich der Geltendmachung der Forderung modifiziert werden, dadurch nämlich, dass letztere bezüglich ihrer Ausübung an das Sparheft geknüpft wird.

Für die Entstehung und den Bestand der Forderung bleibt es dagegen bei den allgemeinen Darlehnsgrundsätzen. Ebenso erfolgt die Uebertragung, sofern eine solche überhaupt gestattet ist[2]), nach den gewöhnlichen Regeln der Forderungsübertragung. Es genügt nicht etwa die blosse Uebergabe des Buches mit der Absicht, Eigentum zu übertragen, wie bei beweglichen Sachen[3]). Es ist vielmehr zur Uebertragung die Cession der Forderung nötig[4]): denn das Sparheft ist nicht Träger der Forderung, sondern blosses Accessorium derselben. Anderseits geht aber aus dem Charakter des Buches als Präsentations-

[1]) Ueber solche Sparhefte, die = einfaches Präsentationspapier vgl. ein Urteil des Bern. Obergerichts vom 15. I, 81, Zeitschr. d. Bern. Juristen-Ver. XVII, 477: „Ausbezahlung an den unberechtigten Inhaber befreit die schuldnerische Anstalt nicht." Vergl. auch Urteil vom 27. X. 81, Zeitschr. des Bern. Jur.-Ver. XVIII, 250.

[2]) Vgl. oben S. 53.

[3]) Vgl. die Urteile des Bundesger. i. S. Appenzeller c. Brand (B. E. XXIII, 1, S. 782), und i. S. Wüthrich c. Hoffmann (B. E. XXIII, 2, S. 1647), sowie das Urteil d. Bern. Oberger. i. S. Erben Hofer c. Brand vom 17. II. 82 (Zeitschr. des Bern. Jur.-Ver. XVIII, 455). Vgl. ferner Strohal in „Das Recht", Rundschau f. d. deutschen Juristenstand 1901, Nr. 7; ferner Protokolle z. B. G. B. 3, 519; Endemann, Lehrbuch d. bürgerl. Rechts I, S. 1219.

[4]) An die Stelle der Cession kann aber auch ein anderer Akt treten, den das materielle Recht zum Uebergang der verbrieften Forderung vorschreibt: Uebergang durch Erbschaft, Heirat etc.

papier hervor, dass eine Cession allein dem Erwerber nichts nützen kann, da er, ohne das Buch zu besitzen, die Forderung nicht geltend machen kann. Es muss vielmehr zur Cession noch die Uebergabe des Sparhefts hinzukommen. Auf diese Uebergabe steht dem Cessionar gegen den Cedenten ein obligatorischer Anspruch zu; denn nach Art. 191 S. O. R. ist der Cedent einer Forderung verpflichtet, dem Erwerber die Schuldurkunde auszuliefern und ihm alle vorhandenen Beweismittel und die zur Geltendmachung der Forderung nötigen Aufschlüsse mitzuteilen[1][2]). Damit die Uebertragung auch für die Sparkasse wirksam sei, müssen natürlich auch die im Reglement vorgesehenen Formalitäten (z. B. schriftliche Anzeige) erfüllt werden. Eine Anzeige an sich an den Schuldner ist schon durch das Gesetz (Art. 187 S. O. R.) vorgeschrieben.

Wie die Uebertragung, so erfolgt auch die Verpfändung des Guthabens nach den Grundsätzen der Forderungsverpfändung, nämlich nach Art. 215 S. O. R. Es wird Schriftlichkeit, Denuntiation an den Schuldner und Uebergabe des Sparhefts an den Pfandgläubiger gefordert. Die blosse Uebergabe genügt natürlich auch hier nicht[3]).

Ebenso wird die gerichtliche Pfändung des Guthabens in den Formen der Pfändung von Forderungen vollzogen, und zwar, weil das die Forderung repräsentierende Sparheft weder eine an den Inhaber, noch eine an Order lautende Urkunde ist, nicht nach Art 98 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs, durch Beschlagnahme des Sparhefts, sondern nach Art. 99 dadurch, dass der Betreibungsbeamte der Sparkasse an-

[1]) Diese Uebergabe bildet aber nicht etwa einen Teil des Uebertragungsaktes. Zur Uebertragung ist nur die Cession nötig und sie genügt auch.

[2]) Das deutsche Recht geht hier weiter; denn nach § 952 B. G. B. steht dem Gläubiger einer Forderung immer auch das Eigentum an dem über die Forderung ausgestellten Schuldscheine zu. Letzterer ist Pertinenz der Forderung.

[3]) So auch O. L. G. Dresden 1904 (bei Neumann II. S. 475).

zeigt, dass sie rechtsgültig nur noch an das Betreibungsamt leisten könne[1]). Der Betreibungsbeamte kann ferner, gestützt auf den vollzogenen Pfändungsakt, bei der Sparkasse Zahlung erheben (nach Art. 100 B. G. üb. Sch. u. K.). Die Sparkasse kann diese nicht etwa verweigern mit der Erklärung, dass ihm die Legitimation mangle; denn der Betreibungsbeamte erscheint als gesetzlicher Stellvertreter des Gepfändeten.

Ein Niessbrauch am Sparkassenguthaben ist ebenfalls nur als Forderungsniessbrauch möglich.

Eine Ersitzung des Guthabens endlich ist nicht möglich. Denn durch den gutgläubigen Besitz des Sparheftes während der Ersitzungszeit kann sie nicht vermittelt werden, da das Heft nicht Träger der Forderung ist; und Forderungen können überhaupt nicht Gegenstand des Besitzes, also auch nicht der Ersitzung bilden.

b) Wir gehen zur Betrachtung des Falles über, in welchem sich das Sparheft als Legitimationspapier charakterisiert. Dieses Heft ist immer kraft der in allen Sparkassenkeften sich findenden Präsentationsklausel zugleich auch Präsentationspapier[2]). Die für das Präsentationssparheft entwickelten Sätze gelten gelten daher auch für das Legitimationssparheft.

Begriff des Legitimationspapiers[3]). Legitimations-

[1]) Siehe aber Jäger (Komm. S. 170), der, trotzdem das Sparkassenheft nicht Ordrepapier im Sinne von Art. 99 Sch. u. K. ist, doch vorsorglicherweise auch die Sparhefte in Verwahrung nehmen lässt.

[2]) Begrifflich sind die Legitimationspapiere noch keine Präsentationspapiere. Jedoch würde die Legitimationsklausel in einem Papier, das nicht zugleich Präsentationspapier ist, wenig Zweck haben.

[3]) Der Ausdruck Legitimationspapier ist wie derjenige des Präsentationspapieres in der Gesetzgebung bis jetzt nicht verwendet worden. Die Wissenschaft hat den Begriff geprägt und in Umlauf gesetzt, und heute wird er in Theorie und Praxis allgemein anerkannt und verwendet. Dagegen finden sich doch in einzelnen Gesetzen materiell Bestimmungen über die von der Doktrin unter diesem Terminus zusammengefassten Papiere. So fallen z. B. die in § 808 B. G. B. behandelten Urkunden unter den Begriff der Legitimationspapiere (vgl. Planck, Komm. z. B. G.-B., Note zu 808, sowie unten S. 86, Note 2). Dem S. O. R. sind dagegen die Legitimations-

papiere sind Urkunden, welche Rechte[1]) bescheinigen, bei denen der Aussteller legitimiert ist, unter gewissen Voraussetzungen nicht bloss durch Leistung an den Gläubiger des bescheinigten Rechtes, sondern auch durch Leistung an jeden Inhaber der Urkunde wirksam zu erfüllen. Diese Voraussetzungen liegen einmal in der Tatsache der Existenz der Urkunde selbst, mit der ihr durch Vertrag beigelegten zivilistischen Eigenart, ferner in der Präsentation derselben durch einen Inhaber und schliesslich in dem Umstande, dass dem Schuldner keine Tatsachen bekannt sind, welche die Annahme einer Berechtigung des Inhabers ausschliessen (bona fides)[2]).

Als solches Legitimationspapier charakterisiert sich das Sparheft, wenn es, resp. das Reglement der betreffenden Spar-

---

papiere sowohl dem Namen als auch der Sache nach unbekannt. In den Entwurf zum neuen schweiz. O. R. ist nun eine Bestimmung aufgenommen worden, die sich materiell als eine Normierung der Legitimationspapiere darstellt, wenn auch dieser Ausdruck im Texte selbst nicht gebraucht wird (Art. 1686). Die Botschaft (S. 48) bezeichnet die in diesem Artikel geregelten Urkunden als hinkende Inhaberpapiere. Sie weicht aber damit vom allgemeinen Sprachgebrauch ab, indem gewöhnlich nur solche Legitimationspapiere, die keinen Namen tragen, hinkende Inhaberpapiere genannt werden; vgl. unten Seite 87, Note 2, und Gierke II, S. 139, Note 41.

[1]) Im vorliegenden Falle sind es Forderungsrechte. Der Begriff des Legitimationspapieres geht aber, wie schon aus der allgemeinen Fassung der Definition hervorgeht, über die obligationenrechtlichen Wertpapiere hinaus. So gibt es auch personenrechtliche Legitimationspapiere (Beispiel: Aktien, Reichsbankanteilscheine) und sachenrechtliche Legitimationspapiere (Beispiel: Grundpfandbrief). Vgl Gierke II. S. 122 Ia. E., 129 VIII, 138. Note 39 und 124, Note 7.

[2]) Anders nach deutschem Recht bei den Legitimationspapieren, die den Tatbestand des § 808 B. G. B. ausmachen. Hier wird aus der strikten Fassung dieses Paragraphen wohl mit Recht geschlossen, dass der Schuldner unter allen Umständen, also auch bei mala fides, befreit werde. Anderer Ansicht Gierke II, S. 139, Note 46, und die dort Citierten). Solche Urkunden werden dann im Gegensatze zu den gewönlichen, einfachen Legitimationsurkunden, qualifizierte Legitimationsurkunden genannt; vgl. Krüger, Die Legitimationsurkunden im geltenden Zivilrecht, Diss., Leipzig 1902, S. 31 ff. Der Entwurf zum neuen schweiz. O. R. hält bei der Regelung der Legitimationspapiere an dem Requisit der bona fides fest. Art. 1686: „durch die in guten Treuen erfolgende Leistung.“

kasse die Klausel enthält: „Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an den Vorweiser des Sparheftes zu zahlen.“ Oder: „Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, zu prüfen, ob der Vorweiser im rechtmässigen Besitze des Sparheftes und zur Empfangnahme der Zahlung befugt sei[1]). M. E. trifft dies aber auch zu, wenn dieser Satz bloss lautet: „Die Sparkasse ist zur Prüfung der Legitimation des Vorweisers nicht verpflichtet.“ Dies ist aber nicht unbestritten. Wir werden daher noch darauf zurückkommen.

Wie als blosse Präsentationspapiere, so sind die Sparhefte auch als Legitimationspapiere in ihrer äussern Form in der Regel dadurch charakterisiert, dass sie auf den Namen des Einlegers lauten; ebenso gibt es aber auch hier ausnahmsweise Sparhefte, die bloss eine Nummer tragen[2]).

Worin liegt nun die **Beeinflussung des Sparkassengeschäftes** (Darlehensvertrages) **durch den Charakter des Sparhefts als Legitimationspapier?**

Wir haben gesehen, dass bei einem normalen Darlehensverhältnisse nur der richtige Gläubiger die Leistung verlangen kann, also nur derjenige, der das Geld dargeliehen hat oder sein Rechtsnachfolger. Umgekehrt kann auch nur an ihn mit Liberationseffekt geleistet werden. Der Schuldner, der sicher sein will, dass seine Leistung ihn auch wirklich befreie, muss sich also genau von der Gläubigereigenschaft des Forderungsprätendenten überzeugen. Seine bona fides nützt ihm nichts. Wenn er an einen Unrichtigen gezahlt hat, im Glauben, es sei der Gläubiger, so muss er dem wahren Gläubiger nochmals

---

[1]) Vgl. oben Seite 59. Ziff. c. und Gierke D. Pr. R. II. Seite 139, Note 42.

[2]) Im ersten Fall werden die Legitimationspapiere auch „hinkende Namenpapiere“, im letztern Fall auch „hinkende Inhaberpapiere“ oder Rektapapiere in Inhaberpapierform (Gierke II, S. 140, Note 47 und 48) genannt. „Hinkend“ werden sie deshalb geheissen, weil sie trotz der äussern Form als Namenpapier resp. Inhaberpapier doch nicht ganz, sondern gleichsam nur mit einem Beine auf diesem Boden stehen.

zahlen. Durch Ausstellung eines Sparheftes, das sich als ein solches Legitimationspapier qualifiziert, wird dies nun wesentlich anders. Die Sparkasse ist hier legitimiert, an jeden Vorweiser des Sparheftes rechtsgültig zu zahlen, jeder Inhaber wird zu gunsten der Sparkasse als empfangsberechtigt präsumiert[1]). Dies bedeutet aber nicht, dass auch jeder Inhaber als solcher das Recht habe, die Leistung zu verlangen; er ist hiezu nicht legitimiert. Es bleibt vielmehr bei den gewöhnlichen Voraussetzungen des Rechts der Schuldverhältnisse. Die Reglementsbestimmung sagt ja in den meisten Fällen ausdrücklich, dass die Sparkasse berechtigt sei zur Prüfung des Forderungsrechts des Inhabers. Aber auch in dem Falle, wo dies nicht expressis verbis ausgesprochen ist, wo also die Klausel bloss lautet: „Die Sparkasse ist nicht verpflichtet, die Legitimation des Präsentanten zu prüfen, muss dies gelten. Von einigen Seiten wurde hier das Gegenteil behauptet und gesagt, dass die Sparkasse als Ausstellerin eines Sparhefts mit solcher Klausel an jeden Inhaber nicht bloss zahlen dürfe, sondern auch zahlen müsse. Denn die Sparkasse sage nichts davon, dass sie berechtigt sei, die Legitimation zu prüfen. Es liege also hier kein Legitimations-, vielmehr ein Inhaberpapier vor. M. E. ist dieser Standpunkt unrichtig[2]). Aus dem Umstand, dass ein Vorbehalt des Rechts der Legitimationsprüfung fehlt, kann nicht geschlossen werden auf eine stillschweigende Erklärung der Sparkasse, jedem Inhaber des Sparheftes zu zahlen. Durch eine solche Erklärung verzichtete die Sparkasse auf ein Recht,

---

[1]) In der Literatur wird die Stellung des Inhabers eines solchen Legitimationssparhefts verglichen mit derjenigen des solutionis causa adjektus des römischen Rechts, so z. B. von Schneider, Die rechtswidrige Hebung fremder Sparguthaben in der Z. für die gesamte Strafrechtswissenschaft XIV, S. 36 ff.

[2]) So auch die Urteile des Bundesgerichts vom 2. Oktober 1897 i. S. Wütrich c. Hoffmann (B. E. XXIII, 2, S. 1647) und vom 28. April 1899 i. S. Kreditanstalt St. Gallen c. Eckert (B. E. XXV, 2. S. 326). Vgl. auch das Urteil des aargauischen Obergerichtes vom 22. April 1901 i. S. Soland c.

das ihr nach allgemeinen Schuldgrundsätzen zusteht. Ein solcher Verzicht müsste aber ausdrücklich ausgesprochen sein; er kann nicht aus dem Umstande hergeleitet werden, dass die Sparkasse sich dieses Recht nicht ausdrücklich vorbehält[1]). Die Bestimmung, dass die Sparkasse jedem Inhaber zahle, gilt vielmehr nur zu gunsten der Sparkasse[2])[3]). Als gewöhnliche Darlehensschuldnerin müsste sie, um sicher zu gehen, das Gläubigerrecht jedes einzelnen prüfen. Sie müsste die Identität des Vorweisers des Sparheftes mit dem Einleger resp. dessen Cessionar, Bevollmächtigten oder Boten prüfen, sowie auch die Echtheit und Gültigkeit allfälliger Uebertragungen genau untersuchen, da sie ja nur durch Zahlung an den richtigen Gläubiger befreit wird[4]). Dieser Einzelprüfung, die den Geschäftsbetrieb

---

Wildi (Revue 1903, Nr. 16: „Gutscheine auf eine Sparkasse mit solcher Klausel sind nicht als Inhaberpapiere im Sinne des Art. 846 S. O. R. zu qualifizieren"), sowie das Urteil des Bern. Obergerichts vom 4. November 1884 (Zeitschr. des Bernischen Juristenvereins XXIII, S. 3); ferner den Rekursalbescheid des zürch. Obergerichtes vom 27. Februar 1862 i. S. Gebr. Schoch (Gwalters Zeitschrift XII, II, S. 182) und das Urteil des zürch. Obergerichts H. E. VII, S. 312. Siehe auch das Kreisschreiben des St. Gallischen Regierungsrates an die Bezirksammänner und Bezirksgerichte vom 9. März 1883, betr. Verfahren bei Amortisation von Inhaberpapieren, das der fälschlichen Auffassung entgegentritt, Sparhefte mit der erwähnten Klausel seien Inhaberpapiere.

[1]) Vgl. Bindschedler, Die amortisierbaren Papiere nach dem S. O. R., Zürich 88, S. 94, Note 140: „Eine Verpflichtung an jedermann wird man nur annehmen können, wenn von einer solchen ausdrücklich gesprochen ist"; vgl. auch Ullmer, Präj. 1796 und 1797.

[2]) Der Sparkasse ist hiedurch die Stellung des Schuldners aus einem Inhaberpapier eingeräumt. Der Gläubiger dagegen hat dieses Recht nicht (hinkendes Inhaberpapier).

[3]) Dagegen wird, weil der Schuldner nur selten von seinem Recht der Legitimationsprüfung Gebrauch machen wird, ein solches Papier im Verkehr oft tatsächlich dem Inhaberpapier gleichkommen. So wird der Erwerber des Papieres oft einen Cessionsschein von Cedenten nicht verlangen, weil er weiss, dass der Schuldner ihm als Inhaber zahlen wird. (Bindschedler).

[4]) Ausnahme: Wenn die Sparkasse, obschon sie sich zwar im Reglement zu dieser Prüfung verpflichtet, doch die Verantwortlichkeit für

sehr umständlich und kompliziert machen muss, da sie sehr viel Zeit und Personal in Anspruch nimmt, ist die Sparkasse durch Ausstellung eines Sparhefts mit Legitimationscharakter enthoben. Weil aber eben die Legitimationsklausel nur eine Erleichterung der schwierigen Prüfung sein soll, so ist sie nur wirksam, wenn die Sparkasse in gutem Glauben leistet. Die mala fide geleistete Zahlung liberiert nicht. Der gute Glaube, dass der Präsentant legitimiert sei, ist selbstverständlich ausgeschlossen, wenn Tatsachen vorliegen, welche in der Sparkasse das Bewusstsein erzeugen müssen, dass die Zahlung nicht an den Berechtigten gelange, wenn z. B. die Fälschung der Cessionsurkunde eine offensichtliche ist, oder wenn die Sparkasse zur Annahme genötigt ist, dass der Vorweiser das Buch gestohlen oder sonst in unrichtiger Weise erworben habe. In solchen Fällen ist die Sparkasse verpflichtet, die Leistung zu verweigern; eine Zahlung würde sie nicht liberieren[1]). Eine solche Tatsache, welche die bona fides der Sparkasse und damit ihr freies Leistungsrecht an den Vorweiser aufhebt, ist die Anzeige, dass dem Gläubiger das Sparheft verloren gegangen oder abhanden gekommen sei[2]), oder ein behördliches Zahlungsverbot, z. B. infolge der Pfändung eines Sparheftes. In solchen Fällen erlischt die zu gunsten der Sparkasse bestehende Präsumption und es gelangen wieder die gewöhnlichen allgemeinen Schuldgrundsätze zur Anwendung, nach denen die Sparkasse genau zu prüfen hat, ob der Forderungsprätendent richtiger Gläubiger sei, oder nicht.

---

eine in unrichtige Hände gelangte Zahlung ausdrücklich ablehnt, vgl. oben S. 59, Ziff b.

[1]) Vgl. S. 86, Note 2: In der deutschen Doktrin ist die Auffassung herrschend, dass Legitimationssparhefte zu den qualifizierten Legitimationsurkunden des § 808 B. G. B. gehören; deshalb muss hier auch eine mala fide geleistete Zahlung befreien, vgl. Krüger a. a. O. S. 31 f u. Schwartz a. a. O. Anderer Meinung ist Gierke, D. Pr. R., II. Seite 139.

[2]) Vgl. oben S. 60, Ziff. a.

Auch beim Legitimationssparheft, das, wie erwähnt, auch Präsentationspapier ist, ist also nur die Ausübung der Forderung (nicht deren Bestand) an den Besitz des Papiers geknüpft. Es gelten hier im einzelnen bezüglich Entstehung und Uebertragung des Rechts, ferner bezüglich der Pfand-[1]) und Niessbrauchbestellung etc., die oben auf S. 83 f. bei Besprechung der Präsentationssparhefte erwähnten Grundsätze.

c) Wir behandeln endlich die Frage, inwiefern das Sparkassengeschäft durch Ausstellung eines Sparheftes beeinflusst werde, für den Fall, dass dieses letztere sich als Inhaberpapier darstellt. Wie wir schon oben bemerkten, tritt dieser Fall verhältnismässig selten ein.

Begriff des Inhaberpapiers. Die Inhaberpapiere bilden eine Unterart der Wertpapiere[2]). Sie liegen dann vor, wenn die Geltendmachung des verbrieften Rechtes jedem Inhaber der Urkunde zugesichert ist[3]).

Durch Ausstellung eines solchen Inhaberpapieres ist der Schuldner nicht bloss der Pflicht der Legitimationsprüfung enthoben, wie beim Legitimationspapier, sondern er verzichtet auch auf das Recht hiezu, wie es ihm nach allgemeinen Schuldgrundsätzen zustehen würde. Zur Geltendmachung des Rechts genügt also die alleinige Tatsache der Innehabung dieser Urkunde. Die Forderung ist daher abhängig vom Papier; sie teilt dessen rechtliche Schicksale, sie wird gewissermassen selbst versachlicht. Ohne Papier kann die Inhaberpapier-Forderung weder entstehen, noch übergehen, noch (mit Ausnahme des Falles der Amortisation) geltend gemacht werden.

---

[1]) Ueber die Verpfändung von solchen Sparheften vgl. die Urteile des Bundesgerichts vom 26/28. September 1885 i. S. Metzger c. banque cant. neuch. (B. E. XI. S. 376) und vom 28. April 1899 i. S. Kreditanstalt St. Gallen c Eckert. (B. E. XXV 2. 326) ferner das Urt. d. zür. Oberger. vom 5. Nov. 1889, (H. E. VIII, S. 366.)

[2]) Ueber den Begriff der Wertpapiere siehe unten S. 104 ff.

[3]) Vgl. Gierke D. Pr. R. II. S. 155 f 158.

Als ein solches Inhaberpapier charakterisiert sich das Sparheft dann, wenn es statt eines Namens die Bemerkung trägt: „An den Inhaber", oder auch, wenn im Sparheft diese Klausel fehlt, dagegen das Reglement der betreffenden Sparkasse den Satz enthält: „Die Sparkasse zahlt an jeden Vorweiser", oder: „Die Sparkasse zahlt an jeden Inhaber"[1])[2]).

Von vielen Seiten[3]) wird nun geleugnet, dass sich in diesen Fällen das Sparheft als Inhaberpapier qualifiziere. Es wird behauptet, es lägen vielmehr Legitimationspapiere vor. Begründet wird dies damit, es sei die Ausstellung von Inhabersparheften ganz gegen den Zweck, den die Sparkassen verfolgen sollen. Sparhefte als Inhaberpapiere geradezu als Zahlungsmittel oder Verkehrspapiere in Umlauf bringen zu wollen, sei ganz gegen die Natur derselben[4]). Darauf ist zu erwidern:

Wenn Sparhefte als Inhaberpapiere ausgestellt werden, so muss dies nicht notwendig darin seinen Grund haben, dass Zirkulationspapiere geschaffen werden sollen[5]), vielmehr kann dies auch um anderer Rücksichten willen geschehen, so z. B. um das Sparheft amortisierbar zu machen[6]). Aber auch wenn

[1]) Vgl. oben S. 60, Note 2. Zeerleder a. a. O. S. 133 bemerkt unrichtigerweise, dass es derartige Sparhefte mit der reinen Inhaberklausel bei uns zu Lande überhaupt nicht gebe. Dagegen spricht Bindschedler a. a. O Seite 66 ausdrücklich von Sparheften mit der Inhaberklausel.

[2]) In der Schweiz ist die Emmission solcher Inhaberschuldverschreibungen ohne weiteres zulässig. Das frühere zürch. Pr. G. B. § 1100, ebenso jetzt das B. G. B. § 795 unterwerfen dagegen die Ausstellung von solchen Papieren der staatlichen Genehmigung.

[3]) So z. B. von Doerr, Die rechtswidrige Hebung fremder Sparguthaben, in: Gerichtssaal LII, S. 1 ff.

[4]) Schneider, (Die rechtswidrige Erhebung fremder Sparkassenguthaben a. a. O.) bezeichnet Inhabersparhefte als wirtschaftlichen Nonsens.

[5]) Doerr a. a. O. behauptet dies unrichtigerweise.

[6]) Bindschedler a. a. O. S. 68 sagt richtig, dass die Stellung eines Papiers auf den Inhaber sowohl zum Zwecke grösserer Zirkulationssteigerung als auch lediglich im Interesse des Ausstellers geschehen kann.

den Sparheften damit solche gegen ihre Natur gerichteten Eigenschaften notwendig verliehen würden, dürfte dieser Umstand nicht genügen, um die Möglichkeit der Schaffung von Inhabersparheften auszuschliessen; es wäre dies noch kein Grund, der das Zustandekommen von solchen Inhabersparheften verhinderte, wenn die Absicht wirklich dahinginge, solche zu schaffen.

Dass die Absicht im vorliegenden Fall aber wirklich darauf gerichtet ist, dem Sparheft Inhaberpapier-Charakter zu verleihen, ist meines Erachtens deutlich ausgesprochen in dem Umstand, dass das Sparheft lautet: „Auf den Inhaber"[1]). Es ist dies aber auch der Fall, wenn das Sparheft seinen rechtlichen Charakter durch die angeführte Reglementsbestimmung erhält; denn auch hier drückt der Satz: „Die Sparkasse zahlt dem Inhaber, Vorweiser" durch seine strikte, kategorische Fassung unzweifelhaft den Willen der Sparkasse aus, sich jedem Vorweiser zur Zahlung zu verpflichten[2]).

Die Beeinflussung des Sparkassengeschäftes durch den Charakter des Sparhefts als Inhaberpapier[3]). Wir haben bereits angetönt, dass sich die Konstruktion des Sparkassengeschäftes als Darlehn für einen gewissen Fall nicht aufrecht erhalten lässt[4]). Dieser Ausnahmefall tritt nun eben ein, wenn das von der Sparkasse ausgestellte Sparheft den Charakter eines Inhaberpapiers besitzt. Da die Forderung aus dem Inhaberpapier nur mit dem Papier selbst entsteht und erworben wird und ausschliesslich dem Papier folgt, also gänzlich sachenrechtlichen Grundsätzen unterliegt, so stellt sich die Hingabe von Geld an die Sparkasse

[1]) Auch Gierke, II, S. 159 erkennt die Inhaberpapier-Qualität der Sparkassenbücher an, falls sie als echte Inhaberpapiere ausgefertigt sind und zitiert in Note 21 auch Randa und Reichsgericht (bei Seuffert XXXVI, Nr. 78).

[2]) Vgl. Gierke II, S. 156, Note 2 und 3.

[3]) Vgl. oben S. 77 und 78.

[4]) Vgl. oben S. 77.

gegen ein solches Sparheft als Hingabe von Geld gegen eine Sache, d. h. also als Kauf dar [1]), wie überhaupt der Erwerb eines Inhaberpapiers ein Kauf ist. Auch jede Neueinlage erscheint dann als Kauf, nämlich als Kauf der durch Hinzutritt der neuen Einlagesumme vergrösserten, erweiterten Urkunde. Der Zuschlag des nicht abgehobenen Zinses ändert an diesem Charakter als Kauf nichts. Auch hier tritt (gemäss der vertraglichen Vereinbarung) eine Erweiterung des Kaufobjektes ein, und der Zins stellt den Preis für diese Erweiterung dar [2]). Die Forderung des Einlegers gegen die Sparkasse erscheint hier als eine abstrakte Forderung aus dem Inhaberpapier, nicht etwa als Forderung aus einem Darlehensgeschäft. Es kommen also die für die Inhaberpapiere geltenden Grundsätze zur Anwendung. Anders als dies bei Legitimations- und Präsentationspapieren der Fall ist, ist das Recht der Inhaberpapiere in den meisten Ländern mit neueren Kodifikationen gesetzlich geregelt, so auch bei uns in der Schweiz (Tit. 32 S. O. R.). Das Recht entsteht für den Käufer-Einleger in dem Momente, in welchem ihm das Sparheft ausgehändigt wurde. Die Hingabe des Geldes und die Aushändigung des Inhabersparheftes hätten nach Kaufgrundsätzen Zug um Zug zu erfolgen. Art. 230 behält aber selbst die besondere Vereinbarung oder Uebung vor. Es ist nun Uebung, dass der Einleger zuerst sein Geld hingibt, und die Sparkasse erst dann das Sparheft ausstellt und aushändigt. Diese Uebung hat ihren Grund natürlich in technischen Rücksichten und ferner darin, dass sich der Verkehr mit solchen Inhabersparheften äusserlich in den Formen des

---

[1]) Dies scheint Bindschedler a. a. O. S. 66 zu übersehen; denn er spricht davon, dass ein Inhabersparheft eine verzinsliche Darlehensobligation dokumentiere.

[2]) Dies erscheint vielleicht als absurd, aber auch die Ausstellung des Sparheftes als Inhaberpapier wird, wie schon darauf hingewiesen wurde, von vielen Seiten als absurd erklärt.

Vgl. bezüglich der Kauftheorie: Endemann III, S. 51, Note 34 a E, 841 und 865 Note 56—58; auch Gierke II, S. 118, Note 53.

Verkehrs mit gewöhnlichen Sparheften vollzieht, die blosse Beweisurkunden sind und daher bei der Begründung der Forderung keine Rolle spielen, weshalb sie erst nachträglich ausgehändigt werden.

Auf Aushändigung eines Sparheftes hat natürlich im Weigerungsfalle der Einleger-Käufer eine Klage, die Klage auf Erfüllung des Kaufvertrages; eventuell kann er auch die bereits eingezahlte Summe mit einer condictio sine causa wieder herausverlangen.

Die Uebertragung des Guthabens aus einem Inhabersparheft erfolgt, wie überhaupt die Uebertragung der Rechte aus Inhaberpapieren, nach sachenrechtlichen Grundsätzen, also einfach durch Tradition des Sparhefts. Die Forderung geht mit dem Buch von Hand zu Hand. Jeder Inhaber kann die Forderung geltend machen, und die Sparkasse kann nach Art. 847 S. O. R. dem Inhaber nur solche Einreden entgegenstellen, die gegen die Gültigkeit der Urkunde gerichtet sind, oder aus der Urkunde selbst hervorgehen.

Auch die Verpfändung eines solchen Inhabersparheftes erfolgt (wie diejenige eines Inhaberpapieres überhaupt) in den Formen der Verpfändung beweglicher Sachen, d. h. durch Faustpfandbestellung (Art. 210 O. R.). Es ist also Uebergabe des Heftes an den Pfandgläubiger nötig. Eine Anzeige an die Schuldnerin, die Sparkasse, ist dagegen nicht erforderlich.

Da das Inhaberpapier ein Wertpapier ist, ist nach Art. 224 S. O. R. auch ein Retentionsrecht an ihm möglich.

Endlich erfolgt die Pfändung von Inhabersparheften dadurch, dass sie der Betreibungsbeamte in Verwahrung nimmt (Art. 98 des B. G. über Sch. u. K.).

Neben diesen reinen Inhabersparheften kommen nun auch Sparhefte vor, die den Charakter von unvollkommenen Inhaberpapieren, von sog. „Namenpapieren mit der alternativen Inhaberklausel“ besitzen. Das Wesen dieser Papiere liegt darin, dass der Berechtigte in erster Linie mit bestimmtem Namen

genannt wird, dass aber beigefügt ist, dass auch jeder Inhaber das verbriefte Recht geltend machen könne.

Als ein solches unvollkommenes Inhaberpapier ist das Sparheft dann zu betrachten, wenn dasselbe den Namen des Einlegers trägt, daneben aber im Sparkassenreglement die Klausel enthalten ist: „Die Sparkasse zahlt an jeden Vorweiser, an jeden Inhaber", oder aber „Die Sparkasse ist zur Einlösung des Sparheftes verpflichtet [1]).

Bezüglich der allgemeinen Natur der unvollkommenen Inhaberpapiere folge ich Bindschedler, welcher S. 70 ff. und namentlich S. 94 die Ansicht ausspricht, dass die unvollkommenen Inhaberpapiere den reinen Inhaberpapieren gleich zu stellen seien bezüglich ihrer Behandlung, sofern es der mutmassliche oder ausdrückliche Wille des Ausstellers sei, sich zur Zahlung an den Inhaber zu verpflichten, sonst aber die Bedeutung von Legitimationspapieren haben [2]). Ich nehme aber, entgegen Bindschedler, (Anm. 140), den Standpunkt ein, dass die Verpflichtung zur Zahlung an den Inhaber nicht nur dann angenommen werden kann, wenn von einer solchen in der Urkunde ausdrücklich gesprochen ist, sondern dass das unvollkommene Inhaberpapier auch dann dem reinen gleich steht, wenn der bezügliche Passus im Reglement einfach heisst: „Die Sparkasse zahlt an den Inhaber". Denn dieser Wortlaut drückt, um Bindschedlers eigene Formulierung zu gebrauchen, den „mutmasslichen Willen" des Ausstellers aus, sich zur Zahlung an den Inhaber zu verpflichten. Für die unvollkommenen Inhabersparhefte gelten also nach unserer Auffassung in jedem Falle die von uns für die reinen Inhabersparhefte entwickelten Grundsätze.

---

[1]) Vgl. oben S. 60 Ziff. d., u. Note 2.

[2]) Schneider, Komm. Note 4 zu 846 will die unvollkommenen Inhaberpapiere immer den Legitimationspapieren gleichstellen; ebenso erklärt Jacobi a. a. O. S. 256 diese alternativen Inhaberpapiere als Rektapapiere mit der Besonderheit, dass die Leistung an den Gläubiger befreie. Vgl. auch Gierke II. S. 139 Note 42, S. 157 Note 7.

§ 9.

V. Der Verlust des Sparheftes.

Unsere bisherigen Ausführungen haben ergeben, dass der Besitz des Sparheftes, gehöre dieses nun der ersten, zweiten oder dritten Kategorie an, zur Geltendmachung der darin dokumentierten Forderung gegen die Sparkasse erforderlich ist. Die Sparkasse zahlt nur gegen Vorweisung des Heftes. In Fällen, wo das Sparheft dem Forderungsberechtigten verloren ging, sei es durch Vernichtung, sei es durch blosses Abhandenkommen, kann also die Forderung ohne anderes nicht mehr geltend gemacht werden. Dies geht aus dem Charakter des Sparhefts als Präsentations-, Legitimations- oder Inhaberpapier hervor. Das Guthaben wird also für den Berechtigten so gut wie verloren sein, wenn nicht ein Ersatz für das verlorene Sparheft geschaffen werden kann. Die Möglichkeit nun, dass ein solches Surrogat entstehe, das die Sparkasse anerkennen wird und muss, ist aber nur gegeben, wenn die Sparkasse selbst in ihrem Reglement, also vertraglich ein solches vorsieht, oder wenn dies durch eine gesetzliche Bestimmung geschieht.

Wir untersuchen im Folgenden den Fall des Verlustes für die verschiedenen Arten von Sparheften und zwar

a) für das Inhabersparheft. Hier sieht das Gesetz selbst einen Ersatz vor, indem solche Inhaberpapiere nach Art. 849 ff. O.-R. gerichtlich amortisiert werden können. Dem Gläubiger, der das Papier verloren hat, steht also hier ein gesetzlicher Weg offen, auf dem er trotz des Verlustes des Titels sein Forderungsrecht sich erhält. Immerhin ist dabei vorauszusetzen, dass der Verlierer den Verlust sofort entdeckte und das Amortisationsverfahren rechtzeitig einleiten konnte, bevor das Papier von dem eventuellen neuen Inhaber der Sparkasse zur Zahlung präsentiert wurde. Nach Einleitung des Amortisationsverfahrens ist der Verlierer gegen diese Gefahr der Zahlung an den

unrechtmässigen Besitzer geschützt, da auf seinen Antrag durch den Richter dem Schuldner die Einlösung des Papiers bei Vermeidung nochmaliger Zahlung untersagt wird (Art. 851 O. R.).

Das S. O.-R. bestimmt nun nicht allein, dass eine Amortisation erfolgen solle, sondern bestimmt im einzelnen auch den Weg, der dabei eingeschlagen werden soll. Und zwar kennt es zwei Verfahrensarten, je nach der Art des verlorenen Inhaberpapiers. Es kennt:

1. das sog. vereinfachte Verfahren, welchem nach Art. 857 unterliegen: einzelne Coupons oder andere Inhaberpapiere, welche weder den Inhaber selbst zum Empfange wiederkehrender Leistungen berechtigen, noch auch mit Couponsbogen oder Talons versehen sind. Das Verfahren besteht hier darin, dass derjenige, der den Besitz und Verlust des Papiers glaubhaft zu machen vermag, nach Ablauf des Verfalltages verlangen kann, dass die dokumentierte Summe gerichtlich deponiert und nach Ablauf einer Präklusivfrist von 10 Jahren (resp. 5 Jahren für Zinscoupons) ihm ausbezahlt werde, sofern sich innert dieser Frist kein Berechtigter gemeldet hat.

2. Das eigentliche Amortisationsverfahren, welchem nach Art. 849 diejenigen Papiere unterliegen, welche mit Couponsbogen oder Talons versehen sind, oder den Inhaber der Urkunde selbst zum Bezug von wiederkehrenden Leistungen (Zinsen, Dividenden, Ratenzahlungen) berechtigen. Hier besteht das Verfahren darin, dass zu gunsten desjenigen, der den Besitz und Verlust glaubhaft machen kann, ein öffentliches Aufgebot erlassen wird; meldet sich niemand, so entsteht die Fiktion, dass das Papier untergegangen sei, und es wird die „Tötung" des Papiers gerichtlich festgestellt mit peremptorischer Wirkung.

Es erhebt sich die Frage, ob das Inhabersparheft zu den dem ersten oder dem zweiten Verfahren unterliegenden Inhaberpapieren gehöre. Der Inhaber eines solchen Sparheftes ist berechtigt, jederzeit eine beliebige Quote seiner Forderung einzuziehen, er ist also berechtigt, wiederkehrende Leistungen zu

erheben. Bindschedler a. a. O. S. 67 wendet ein, dass das Wort „berechtigen" in Art. 849 nicht diese allgemeine Bedeutung habe, sondern vielmehr die, dass es im Interesse des Gläubigers liege, diese periodischen Leistungen auch wirklich zu erheben. Er sei nicht nur in dem Sinne berechtigt, dass ihm kein rechtliches Hindernis im Weg stehe, sondern in dem Sinne, dass er, wenn er von dieser Berechtigung keinen Gebrauch mache, in mora accipiendi komme und mindestens den Zins einbüsse, während dies letztere bei der Sparkassenforderung nicht der Fall sei, so lange nicht gekündigt sei.

Es ist aber trotzdem, wie auch Bindschedler zugibt, das eigentliche Amortisationsverfahren der Art. 849 ff. anzuwenden. Denn das einfache Verfahren des Art. 857 ff. kommt ja nur für Inhaberurkunden zur Anwendung, die nicht zu wiederkehrenden Leistungen berechtigen. Ausserdem ist dort von einem „Verfalltag" die Rede; von einem solchen kann aber bei einem Sparheft nicht wohl gesprochen werden. Denn die Anlage bei der Sparkasse soll nach ihrer Bestimmung als eine dauernde Vermögensanlage auf unbestimmte Zeit hinaus dienen, während Art. 857 sich auf solche Urkunden bezieht, in welchen schon von Anfang an ein bestimmter Verfalltag verabredet ist (Bindschedler).

Nach der Neuordnung, wie sie der Entwurf für das neue schweizerische Zivilgesetzbuch vorsieht (vgl. Botschaft des Bundesrates zum Gesetzesentwurf betr. die Ergänzung des Entwurfes eines schweizerischen Zivilgesetzbuches durch Anfügung des Obligationenrechtes, S. 51) wird sich diese Frage in Zukunft nicht mehr erheben. Denn der Entwurf lässt das eigentliche Amortisationsverfahren der Art. 849 ff. des bisherigen S. O. R. fortan für alle Inhaberpapiere, mit einziger Ausnahme der Coupons, eintreten. —

Die Bestimmungen des S. O. R. darüber, wann die gerichtliche Amortisation zulässig sei, wie auch die Vorschriften über das Verfahren selbst, sind zwingender Natur. Weder

könnte vertraglich (Reglement) das Verfahren für Inhabersparhefte abweichend geregelt werden, noch könnte die Amortisation für solche Papiere überhaupt ausgeschlossen und ein anderes Verfahren an ihre Stelle gesetzt werden. Solche Bestimmungen der Reglemente wären völlig ungültig und unverbindlich.

b) Wir betrachten nun den Fall des Verlustes des Sparheftes, wenn dieses ein einfaches Präsentations- oder ein Legitimationspapier war. Da hier die Forderung unabhängig vom Papier besteht, kann der Verlust des Papiers nicht zugleich den Verlust der Forderung bewirken. Allerdings liegt beim Abhandenkommen eines Legitimationspapieres die Gefahr nahe, dass das Recht dadurch untergehe, dass ein eventueller neuer Inhaber dasselbe bei der Sparkasse zur Zahlung präsentiert und dass die Sparkasse, wie sie es ja laut der Legitimationsklausel darf, ihm zahlt[1]. — Geht mit dem Verlust des Heftes zwar nicht die Forderung unter, so geht doch die Möglichkeit verloren, dieselbe auszuüben. Denn durch Annahme des Sparheftes mit Präsentationscharakter hat der Einleger darauf verzichtet, die Forderung anders geltend zu machen, als nach Vorweisung des Sparheftes. Die Sparkasse ist berechtigt, die Zahlung so lange zurückzuhalten, bis ihr das Heft vorgelegt wird. Gesetzliche Vorschriften für einen solchen Fall sind nicht vorgesehen:

1. Die Bestimmungen über die gerichtliche Amortisation schlagen nicht ein; denn diese gelten nur für Inhaber-, Order- und andere indossable Papiere, sowie für den Rektawechsel und Check, unter welche Papiere die Sparhefte nicht subsummiert werden können[2].

[1]) Diese Gefahr läuft der Verlierer nur solange, als er der Sparkasse noch keine Anzeige von dem Verluste gemacht hat; denn sobald die Sparkasse den Verlust kennt, ist sie nicht mehr bona fide, wenn sie einem Präsentanten leistet; sie wird also nicht befreit (vgl. S. 90).

[2]) So erklärt auch das Urteil des zürch. Obergerichts vom 16. VIII. 92 (H. E. XI. 233) die Legitimationspapiere für nicht amortisierbar, ebenso auch der wichtige Entscheid dieses Gerichts vom 25. IV. 84 i. S. Hauert c. Kantonalbank Zürich (H. E. III, S. 124), den das Bundesgericht in seinem Urteil vom 21. VI. 84 (B. E. X, S. 276) bestätigte. Vgl. auch H. E. VII, S. 316; IX, S. 43 u. 142; XII, S. 10; XVI, S. 312; ferner „Revue“ II, Nr. 47 u. 52. und Rech. O. G. 1884, Nr. 42; 1889, Nr. 117; 1890, Nr. 63; 1891. Nr. 51.

2. Aber auch die Bestimmungen des S. O. R. über die private Entkräftung, die Mortifikation von Schuldscheinen nach Art. 105 S. O. R. können hier nicht eingreifen. Ihre Anwendbarkeit ist durch das Einfügen der Präsentationsklausel ins Sparheft, nach welcher der Schuldner nur gegen Vorweisung zu zahlen verpflichtet ist, vertraglich ausgeschlossen. Der Schuldner muss also nicht auch, wie dies nach Art. 105 der Fall wäre, gegen beglaubigten Gegenschein zahlen. Darin besteht ja gerade das Wesen des Präsentationspapiers. „Wollte man Art. 105 für anwendbar erklären, so würde man damit die Präsentationspapiere faktisch abschaffen.“[1])

Nach dieser Auffassung ist also die Behauptung Rossels[2]), solche Sparhefte seien den einfachen Schuldscheinen gleichzustellen und die Sparkassen seien verpflichtet, gegen eine Entkräftungserklärung nach Art. 105 zu zahlen, unrichtig[3]). Wie Rossel hat auch das Bundesgericht in seinem Urteil i. S. Appenzeller c. Brand v. 22. Mai 1897 (B. E. 1897, XXIII, 1, S. 782) ausgesprochen, dass bei Verlust eines solchen Sparheftes die Regeln des Art. 105 S. O. R. Anwendung finden sollen[4]). Diese Urkunden gehörten nicht zu den Papieren, welche das S. O. R. als amortisierbar und damit als Wertpapiere charakterisiere. Es komme vielmehr das Verfahren für gewöhnliche Schuldscheine zur Anwendung. Der Schuldner könne demnach, wenn er den Schuldschein verloren habe, nur gemäss Art. 105 Zahlungsleistung verlangen. Das B. G. will also die Sparhefte als einfache Schuldscheine, als blosse Beweisurkunden behandeln, in

[1]) Vgl. Schneider, Komm., Note 4 zu Art. 105.

[2]) Manuel, S. 142.

[3]) Ebenso Zeerleder a. a. O., S. 126 ff.

[4]) Ebenso das Urteil des Obergerichts von Baselland vom 14. Nov. 1884 („Revue“ III, Nr. 34).

der Meinung, alle Papiere, die nach S. O. R. nicht Wertpapiere sind, seien unter die blossen Beweisurkunden zu zählen. Dies ist jedoch nach unsern Ausführungen auf S. 79 ff. und auf S. 110 nicht richtig. Es gibt vielmehr nach S. O. R. Papiere, die, ohne Wertpapiere zu sein, doch privatrechtliche Funktionen ausüben und sich daher von den Beweisurkunden erheblich unterscheiden. Also kann auch das Verfahren des Art. 105, welches nur für Beweisurkunden gilt, nicht eintreten. Höchstens könnte dasselbe durch ein Gericht per analogiam zur Anwendung gebracht werden. Dies ist aber in dem bundesgerichtlichen Entscheide nicht gesagt. Wir müssen daher von unserm Standpunkte aus die Ansicht des Bundesgerichts als unrichtig bezeichnen.

Wenn also die Sparkasse nicht freiwillig zahlt, so entsteht ein Schwebezustand, der erst ein Ende nimmt, wenn es dem Berechtigten gelungen ist, sich wieder in Besitz des verlorenen Sparheftes zu setzen. Bei Verlust durch Zerstörung wird der Schwebezustand ein unbegrenzter sein.

Das Gesetz enthält hier offenbar eine Lücke, die in praxi zu einem ganz unhaltbaren Rechtszustand führt. Denn als ein solcher ist die Tatsache zu bezeichnen, dass einem Forderungsberechtigten nach Verlust der Schuldurkunde kein Weg offenstehen soll, seine Forderung geltend zu machen. Hier verspricht der Entwurf zum neuen Zivilgesetzbuch Remedur zu schaffen. Nach seiner Regelung sollen nämlich derartige Sparhefte als Wertpapiere, und zwar als Namenpapiere angesehen werden (Vgl. S. 112). Für diese sieht aber der Entwurf, wie für alle Arten von Wertpapieren eine öffentliche Kraftloserklärung vor, und zwar soll, wo keine andern Vorschriften aufgestellt sind, dasselbe Verfahren gelten, wie für die Inhaberpapiere (Art. 1688 und 1701 ff. Entw.).

Auch unter dem gegenwärtigen Rechte kann sich indessen ein Ausweg aus diesem Zustand für den einzelnen Fall dadurch bieten, dass die Sparkasse in ihrem Reglement selber Massregeln für den Fall des Verlustes vorgesehen hat. Wir sahen

oben S. 44 f., dass die meisten Sparkassen solche Bestimmungen besitzen. Also wird in praxi der erwähnte Schwebezustand doch nur relativ selten eintreten.

Was die Massregeln im einzelnen betrifft, so schreiben die Reglemente häufig die Reobachtung der Vorschriften des Art. 105 S. O. R. vor. Wir haben soeben festgestellt, dass dieser Artikel von Gesetzes wegen nicht zur Anwendung kommen könne. Anders verhält es sich hier, wo die Beobachtung dieser Gesetzesbestimmungen auf Vertragswillen beruht.

In andern Fällen ist aber für den Fall des Verlustes solcher Präsentations- und Legitimationssparhefte vertraglich vorgeschrieben, dass eine gerichtliche Amortisation nach Massgabe des S. O. R. Art. 849 eintreten solle [1]. Während eine solche vertragliche Vereinbarung der Amortisierbarkeit sehr wohl möglich und zulässig ist (oder auch sich ohne weiteres ergibt) unter Gesetzen, welche die Amortisation für alle Namenpapiere oder doch wenigstens für die Präsentations- und Legitimationspapiere zulassen, so ist dagegen nach S. O. R., das nur einen ganz eng begrenzten Kreis von Papieren für amortisierbar erklärt und die Materie im übrigen erschöpfend regeln will, die vertragliche Vereinbarung der Amortisierbarkeit anderer Papiere ungiltig [2] [3].

§ 10.

VI. Das Sparheft ein Wertpapier?

Sind die Sparhefte als Wertpapiere zu betrachten? Auch für die Lösung dieser Frage sind wieder die verschiedenen Arten von Sparheften zu trennen. Für die Inhabersparhefte

[1] S. oben S. 44 a. a.

[2] Anderer Meinung Zeerleder a. a. O. S. 131, der den Sparkassen sogar den Rat erteilt, eine solche vertragliche Vereinbarung der gerichtlichen Amortisation der Sparhefte ins Reglement aufzunehmen.

[3] So auch das B. G. in seinem Urteil vom 22. Mai 1897 i. S. Appenzeller c. Brand (B. E., XXIII, 1, S. 787).

haben wir sie bereits entschieden, indem wir diese Hefte als Inhaberpapiere qualifizierten, da letztere unbestrittenermassen eine Unterart der Wertpapiere bilden.

Um zu entscheiden, ob auch diejenigen Sparhefte, die sich als einfache Präsentationspapiere oder als Legitimationspapiere qualifizieren, zu den Wertpapieren zu zählen seien, ist es nötig, den Begriff und das Wesen der Wertpapiere genauer ins Auge zu fassen.

Der Ausdruck Wertpapier wurde gesetzestechnisch zum erstenmal vom Zürcher Priv. G. B. von 1854 (§ 732), angewendet. Die neuere deutsche[1]) und schweizerische Gesetzgebung, so auch das S. O. R., hat sich ihm angeschlossen. Keines dieser Gesetze gibt jedoch eine Definition; der Begriff wird vielmehr als bekannt vorausgesetzt. Die Gesetze verwenden ihn aber durchaus nicht gleichartig, sondern verstehen unter Wertpapieren hier Papiere, die sie anderweit nicht als Wertpapiere ansehen[2]). Aus diesem Grunde hat denn auch in der juristischen Literatur der Wertpapierbegriff lange geschwankt. Ueber das Wesen des Wertpapieres, wie es in den deutschen Gesetzen zum Ausdruck kommt, hat in neuerer Zeit Brunner eingehende Untersuchungen angestellt. Er hat den Begriff dahin definiert: „Wertpapier ist eine Urkunde über ein Privatrecht, dessen Verwertung durch die Innehabung der Urkunde privatrechtlich (materiellrechtlich) bedingt ist“[3]). Den Gegensatz bilden solche Papiere, die blosse Beweisurkunden sind, d. h. die nur prozessualische Bedeutung haben. Diese Definition ist, wenn auch mit einzelnen Modifikationen, auch von

[1]) Das erste deutsche Gesetz, das den Terminus Wertpapier enthielt, war das alte H. G. B.

[2]) So braucht z. B. die deutsche C. P. O. den Wertpapierbegriff in einem engern Sinne, wonach der Wechsel und die indossablen Forderungspapiere nicht zu den Wertpapieren gehören, und in einem weitern Sinne, wonach auch diese Papiere Wertpapiere sind. Näheres s. bei Brunner a. a. O. S. 141 ff.

[3]) Brunner a. a. O. S. 147.

andern Schriftstellern[1]) als richtig akzeptiert worden, so neuerdings auch von Jacobi in seiner Arbeit über die Wertpapiere[2]). Heute kann man sie als die in Deutschland herrschende Auffassung bezeichnen. Ihr zufolge liegt also das Kriterium, ob eine Urkunde Wertpapier sei, darin, dass sie materiellrechtliche und nicht bloss beweisrechtliche Funktionen ausübt. Ihrer Form nach werden die Wertpapiere herkömmlicherweise in die drei Kategorien: Rektapapiere, Inhaberpapiere und Orderpapiere eingeteilt, je nachdem der Name des Berechtigten in der Urkunde ausdrücklich genannt ist oder als Destinatär der Inhaber bezeichnet wird, oder endlich der Berechtigte mit Namen genannt, aber die Klausel beigefügt oder subintelligiert wird: „oder an den kraft Order Legitimierten“.

Wie die deutschen Gesetze so enthält auch das S. O. R. keine Definition des Wertpapierbegriffs, obwohl es denselben mehrfach[3]) im Kontexte verwendet. Die Literatur des S. O. R., wie auch die Praxis glaubt nun aber im Gegensatz zur deutschen Literatur und Praxis den Begriff enger ziehen zu müssen. Als Wertpapiere des S. O. R. sollen darnach nur gelten: die Order- und Inhaberpapiere sowie der Rektawechsel und der Check, d. h. nur diejenigen Papiere, welche das S. O. R. als gerichtlich amortisierbar erklärt. Nicht unter den Wertpapierbegriff sollen dagegen die übrigen Namenpapiere fallen[4]).

[1]) Vgl. z. B. Lehmann, Zur Theorie der Wertpapiere, Festgabe für Wetzell, S. 288; ferner Gierke in Goldschmidts Zeitschr. XXIX, S. 254. Vgl. dagegen jetzt Gierke, Deutsches Privatrecht II. S. 105. Hier hat Gierke die Brunner'sche Wertpapierdefinition verlassen und selbständige Wege eingeschlagen. Er definiert jetzt: Wertpapier ist eine Urkunde, durch die das Subjekt des in ihr bekundeten Rechts bestimmt wird.

[2]) Jacobi, Die Wertpapiere im Bürgerlichen Recht des Deutschen Reiches, in Fischer. Abhandlungen zum Privatrecht und Zivilprozess VIII, S. 28.

[3]) Vgl. die Art. 224. 333, 444, 485.

[4]) Vgl. Hafner, Komm. z. S. O. R., Note 2 zu Art. 485; Hafner, Rechtsgutachten über die Rechtsnatur der appenzell-ausserrhod. Zedel 1888, S. 39; Jaeggi. Die Einreden gegen Forderungen aus dem Inhaberpapier.

Diese Ansicht wird gestützt einmal darauf, dass das S. O. R. über die Namenpapie sich ausschweigt; sodann auf folgendes Argument: Nach S. O. R. sei jeder Schuldschein für die Verwertung des verbrieften Rechts privatrechtlich erforderlich, insofern der Schuldner berechtigt ist, die Rückgabe des Scheins zur Bedingung für seine Zahlung zu machen. Ein wesentlicher Unterschied zwischen den verschiedenen Schuldurkunden bestehe aber darin, dass bei den einen im Falle des Verlustes als Ersatz ein öffentlicher oder beglaubigter Mortifikationsschein genügt, während bei andern das Recht entweder ganz verloren ist, oder dann nur eine gerichtliche Amortisation die Ausübung desselben dennoch zu ermöglichen vermag. Mit dieser Unterscheidung in gerichtlich amortisierbare und nicht gerichtlich amortisierbare Papiere ziehe das S. O. R. zugleich die Grenze zwischen Wertpapieren und Nichtwertpapieren. Wenn unter Wertpapieren eine Gruppe von Urkunden zu verstehen sei, die prinzipiell unter besondern Grundsätzen stehen, so könne man die amortisierbaren Papiere als die Wertpapiere des S. O. R. bezeichnen. Noch etwas enger will Bindschedler den Wertpapierbegriff nach S, O. R. ziehen [1]). Nach ihm werden die Wertpapiere nur durch die Gruppe der sog. skripturrechtlichen Papiere gebildet. Darunter versteht die Theorie [2]) Papiere, die Forderungsrechte in der Weise verbriefen, dass diese in und mit dem Papiere entstehen, grundsätzlich mit ihm untergehen und genau nach dem Wortlaute des Papiers bestehen. Da das Recht hier in dem Papiere vollständig aufgeht, spricht man auch davon, dass diese Urkunden Verkörperungen des Rechts bilden. Zu diesen skripturrecht-

Diss., Bern 1893; Rahn über Inhaberpapiere nach S. O. R. und solche mit Realsicherheit im allgemeinen, Diss., Zürich 1896. Anderer Meinung neuerdings Cagianut, Der Begriff des Wertpapiers nach S. O. R. 1905; ferner wohl auch Oser, Eine Codifikation des Wertpapierrechts in „Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft u. Volkswirtschaftslehre 1905. Nr. 2, S. 100.

[1]) Bindschedler a. a. O. S. 32.

[2]) Brunner a. a. O. S. 168; Gierke II, S, 124.

lichen Papieren gehören nach der Theorie nur die vollkommenen Orderpapiere und die Inhaberpapiere. Nur sie sind also nach Bindschedler die Wertpapiere des S. O. R. Nicht zu diesen gehören nach ihm, obwohl amortisierbar, der Rektawechsel und der Check, ebenso auch alle übrigen Namenpapiere.

In ähnlicher Weise hat sich auch in mehreren Entscheiden das schweizerische Bundesgericht geäussert. Das Kriterium, ob ein Papier Wertpapier ist, sei grundsätzlich darin zu suchen, ob das Papier Träger der Forderung sei, d. h. ob sie nach Inhalt, Uebertragung und Geltendmachung an das Papier geknüpft sei oder nicht. Vgl. die Entscheide vom 21. Juni 1884 in Sachen Hauert c. Kantonalbank Zürich [1]), vom 22. Mai 1897 i. S. Appenzeller c. Brand [2]) und vom 28. April 1899 i. S. Kreditanstalt St. Gallen c. Eckert [3]); ferner ein Urteil des schaffhausischen Obergerichtes (Revue 1888 Nr. 81), welches sich indessen zweifelhafter ausspricht.

Die Anwendung dieser Wertpapierdefinitionen auf die in Frage stehenden Sparhefte (einfaches Präsentationspapier und Legitimationspapier) ergibt folgendes:

Nach der reichsdeutschen Theorie (Definition Brunner) sind diese Sparhefte unzweifelhaft als Wertpapiere zu bezeichnen. Das Sparheft mit dem Charakter eines einfachen Präsentationspapiers, wie dasjenige mit Legitimationspapiercharakter ist nach unsern Ausführungen privatrechtlich erforderlich für die Ausübung des Forderungsrechts gegenüber der Sparkasse, insofern

[1]) B. E. X, S. 280: „Wertpapierforderung, d. h. ob Verwertung, Uebertragung und Geltendmachung der Forderung an das Papier gebunden, die Forderung also in dem Papier sozusagen verkörpert ist.

[2]) B. E. XXIII, 1, S. 787: „Papiere, welche in die Kategorie der Order- und andern indossablen Papiere fallen, welche S. O. R. neben Inhaberpapieren und Wechseln als eigentliche Wertpapiere, d. h. als Träger der verurkundeten Forderungsrechte anerkennt.“

[3]) B. E. XXV, 2, S. 329: „Inhaberpapiere und indossable Papiere, welche das S. O. R. einzig als Wertpapiere anerkennt . . . Papiere, die nicht Träger der Forderungen, also keine Wertpapiere sind.“

nur auf Grund der Vorlegung desselben die letztere zur Auszahlung verpflichtet ist. Zwar ist es nicht Träger der Forderung, sondern ein blosses Akzessorium derselben. Dies ist aber nach der gegebenen Definition zum Begriff des Wertpapiers auch nicht erforderlich. Das Sparheft kann daher im Sinne der Brunner'schen Definition sehr wohl als Wertpapier bezeichnet werden. Als solches wird es denn auch von der deutschen Theorie [1]) und Praxis [2]) fast allgemein behandelt.

Anders wird das Resultat ausfallen für das schweizerische Recht. Nach der angeführten Praxis des Bundesgerichts und nach der allgemeinen Anschauung der Theorie können die in Frage stehenden Sparhefte nicht unter die Wertpapiere subsummiert werden, deren Kreis nach S. O. R., wie erwähnt, bedeutend enger ist, als derjenige der reichsdeutschen Theorie. Nur die Order- und Inhaberpapiere sind die Wertpapiere des S. O. R.; dagegen gehören die Namenpapiere prinzipiell nicht dazu. Wer noch den Rektawechsel und Check zu ihnen rechnen will, gibt zu, dass dies eine Ausnahme, eine Anomalie sei. Die Sparhefte (die sich als Namenpapiere charakterisieren) fallen folglich ausserhalb des Rahmens der Wertpapiere. Diese Konsequenz hat auch das Bundesgericht in mehreren Fällen gezogen. Vgl. die bereits zitierten Urteile i. S. Hauert c. Kantonalbank Zürich, i. S. Appenzeller c. Brand, i. S. Kreditanstalt St. Gallen c. Eckert; ferner die Urteile vom 26./28. IX. 1885 i. S. Metzger c. Banque cant. Neuchât. (B. E. XI. S. 376) und vom 2. Oktober 1897 i. S. Wüthrich c. Hoffmann (B. E. XXIII, 2, S. 647). Ebenso entschied auch das Zürcher Kassationsgericht i. S. Berliat und Heitmann c. Fiskus („Sparhefte stellen keine Wertpapiere, sondern reine Forderungsrechte dar [1]).

[1]) Stobbe-Lehmann, Deutsches Privatrecht; Dernburg, Preussisches Privatrecht; Dernburg, Bürgerliches Recht; Brunner in Endemanns Handbuch; Planck, Komm. z. B. G. B., Note zu § 808; Gierke II. S. 130, 139.

[2]) So das Reichsgericht: Urteil vom 12. III. 1884 in Seufferts Bl. für Rechtsanwendung, IV. Ergänzgsb., S. 112; Urteil v. 27. IX 1880 in Gruchots Beiträgen XXV, S. 731; Urteil v. 17. IX. 1881 in Seufferts Bl.; ferner das Oberlandesgericht Rostock: Seufferts Archiv XLII, Nr. 319.

Trotzdem aber den Sparheften nach positivem schweizerischem Recht die Wertpapierqualität abgesprochen wird, bleiben dieselben doch die Papiere, als die wir sie oben S. 78 ff. und S. 85 ff. charakterisierten, einfache Präsentations-, resp. Legitimationspapiere. Der Umstand, dass ihre Wertpapiernatur verneint wird, tut ihrer Eigenschaft als Präsentations- resp. Legitimationspapiere keinen Eintrag [2]).

Wird der Wertpapierbegriff in der weitern (Brunner'schen) Fassung genommen, so sind allerdings die Präsentationspapiere immer gleichzeitig Wertpapiere [3]), aber sie sind nur ein Ausschnitt aus den Wertpapieren, da es auch Wertpapiere gibt, die keine Präsentationspapiere sind. Das Verhältnis ergibt sich am besten aus einer Gegenüberstellung der beiden Definitionen. Wertpapier = Urkunde über ein Privatrecht, deren Verwertung [Geltendmachung, Uebertragung (cumulativ oder auch bloss alternativ)] durch die Innehabung der Urkunde privatrechtlich bedingt ist. Präsentationspapier = Urkunde über ein Privatrecht, deren Geltendmachung durch die Innehabung der Urkunde privatrechtlich bedingt ist.

Anders hier, wo mit dem engern schweizerisch-rechtlichen Wertpapierbegriff nach S. O. R. operiert wird. Hier wird der Begriff Präsentationspapier nicht vollständig von demjenigen des Wertpapiers umschlossen. Der Begriff des Präsentationspapieres ist vielmehr ein weiterer als derjenige des Wertpapieres. Dadurch, dass den Präsentationspapieren die Wert-

[1]) Anders sprach sich das Appellations- und Kassationsgericht des Kantons Bern aus; es entschied, ein Sparkassengutschein der in Frage stehenden Art sei, wenn auch kein Inhaberpapier, so doch ein Wertpapier. Dieses Urteil wurde aber vom Bundesgericht aufgehoben. (B. E XXIII, 1, S. 782).

[2]) So auch Bindschedler a. a. O. S. 108; vgl. auch Schneider u. Fick, Komm. z. S. O. R., Note 4 z. Art. 105.

[3]) Vgl. Brunner in Holtzendorffs Rechtslexikon der s. v. Präsentationspapiere.

papier-Qualität nach S. O. R. aberkannt wird, werden sie ja noch nicht als blosse Beweisurkunden hingestellt, denen jede privatrechtliche (materiellrechtliche) Bedeutung abgeht[1]). Denn die Wertpapiere des S. O. R. werden, wie wir sahen, gegenüber den Nichtwertpapieren nicht dadurch charakterisiert, dass sie privatrechtliche Funktionen ausüben, jene dagegen nicht (wie nach der deutschen Theorie), sondern der Begriff ist ein engerer, sodass es zahlreiche Papiere mit privatrechtlichen Funktionen geben muss, die nicht unter den Begriff Wertpapier fallen.

Dies scheint Oser zu verkennen. Er schreibt in seinem bereits zitierten Aufsatz: Eine Codifikation des Wertpapierrechts: „Eine Gesetzgebung, die den Begriff des Rektapapiers als Wertpapier ganz ignoriert, kann den Bedürfnissen des Verkehrs auf die Dauer unmöglich gerecht werden. Solche Papiere in allen Fällen als blosse Beweisurkunden hinstellen, heisst der Intention der Parteien bei deren Schaffung Gewalt antun." Er gibt dadurch die Ansicht zu erkennen, dass alle Nichtwertpapiere blosse Beweisurkunden seien. Die gleiche Meinung wie Oser spricht auch die Botschaft des Bundesrates zum Gesetzesentwurf betreffend die Ergänzung des Entwurfes eines schweiz. Zivilgesetzbuches durch Anfügung des Obligationenrechtes aus (S. 46): „Wenn Papiere (Depositenscheine, Sparhefte) derart ausgestellt werden, dass der Schuldner selbst auf denselben ausdrücklich erklärt, nur mit der Urkunde könne das Recht

[1]) Was hier vom Präsentationspapier gesagt wird, gilt in gleicher Weise auch für das Legitimationspapier, da dieses immer zugleich auch Präsentationspapier ist. Vgl. oben S. 85. Der spezielle Charakter als Legitimationspapier wird dagegen durch die Frage, ob das Papier Wertpapier sei oder nicht, nicht berührt. Vgl. Krüger a. a. O. S. 72; ferner den bundesgerichtl. Entscheid vom 28. April 99, B. E. XXV, 2, S. 326 ff. (wo Legitimationspapiere geradezu im Gegensatz zu den Wertpapieren gestellt werden; ferner auch B. E. X. S. 282: „wenn auch nach S. O. R. Papieren, wie sie in Frage stehen (sog. hinkenden Inhaber- oder Namenpapieren oder Legitimationspapieren mit der Präsentationsklausel) die Eigenschaft von Wertpapieren nicht mehr zukommt, ...".

geltend gemacht werden (Präsentationspapiere), so besteht kein Grund für den Gesetzgeber, ihm zu sagen, er habe sich geirrt, es könne trotzdem der Gläubiger sein Recht auch ohne die Urkunde geltend machen. Vielmehr hat man alle Veranlassung, den Verpflichtungswillen in seiner Eigenart zu respektieren, und damit wird das Namenpapier als Wertpapier zugelassen." Die Botschaft meint ohne Zweifel, dass unter dem bisherigen Gesetz keine andern Präsentationspapiere zugelassen seien, als solche, die zugleich zu den Wertpapieren des S. O. R. gehören, und dass unter diesem Gesetz eine Schaffung von blossen Präsentationspapieren durch Parteiwillen (durch Einfügung der Präsentationsklausel in eine Urkunde) unzulässig sei und nicht geschützt werde. Die Botschaft identifiziert hiernach die Präsentationspapiere mit den Wertpapieren. Das Gesetz kenne keine Namenpapiere als Wertpapiere, folglich auch keine Namenpapiere als Präsentationspapiere. Diese Argumentation ist unrichtig. Sowohl Oser's Ansicht, als auch die der Botschaft ist darauf zurückzuführen, dass beiderseits die schweiz. Theorie der Wertpapiere, von der ausgegangen wird, nicht consequent festgehalten wird, dass vielmehr die deutsche Auffassung hineingezogen wird, oder aber, dass die Konsequenzen aus jener nicht richtig gezogen werden[1]).

Die logische Folge der schweiz. Wertpapier-Theorie ist eben die, dass die Frage ob das Sparheft Wertpapier sei oder nicht, nicht für den Charakter als Präsentationspapier in Be-

[1]) Das Bundesgericht hat übrigens selbst nicht überall die Konsequenzen seiner Auffassung der Wertpapiere richtig gezogen. So stellt es z. B. die blossen Beweisurkunden schlechthin in Gegensatz zu den Wertpapieren. Dies ist zum mindesten ungenau. Direkt falsch und mit seiner eigenen Auffassung der Wertpapiere im Widerspruch stehend ist es aber, wenn es Legitimations-Sparhefte als blosse Beweisurkunden bezeichnet (B. E. XXV. 2, S. 328/29). An anderer Stelle sagt das Bundesgericht dagegen nur, dass den Legitimationspapieren mit der Präsentationsklausel die Eigenschaft von Wertpapieren nicht mehr zukäme und erklärt damit implicite richtig, dass diese Papiere trotzdem als Präsentationspapiere bestehen können. (B. E. X. S. 282.)

tracht fällt, sondern lediglich nur die Bedeutung hat, dass je nachdem sie bejaht oder verneint wird, gewisse Sätze, die das S. O. R. ausdrücklich für Wertpapiere aufgestellt hat, zur Anwendung kommen oder nicht. So Art. 224 (Retentionsrecht an beweglichen Sachen und Wertpapieren), Art. 333 (bei Darlehen in Wertpapieren oder Waren statt der verabredeten Geldsumme gilt der Kurswert als Darlehenssumme), Art. 444, Abs. 1 (Commission zum Einkauf von Waren, Wechseln oder andern Wertpapieren: Eintrittsrecht des Commissionärs), Art. 485 (Depositum an vertretbaren Sachen oder Wertpapieren darf nicht aus den Umständen gefolgert werden, sondern muss ausdrücklich eingeräumt worden sein).

Zum Schluss ist noch ein kurzer Blick darauf zu werfen, wie sich die Frage nach der Wertpapiernatur des Sparheftes nach der Neuordnung des Entwurfes zum Eidg. Zivilgesetzbuch beantworten wird. Der Entwurf versucht, den Streit über das Wesen der Wertpapiere durch Aufstellen einer Definition zu beseitigen, Art. 1682: Wertpapier im Sinne dieses Gesetzes ist eine jede Urkunde, mit der ein Recht, auf das sie lautet, derart verknüpft erscheint, dass ohne die Urkunde das Recht weder geltend gemacht noch auf andere übertragen werden kann. Daraus wäre man versucht zu folgern, dass das einfache Präsentations- und Legitimations-Sparheft auch nach dem Entwurf nicht unter die Wertpapiere zu zählen sei. Denn ohne das Sparheft kann zwar die Forderung gegen die Sparkasse nicht geltend gemacht, dagegen wohl übertragen werden. Der Erwerber der Sparkassenforderung hat aus dem Erwerbungsvertrage, der Cession selbst, einen Anspruch auf Uebereignung der Urkunde. Dieser Vertrag ist der Forderungsübereignungsakt, nicht etwa nur ein Teil desselben oder gar nur ein Vorvertrag (vgl. oben Seite 84, Note 1). Der Entwurf scheint diesbezüglich allerdings auf einem andern Standpunkt zu stehen. Denn in Art. 1686 behandelt er unter den Wertpapieren auch die Legitimationspapiere, als deren Hauptgattung gerade die

Sparhefte anzusehen sind, und auch in der Botschaft S. 46 werden die Sparhefte als Wertpapiere behandelt. Mir scheint darin allerdings ein Widerspruch mit der Definition zu liegen. Diese muss m. E. erweitert werden, will man die Sparhefte und ähnliche Papiere wirklich unter die Wertpapiere aufnehmen. Es müsste zum Begriff des Wertpapiers genügen, dass die Geltendmachung oder die Uebertragung, nicht wie nach der jetzigen Definition die Geltendmachung und die Uebertragung an die Innehabung des Papiers geknüpft sein muss. (Vgl. Oser a. a. O. Seite 102.)

Literatur.

Aargauische Statistische Mitteilungen (für die Jahre 1888—1903), herausg. im Auftrage d. h. Regierungsrates vom kantonalen statistischen Bureau.

Andersen, In Z. f. d. R., Bd. 57, S. 101.

Ausländische und schweizerische Gesetzgebung und Sparkassenreformen, Broschüre, herausg. von der kant. bern. Handels- und Gewerbekammer.

Bahrt, Die Controlle und Hilfseinrichtungen bei Sparkassen. 2. Aufl., Leipzig 1882.

Bayard, La Caisse d'épargne et de prévoyance de Paris, 1892.

Berard-Varagnac, Les Caisses d'épargne en France, aperçus historiques, Chaix 1885.

Bericht über Handel und Industrie in der Schweiz pro 1901, erstattet vom Vorort des Schweizer. Handels- und Industrie-Vereins 1902. (S. 49 ff.)

Bernoulli, Ueber Ersparniskassen und die hohe Wichtigkeit derselben als Sozialinstitution, Basel 1827.

Best, Darlehen und Depositum irregulare, Diss. Erlangen 1896.

Bindschedler, Die amortisierbaren Papiere nach dem Bundesgesetz über d. S. O.-R., Zürich 1888.

Bodio, Statistique internationale des Caisses d'épargne, Rom 1879.

Böhme, Die selbständigen ländl. Schulsparkassen, Braunschweig 1892.

Böhmert, Fortschritte im Sparkassenwesen, Berlin 1882.

Botschaft des B. R. zu einem Gesetzesentwurf betreff. die Ergänzung des Entwurfes eines schweiz. Zivilgesetzbuches durch Anfügung des Obligationenrechtes vom 3. März 1905.

Brinz, Pand. 2. Aufl. II.

Brouchand, Les caisses d'épargne cantonales, Lyon et Paris 1858.

Brunner, Die Wertpapiere, in Endemanns Handbuch des Handels-, Wechsel- und Seerechts. II., S. 140 ff.

Bruschettini, Trattato dei tituli al portatore 1898.

Carlin, Die rechtliche Natur der Wertpapiere, in Goldschmidts Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Bd. 36, S. 6.

Claverie, Des Caisses d'épargne et leurs caissiers, Fontainbleau 1852.

Cohen, Die Verträge zu gunsten Dritter, Diss. Rostock 1891.

Cohn, Die Kreditgeschäfte, in Endemanns Handbuch III, S. 832 ff.

Condolle, Les Caisses d'épargne de la Suisse considerées en elles-mêmes et comparées avec celles d'autres pays, Genève 1883.

Condolle, Recherches sur l'origine de l'institution des caisses d'épargne, Genf 1836.

Coquelin et Guillaumin, Dict. de l'économie polit. 1873 I., S. 246 ff. s. v. Caisse d'épargne.

Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts II, 2, S. 936 ff.

Crome, Die partiarischen Rechtsgeschäfte.

Curti, Das schweizerische Handelsrecht.

Dernburg, Pand. 6., Aufl. II.

Dernburg, Compensation.

Desloges, Henri, Épargne et crédit populaire à l'étranger et en France, Nancy 1899.

Deutschmann, Schulsparkassen, deren Zweckmässigkeit und Einrichtung, Breslau.

Doerr, Die rechtswiderige Hebung fremder Sparguthaben, in: Gerichtssaal, LII. 1896, S. 1 ff.

Domela-Nieuwenhuis, Das Sparen, ein ökonomischer und sozialer Grundsatz. Halle. Diss. 1887.

Drape, Das Sparkassenwesen in seiner Bedeutung für die Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen. Berlin 1895.

Dullo, Der Postsparkassengesetz-Entwurf und die Sparkassenreform, Brandenburg 1884.

id. Wider die Postsparkassen, 1885.

Dupin, Constitution, histoire et avenir des Caisses d'épargne de France, Paris 1844.

Dupin, Les caisses d'épargne, 1873.

Eck-Leonhard, Vorträge über das Recht des bürgerl. Gesetzbuches.

Elster, Ein Vorschlag zur Einführung der Postsparkassen in Deutschland, Jena 1881.

Elster, Postsparkassen, 1887.

Elwenspöck, Die Jugendsparkassen, Memel 1879.

Endemann, in Goldschmidts Zeitsch. 4. 1861, S. 58 ff.

Engel, Ein Reformprinzip für Sparkassen, in der Zeitschrift des Preuss. Statist. Bureau, 1868.

id. Zeitschr. des Preuss. Stat. Bureau 1880, Hft. 1 und 2.

Entscheidungen des Schweizer. Bundesgerichts.

Entscheidungen des Reichsgerichts für Zivilsachen.

Faidherbe, L'épargne scolaire.

Fatio, Les Caisses d'épargne de la Suisse. Histoire d'un siécle 1795/1895. in der Zeitschr. für schweizer. Statistik, 32. Jahrg.

Feisenberger, Die widerrechtliche Hebung fremder Sparkassenguthaben. Diss. 1895.

v. Fenneberg, Allgem. Prospektus für das gesamte Sparkassen- und Versicherungswesen, insbes. Zweck. Einrichtung und Benutzung aller in Deutschland bestehenden Lebensversicherungs- und Versorgungsanstalten, Weimar 1848.

Fischer, Jahrbuch f. Nationalökonomie XVI., 363 ff. 1871.

Fitsch, The saving-bank in the school. London 1875.

Freimann, Zur schweizerischen Sparkassenfrage, Winterthur 1897.

Furrer, Volkswirtschaftslexikon der Schweiz. III. s. v. Sparkassen.

Geigy, Ueber Sparkassen. Referat gehalten im Schosse der Basler statistisch-volkswirtschaftlichen Gesellschaft. In der Zeitschr. f. schw. Stat. 1886. S. 113 ff.

Gierke, in Goldschmidts Z., Bd. 36, S. 6 und 254. Bd. 29, S. 284 ff.

id. Deutsch. Priv.-Recht II.

Goldschmidt, in Goldschmidts Z. Bd. 28, S. 69.

id. System d. H. R. III. Bd., S. 145 ff.

Guillaume, Die Schulsparkassen in der Schweiz. Separatabdruck aus der Zeitschr. f. schweiz. Stat., Bern 1882.

Grob, Ueber Kindersparkassen in der Schweiz. Zeitschr. f. Gemeinnützigkeit XIV. Jahrg, V. Heft.

Haberstich, Handbuch des Schw. Obl.-Rechts.

Hafner, Rechtsgutachten über die Rechtsnatur der appenz. a/Rh. Zedel 1887.

Hafner, Kommentar zum S. O. R.

Heckel, Im Wörterbuch der Volkswirtschaft. s. v. Sparkassen.

Hellwig, Verträge auf Leistung an Dritte. Leipzig 1899.

Hermann, Ueber Sparanstalten im allgemeinen, insbes. über Sparkassen. München 1835.

Heyden, Statist. Adressbuch der Sparkassen Deutschlands. Essen a. d. Ruhr.

id. Die Sparkassengesetzgebung Deutschlands. Sammlung der die Sparkassen betreffenden Gesetze, Erlasse, Verordnungen, Verfügungen. Essen a. d. Ruhr. 1892.

Hillebrandt, Die unberechtigte Erhebung einer fremden Sparkassenforderung, Diss., Greifswald 1896.

Hitze, Förderung und Organisation der Arbeitersparkassen, im „Arbeiterwohl" 1883, S. 129 ff.
Hoeltzenbein, Sparkassenbuch und Sparguthaben im Strafrecht, Göttingen, Diss. 1895.
Holl, Die Verträge zu gunsten Dritter, Diss., Erlangen, 1899.
Hopfmann, Das Sparkassenwesen in Bayern, Diss., Erlangen, 1902.
Isay, Rechtsgeschäft und wirtschaftl. Machtverschiedenheit. 1902.
Jacobi, Die Wertpapiere im bürgerlichen Recht des Dentschen Reiches, in: Fischer, Abhandlungen zum Privatrecht und Zivilprozess. VIII, S. 1 ff.
Jaeger, Kritik des st. gallischen Sparkassengesetzes, in der Zeitschrift für schweiz. Statistik. 1896, S. 13.
id. Kommentar zum Bundesgesetz betr. Schuldbetreibung und Konkurs.
Jaeggi, Die Einreden gegen Forderungen aus dem Inhaberpapier, Diss., Bern 1893.
Kappelmann, Handbuch für preussische Sparkassen, 1898.
Kenessey, Schulsparkassen, Vortrag. Budapest.
Kessler, Schatzkästlein der Sparsamkeit, sowie die Einführung der Kinder- und Schulsparkassen in Oesterreich. Wien 1877.
Koch R., in Holtzendorffs Rechtslexikon s. v. Sparkassen.
Koch, Landrecht für die preussischen Staaten. II, Berlin 1872, Bd. II.
Krüger, Die Legitimationsurkunden im geltenden Zivilrecht, Diss., Leipzig 1902.
Kuntze, Die Lehre von den Inhaberpapieren, 1857.
Kuntze, Sparkassen und Gemeindefinanzen. Berlin 1882.
Labos, Ueber Schulsparkassen, 1879.
Lammers, Sparen und Versichern, 1887.
id. Die Unternehmung im Sparkassengeschäft in: Deutsche Zeit- und Streitfragen, Flugschriften zur Kenntnis der Gegenwart, herausgeg. von Holtzendorff, Jahrg. 11, Heft 174.
Lebrecht, Il risparmio et l'educazione del popolo, Verona 1875.
id. La cassetta di risparmio in Italia, Padna 1875.
Legrand, L'école primaire et la Caisse d'épargne. Paris 1874.
Lehmann, Zur Theorie der Wertpapiere (Festgabe f. Wetzell) 1890, S. 285 ff.
Leinweber, Zur Frage der Schülerwerkstätten u. Schulsparkassen. Wien 1878.
id. Vier Beiträge zur Frage der Schulsparkassen, Wien 1879.
Lerdou, J., De l'emploi des fonds des Caisses d'épargne, Bordeaux 1899.
Levin, Die Schulsparkassen und die Pädagogik, Pest 1875.
Lewins, History of saving in Great Britain and Ireland, London 1866.

Löning, Armenpflege und Armenpolizei in Schönbergs Handbuch der politischen Oekonomie, II, S. 610 ff.
Loves, Die Bestrebungen zur Einführung des Depositenbanksystems mit Giro- und Checkverkehr in Dentschland, und die österr. Postsparbanken.
Löwenstein, Depositum irregulare und Darlehen, Diss., Erlangen 1896.
de Malarce, Notices historiques et manuel des caisses d'epargne scolaires, 1872, 1874, 1876, 1879, 1893.
Malchus, Die Sparkassen Europas, Heidelberg und Leipzig 1838.
Mangoldt, Ueber Aufgabe, Stellung und Einrichtung der Sparkassen, Diss., Tübingen 1847.
Manteuffel, Das Sparen, sein Wesen und seine volkswirtschaftlichen Wirkungen, Jena 1900.
Meikle, Saving-banks penny-banks and school-banks, Glasgow 1874.
Meyer, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts I.
Michael, Sparkassen und Checkverkehr, Berlin 1892.
Milliet, Summar. Bericht über die Sparkassen in der Z. f. schw. Stat. 1891. S. 384 ff.
Mitteilungen der Internat. Vereinigung für vergleich. Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre, 3. Jahrg., Nr. 18, März 1904. (Art. Lotterie und Sparen von Karl Mayer).
Mitteis, in der Z. der Savigny-Stiftung, XIX. S. 208.
Mohl, Die Polizeiwissenschaft, Tübingen. 1832. I.
Morel, Die Postsparkassen. 1882.
Motive zum deutschen Entwurf, II. R. 576 f.
Näf, Die Sparkassen im Kt. Aargau, in Z. f. schw. Stat. 1891, S. 433.
id. im Jahrbuch f. schw. Stat. 1890, S. 297.
Neumann, Jahrb. des D. Rechts 1905 II, S. 475, Entscheidungen zu § 808 B. G. B. (O. L. G. Dresden).
Neumann-Hofer, Depositengeschäfte und Depositenbanken, Leipzig 1894.
Niemeyer, Depositum irregulare, Halle 1889.
Orallan, On saving-banks in elementary schools, 1875.
Oser, Eine Kodification des Wertpapierrechtes, Blätter f. vergleich. Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre. 1905, Nr. 2.
Oulton, Penny saving-banks as part of the education to be given in public elementary schools, Liverpool 1876.
Pernice, In Zeitschr. der Sav. Stiftung, XIX, S. 114 ff.
Perrot, K. H., Spar- und Darlehenskassen oder Vorschläge zur Abhilfe der Geldnot unter dem kleinen Bürger- und Bauernstande in

Elsass-Lothringen, durch Erweiterung und Verbesserung der Sparkassen, Strassburg 1881.

Planck, Kommentar z. B. G. B.

A. Prevost, Manuel des Caisses d'épargne, Paris 1832.

Rahn, Ueber Inhaberpapiere nach S. O.-R. und über solche mit Realsicherheit im Allgem., Diss. Zürich 1896.

Rathkowsky, Schulsparkassen mit Benutzung von Sparmarken, 1875.

Rau, Grundsätze der Volkswirtschaftspolitik, 5. Aufl. 1863, II. 2.

van Reenen, De mensis ad servandam pecuniam pauperum institutis; Specimen histor-jurid. inaugurale, Amsterdam 1845.

Renaud, Beitrag zur Theorie der Obligationen auf den Inhaber. Z. f. D. R., XIX, S. 315 ff.

Riedel und Rempel, Sparkassenhandbuch, Berlin 1900.

Roesler, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts IV.

Roscher, Postsparkassen und Lokalsparkassen in Deutschland, Dresden 1885.

id. System der Volkswirtschaftslehre, 1894, V.

Rossel, Manuel du droit fédéral des obligations, Laus. 1892.

Rostand, Réforme de caisses d'épargne françaises, Paris 1891.

id. Le concours des Caisses d'épargne au crédit agricole, application à l'étranger et modes pratiques de réalisation en France, Paris 1897.

Rouquet, Jean, Les caisses d'épargne, leur regime ancien et nouveau, Paris 1896.

Scherer, Die schweizer. Sparkassen, Bern 1885.

Scherl, Sparsystem in kurzen Umrissen, Berlin 1890.

Schey, Die Oblig.-Verhältnisse des österreichischen Privatrechts, I. Heft. 2.

Schierenberg, C. A. B., Eine Prämien-Sparbank. — Eine Kontroll-Sparkasse des Norddeutschen Bundes als volkswirtschaftliches Bedürfnis der Zeit, Detmold 1869.

Schindler, Die staatliche Beaufsichtigung des Sparkassenwesens, Zürich 1893.

Schmidt u. Braemer, Das Sparkassenwesen in Deutschland, Berlin 1864. 2 Bde.

id. Beiträge z. Statistik d. Sparkassen im preuss. Staate, 1876.

Schmitt, Die Schulsparkassen, Vortrag, Leipzig 1881.

Schneider, Die widerrechtliche Hebung fremder Sparkassenguthaben in der Z. f. die gesamte Strafrechtswissenschaft, XIV, S. 36.

Schneider, Das Bürgerliche Gesetzbuch und seine Nebengesetze nach ihrer Wirkung im Geschäftsbereiche der öffentlichen Sparkassen, Hannover 1899.

Schneider u. Fick, Kommentar zum S. O. R.

Schoër, Wider die Schulsparkassen, Wittenberg 1882.

Schollmeyer, Das Recht der Schuldverhältnisse.

Schönborn, Ursprung und geschichtliche Entwicklung des Sparkassenwesens in Europa, in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich, 8. Jahrg. S. 157 ff.

Schriften der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, Berlin. VI. Das Sparkassenwesen in seiner Bedeutung für die Arbeiterwohlfahrt, 1894.

Schröter, Die Schulsparkassen vom Standpunkt der Pädagogik u. Nationalökonomie, Budapest 1877.

Schwartz, Ueber d. rechtliche Natur d. Sparkassenbuches, Diss. Leipz. 1902.

Schweyer, Die Bankdepotgeschäfte, München 1899.

Seedorf, Die Sparkassen-Buchführung, Hannover 1887.

Seidel, Das deutsche Sparkassenwesen, Berlin 1896.

id. in Conrads Handwörterbuch der Staatswissenschaften s. v. Sparkassen Bd. VI (und dort S. 877 ff. Citierte).

Selle, Die preuss. Sparkassen nach dem Reglement von 1838, 1879.

Senckel, Jugend- und Schulsparkassen, Frankfurt a/Oder 1882.

id. Ueber die Erziehung der Jugend zur Sparsamkeit, Vortrag, Magdeburg 1883.

id. Zur Sparkassenreform, 1884.

id. Zur gesetzlichen Regelung und Verwaltung der Schulsparkassen, Berlin 1894.

Smiles, Die Sparsamkeit, Leipzig 1876.

Sparkasse, die, Schweizerische Zeitschrift für Volkswirtschaft und Kreditwesen, 1. Jahrgang, 1896.

Sparkasse, die, Organ des deutschen Sparkassenverbandes, Jahrg. 1904, Nr. vom 1. September.

Spittel, Die deutschen Sparkassen, deren Entstehung, Einrichtung etc., Gotha 1860.

Springer, Die schweizerischen Banken, Diss., Zürich 1904.

Spyri, J. L., Die Ersparniskassen der Schweiz, Zürich 1864.

Stobbe, Deutsches Privatrecht III.

Strasser, Die Schulsparkassen, Bern 1881.

Strohal, Das Sparkassenbuch im Sachenrecht, in der Z. Das Recht, Rundschau für den deutschen Juristenstand, 1901, Nr. 7.

Sulzer, Ed., Ein Beitrag zur Lösung einer der wichtigsten Fragen unserer Zeit, Zürich.

Sumien, La législat. internat. des Caisses d'épargne en revue du droit internat. privé et du droit romain, I, Nr. 2, 1905.
Thiele, Die städt. Sparkasse zu Berlin, in ihrer Einrichtung und Geschäftsführung dargestellt, Berlin 1887.
Thiry, Les Caisses d'épargne scolaires aux Etats-Unis d'Amérique, New-York 1889.
id. Sparsamkeit, 1400 Fragen.
Thöl, Handelsrecht.
Traina, La Cassa di risparmio in Italia, Padua 1875.
Trautmann, Die Sparkassenverhältnisse im Königreich Sachsen, 1882.
Tidd-Pratt, John, The saving-banks, London 1846.
Tidd-Pratt, L., The history of saving-banks in England, 1892.
Ullmer, Kommentar zum zürcherischen privatrechtlichen Gesetzbuch.
Vangerow, Pand., 7. Aufl. III.
Vidal, Des Caisses d'épargne, Paris 1844.
Vigelius, Handbuch für Sparkassen, Breslau 1902.
Wartmann, Die öffentlichen Sparkassen des Kantons St. Gallen in d. Z. f. schweiz. Stat. 1896, S. 189.
Weiss, Ueber Schulsparkassen, Separatabdruck aus dem Pester-Lloyd, 1876.
id. Geschichte der Schulsparkassen in Ungarn, Budapest 1876.
Wilhelmi, Die Schulsparkassen, Leipzig 1874.
Windscheid, Pand., 5. Aufl., II.
Witzig, Zur Lehre vom Depositum irregulare, Diss, Zürich 1888.
Wolff, Die Sparkassen in England. Jahrbuch für Nat. u. Stat. 3 F. Bd. 12, S. 440.
Zeitschrift für Sozialwissenschaft, 1905, Heft 7.
Zeerleder, Die Sparkassen und ihre Schuldverschreibungen, in der Z. des bern. Juristenvereins XXIX, S. 117 ff., 1893.
Zimmermann, Schulsparkassen, im II. Suppl.-Bd. von Conrads Handwörterbuch d. St. 897.
id. Die staatl. Regelung der Schulsparkassen in Braunschweig.

Date Due



END OF TITLE